Staatliches Amt für
Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg

Managementplan

für das FFH-Gebiet DE 2234-302

Wald- und Kleingewässerlandschaft Dambecker Seen und Buchholz

NATURA 2000

Europäische Fonds EFRE, ESF und ELER in Mecklenburg-Vorpommern

	Dieses Projekt wurde gefördert aus Mitteln des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes
	und mit Mitteln aus dem Haushalt des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern finanziert.

Impressum

Auftraggeber:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Telefon 0385 59586-0 ● Fax 0385 59586-570
http://www.mv-regierung.de/stälu/westmecklenburg
E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de

Auftragnehmer:
PÖYRY
Pöyry Deutschland GmbH, Büro Schwerin
Ellerried 7
19061 Schwerin
Tel. 0385 6382-0
E-Mail environment.schwerin.de@poyry.com /
Internet http://www.environment.poyry.de

Bearbeitung:
Dipl.-Ing. (FH) Ingo Voigt
Dipl.-Landschaftsökologin Claudia Antons
Dipl.-Biol. Claudia Sütering

Schwerin, im November 2014

Inhalt

0 EINLEITUNG UND ZUSAMMENFASSUNG 7

0.1 Einleitung 7

0.2 Zusammenfassende Darstellung der Bewertungen, Erhaltungsziele und Maßnahmen 7

I TEIL GRUNDLAGEN 10

I.1 Allgemeine Gebietsbeschreibung 10
I.1.1 Grundlagen 10
I.1.2 Aktueller Zustand, Landnutzungen, Tourismus- und Erholungsnutzungen 17
I.1.3 Schutzgebiete 23

I.2 Bedeutung des Gebietes für das europäische Netz Natura 2000 27
I.2.1 Gemeldete und erfasste Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I und Arten des Anhangs II FFH-RL / Vogelarten nach VS-RL 27
I.2.2 Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten für das europäische Netz Natura 2000 29
I.2.3 Arten nach Anhang IV FFH-RL 31

I.3 Erhaltungszustand der signifikanten Lebensraumtypen und der Habitate der Arten / maßgebliche Bestandteile 32
I.3.1 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie 32
I.3.2 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie 41
I.3.3 Weitere maßgebliche Bestandteile 47

I.4 Zusammenfassende Bewertung des Gebietes 49
I.4.1 Schutzzweck 49
I.4.2 Defizitanalyse 49
I.4.3 Funktionsbezogene Erhaltungsziele 58

II TEIL: KONSENSORIENTIERTE UMSETZUNG DER MASSNAHMEN: ERARBEITUNG UNTER BERÜCKSICHTIGUNG SOZIOÖKONOMISCHER BELANGE 64

II.1 Bewertung der geplanten und vorhandenen Nutzungen 64
II.1.1 Verträgliche Landnutzungen, insbes. Forstwirtschaft, Landwirtschaft 64
II.1.2 Verträgliche Tourismus- und Erholungsnutzungen und Erschließungen 66
II.1.3 Gewerbliche Nutzungen und Infrastruktureinrichtungen 66
II.1.4 Unverträgliche Nutzungen 67
II.1.5 Geplante Projekte und Nutzungen 68

II.2 Maßnahmen 77
II.2.1 Erforderliche Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen 77
II.2.2 Entwicklungsmaßnahmen 104

II.3 Instrumente zur Umsetzung der Maßnahmen 106

II.3.1 Vertragliche Regelungen 109
II.3.2 Administrative Regelungen, Verwaltungsvereinbarungen, Cross Compliance im Bereich Landwirtschaft 109
II.3.3 Schutzgebietsausweisung, Vollzug gesetzlicher Biotopschutz 113
II.3.4 Durchführung von größeren Entwicklungsmaßnahmen 114
II.3.5 Regelungen zur Gebietsbetreuung und Gebietsinformation 114

II.4 Kosten und Finanzierung der Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen 114

LITERATURVERZEICHNIS 118

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Hauptnutzungsformen im FFH-Gebiet und seiner unmittelbaren Umgebung 17
Tab. 2: Querbauwerke innerhalb des Betrachtungsgebietes *(Quelle: GIS-Daten FIS Wasser)* 19
Tab. 3: Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL im Gebiet und gesetzlicher Biotopschutz: 26
Tab. 4: Gemeldete Vorkommen von LRT und aktuell ermittelte LRT des Anhangs I 28
Tab. 5: Gemeldete Vorkommen und aktuell ermittelte Arten des Anhangs II 29
Tab. 6: Bedeutung der im Gebiet vorkommenden LRT für das Netz Natura 2000 30
Tab. 7: Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Arten mit kleinräumigen Habitaten für das Netz Natura 2000 30
Tab. 8: Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Tierarten mit großen Raumansprüchen für das Netz Natura 2000 31
Tab. 9: Vorkommen von Arten des Anhangs IV 31
Tab. 10: Bewertung des Erhaltungszustands der Lebensraumtypen 40
Tab. 11: Bewertung des Erhaltungszustands der Habitate der Arten des Anhangs II FFH-RL 46
Tab. 12: Weitere standörtliche oder funktionelle maßgebliche Bestandteile im Gebiet 47
Tab. 13: Aktueller und anzustrebender Erhaltungszustand der LRT 55
Tab. 14: Aktueller und anzustrebender Erhaltungszustand der Habitate der Arten nach Anhang II FFH-RL 58
Tab. 15: Funktionsbezogene Erhaltungsziele der Lebensraumtypen sowie der Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie 58
Tab. 16: Kritierien zur Beurteilung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen in Bezug auf Lebensraumtypen 71
Tab. 17: Zulassungs- und anzeigepflichtige Projekte und Pläne im FFH-Gebiet und seiner unmittelbaren Umgebung im Zeitraum 1998 bis heute 73
Tab. 18: Zusammenstellung der Maßnahmen 84

Tab. 19: Feldblockbezogene Cross Compliance-Anforderungen an landwirtschaftliche Betriebe 110

Tab. 20: Kostenschätzung und Angabe der Kostenart für erforderliche Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen 116

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Ausschnitt aus der Wiebekingschen Karte (1786) 15

Abb. 2: Heutige potenzielle natürliche Vegetation des FFH-Gebiets 16

Abb. 3: Lage der einzurichtenden Pufferstreifen gemäß Nutzungsvereinbarung vom 15.11.2012 18

Abb. 4: LRT 3140 - Kalkhaltiges Kleingewässer südwestlich des Großen Dambecker Sees mit Armleuchteralgen 33

Abb. 5: LRT 3150 - Kleiner (links) und Großer Dambecker See (rechts) 35

Abb. 6: LRT 6410 - „Schlangenwiese“ am Metelmoor mit Auftreten des in M-V vom Aussterben bedrohten Waldläusekrauts 37

Abb. 7: LRT 6510 - Magere Flachlandmähwiese am Ostufer des Großen Dambecker Sees 38

Abb. 8: LRT 7140 - LRT-Flächen im Alten Moor bei Drispeth mit Sumpf-Porst und Moor-Birken (links); versumpfte Bereiche am Rande des Moores (rechts) 39

Abb. 9: LRT 7140 - Sauerzwischenmoore im Norden (links) und im zentralen Bereich (rechts) des Buchholzes 39

Text-Karten

Textkarte 1: Bearbeitungsgebiet, Übersicht Gemeinde und Ämter 11

Karten-Anlagen

Karte 1a Aktueller Zustand, Planungen (Biotoptypen, Nutzungen, Planungen) 1 : 25.000

Karte 1b Schutzgebiete 1 : 25.000

Karte 2a Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL 1 : 10.000

Karte 2b Habitate der Arten nach Anhang II FFH-RL 1 : 10.000

Karte 3 Maßnahmen (Erhalt, Wiederherstellung oder Entwicklung von Lebensraumtypen und Habitaten von Arten) 1 : 10.000

Anhang

Abwägungsdokumentation der Prüfanmerkungen zum Managementplan für das FFH-Gebiet DE 2234-302 „Wald- und Kleingewässerlandschaft Dambecker See und Buchholz“

Veranstaltungsprotokoll Auftaktveranstaltung v. 13.06.2013

Ergebnisprotokoll zur Sitzung der begleitenden Arbeitsgruppe v. 12.112013

Veranstaltungsprotokoll Öffentliche Informationsveranstaltung v. 3.06.2014

Veranstaltungsprotokoll Arbeitsgruppensitzung Zickhusen v. 17.06.2014

Beratungsprotokoll Landhof Bobitz v. 9.07.2014

Beratungsprotokoll Lübkes Nordtorf GmbH v. 9.07.2014

Begehungsprotokoll einzelner Kleingewässer im FFH-Gebiet v. 10.07.2014

Veranstaltungsprotokoll Abschlussveranstaltung v. 21.10.2014

0 EINLEITUNG UND ZUSAMMENFASSUNG

0.1 Einleitung

Das FFH-Gebiet „Wald- und Kleingewässerlandschaft Dambecker Seen und Buchholz“ (EU-Nummer DE 2234-302) ist Teil des ökologischen Netzes „Natura 2000“. Nach Artikel 6 FFH-Richtlinie (1992) sind für solche besonderen Schutzgebiete Erhaltungsmaßnahmen festzulegen, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen (LRT) und Arten (Anhang I und II FFH-Richtlinie) des Gebietes entsprechen. Diesbezüglich können Bewirtschaftungspläne (Managementpläne) erarbeitet und geeignete Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art festgelegt werden. Ziel ist es, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Arten von gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren bzw. wiederherzustellen (vgl. Art. 2 FFH-RL 1992).

Managementpläne können gebietsspezifisch auf naturschutzfachlicher Basis unter Einbeziehung der Betroffenen erforderliche Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sowie wünschenswerte Entwicklungsmaßnahmen und Instrumente zu deren Umsetzung aufzeigen.

0.2 Zusammenfassende Darstellung der Bewertungen, Erhaltungsziele und Maßnahmen

Der vorliegende Managementplan wurde für das FFH-Gebiet „Wald- und Kleingewässerlandschaft Dambecker Seen und Buchholz“ (DE 2234-302) erstellt. Das FFH-Gebiet umfasst eine Fläche von 1354 ha.

Das FFH-Gebiet liegt innerhalb der Gemeindegrenzen von Bobitz und Bad Kleinen (beide Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen), Alt Meteln, Lübstorf und Zickhusen (alle Amt Lützow-Lübstorf). Das Gebiet umfasst einen sehr komplexen Landschaftsausschnitt mit eutrophen Flachseen, Regen- und Zwischenmooren, Moorwäldern und dystrophen Gewässern, einer reich gegliederten Ackerlandschaft mit zahlreichen Kleingewässern und von Buchen geprägte Laubwaldbereiche.

Folgende LRT und Arten des Anhangs I und II der FFH-Richtlinie wurden aktuell im FFH-Gebiet nachgewiesen und der jeweilige Erhaltungszustand bewertet.

1	*2*	*3*
EU-Code	***Bezeichnung***	***aktueller Erhaltungs-zustand***
Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie		
3140	Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Stillgewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen	C
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions*	B
3160	Dystrophe Seen und Teiche	C
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*)	B
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)	B
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore	B
9130	Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*)	B[1]
91D0*	Moorwälder	B[1]
Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie		
1355	Fischotter (*Lutra lutra*)	B
1188	Rotbauchunke (*Bombina bombina*)	A
1166	Kammmolch (*Triturus cristatus*)	A
1016	Bauchige Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*)	C
1042	Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*)	C

Erläuterung: Spalte 1: * = prioritärer Lebensraumtyp
Spalte 3: A = günstig (herausragend), B = günstig (gut), C = ungünstig (mäßig bis durchschnittlich)

Mit Ausnahme des LRT 7120 wurden alle im Standard-Datenbogen (SDB) gemeldeten Offenland-LRT aktuell bestätigt. Die LRT 3140, 6410 und 6510 sowie die Arten Bauchige Windelschnecke und Große Moosjungfer wurden erstmalig im Gebiet nachgewiesen. Die Bearbeitung der Wald-LRT 9130 und 91D0* erfolgte durch die Landesforstanstalt M-V. Die Ergebnisse wurden dem Fachbeitrag Wald nachrichtlich entnommen.

Die LRT 3140 und 3160 befinden sich im Gebiet in einem ungünstigen Erhaltungszustand (C). Die Defizite bestehen bei den jeweils nur mit einer Fläche festgestellten LRT in einem zu geringen Arteninventar und unzureichend ausgeprägten Lebensraumstrukturen.
Die LRT 3150, 6410, 6510 und 7140 wurden im Gebiet mit einem günstigen Erhaltungszustand (B) bewertet. Für den LRT 3150 resultiert diese Bewertung aus den beiden gut ausgeprägten Seeflächen, deren Flächendominanz den Erhaltungszustand auf Gebietsebene bestimmt. Bei den weiteren Kleingewässern überwiegen Gewässer mit ungünstigem Erhaltungszustand.
Die LRT 3160 und 7140 weisen gegenüber dem Referenzzeitpunkt deutliche Flächenverluste auf, da die gemeldeten LRT-Flächen im Alten Moor bei Drispeth aufgrund der vorliegenden Wasserspiegelabsenkung nicht mehr den LRT zuzuordnen sind.

[1] nachrichtliche Übernahme aus dem Fachbeitrag Wald

Von den für das Gebiet relevanten Arten des Anhangs II liegen Große Moosjungfer und Bauchige Windelschnecke in einem ungünstigen Erhaltungszustand vor. Die Ursachen begründen sich durch das frühe Sukzessionsstadium der Gewässer im Torftagebau Drispeth (Große Moosjungfer) bzw. die nicht optimal ausgeprägte Durchfeuchtung des Windelschneckenhabitats am Südufer des Großen Dambecker Sees.

Alle vorkommenden LRT des Anhang I der FFH-RL und Habitate der Arten des Anhangs II der FFH-RL im Gebiet sind generell zu erhalten. Hierfür sind die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.
Neben dem Schutz der Gewässer an sich sind als Erhaltungsmaßnahmen für die eutrophen Kleingewässer (LRT **3150**) bei verlandeten oder einer starken Sukzession unterliegenden Flächen eine Gewässerausformung (Entschlammung, Böschungsmodellierung) und Gehölzauflichtung vorgesehen. Die Maßnahmen kommen gleichzeitig Kammmolch und Rotbauchunke zugute. Zum Erhalt des günstigen Erhaltungszustands auf Gebietsebene ist es erforderlich, beide Dambecker Seen in einem guten Zustand zu erhalten. Hierfür ist es zwingend erforderlich, Nährstoffeinträge aus den umgrenzenden Nutzungen weiterhin fernzuhalten.
Für die kleine Fläche des LRT **3140** (Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Stillgewässer) ist es essentiell, eutrophierungsbedingte Verlandungstendenzen zu verhindern. Aus diesem Grund sind die vorhandene Pufferstrukturen zu erhalten bzw. zu ergänzen. Für den Schutz der vorhandenen Fläche des LRT **3160** (Dystrophe Seen und Teiche) sowie der Flächen des LRT **7140** (Übergangs- und Schwingrasenmoore) werden keine weiteren Erhaltungsmaßnahmen notwendig. Für beide LRT müssen jedoch Flächen wiederhergestellt werden. Durch eine Machbarkeitsstudie ist zu prüfen, ob und ggf. wie eine Wiederherstellung dieser LRT im Alten Moor bei Drispeth möglich ist.
Zum Erhalt der LRT **6410** (Pfeifengraswiesen) und **6510** (Magere Flachland-Mähwiesen) ist die Fortführung der Pflegemahd notwendig, am LRT 6510 sind die Pufferstrukturen zum Acker zu erhalten.

Aktive Maßnahmen zum Erhalt der Arten des Anhangs II sind in der Regel nicht erforderlich. Für **Fischotter**, **Große Mosaikjungfer** und **Bauchige Windelschnecke** reicht es aus, die Habitatstrukturen zu erhalten und die Nutzungsintensität nicht zu erhöhen. **Kammmolch** und **Rotbauchunke** profitieren von den Maßnahmen für den LRT 3150.

Darüber hinaus wurden wünschenswerte Entwicklungsziele für die LRT 3150, 6410 und 7140 und für den Fischotter formuliert. Zu den Entwicklungsmaßnahmen für den LRT 3150 zählt vordergründig die Anlage von Randstreifen um Kleingewässer in der Ackerlandschaft. Damit werden gleichzeitig die Habitatbedingungen für Kammmolch und Rotbauchunke verbessert. Für den LRT 6410 (Schlangenwiese am Metelmoor) und die Flächen des LRT 7140 im Buchholz ist eine Reduktion der Wasserabführung wünschenswert, um die Ausprägung typischer Pflanzengesellschaften zu fördern.
Am Aubach als Fischotterhabitat ist es wünschenswert, nicht durchgängige Straßendurchlässe durch fischottergerechte Querungsbauwerke zu ersetzen. Zum Schutz der Art ist zudem der Einsatz fischottersicherer Reusen in den Dambecker Seen wünschenswert.

Die Umsetzung der Erhaltungsmaßnahmen erfolgt überwiegend über den Vollzug des gesetzlichen Biotopschutzes. Weitere Umsetzungsinstrumente stellen vertragliche Vereinbarungen mit den Landwirtschaftsbetrieben und Projektförderung (insbesondere durch die Richtlinien FöRiSAG und FöRiGeF), die Umsetzung im Zuge von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder die Verwendung von Ersatzzahlungen dar.

I TEIL GRUNDLAGEN

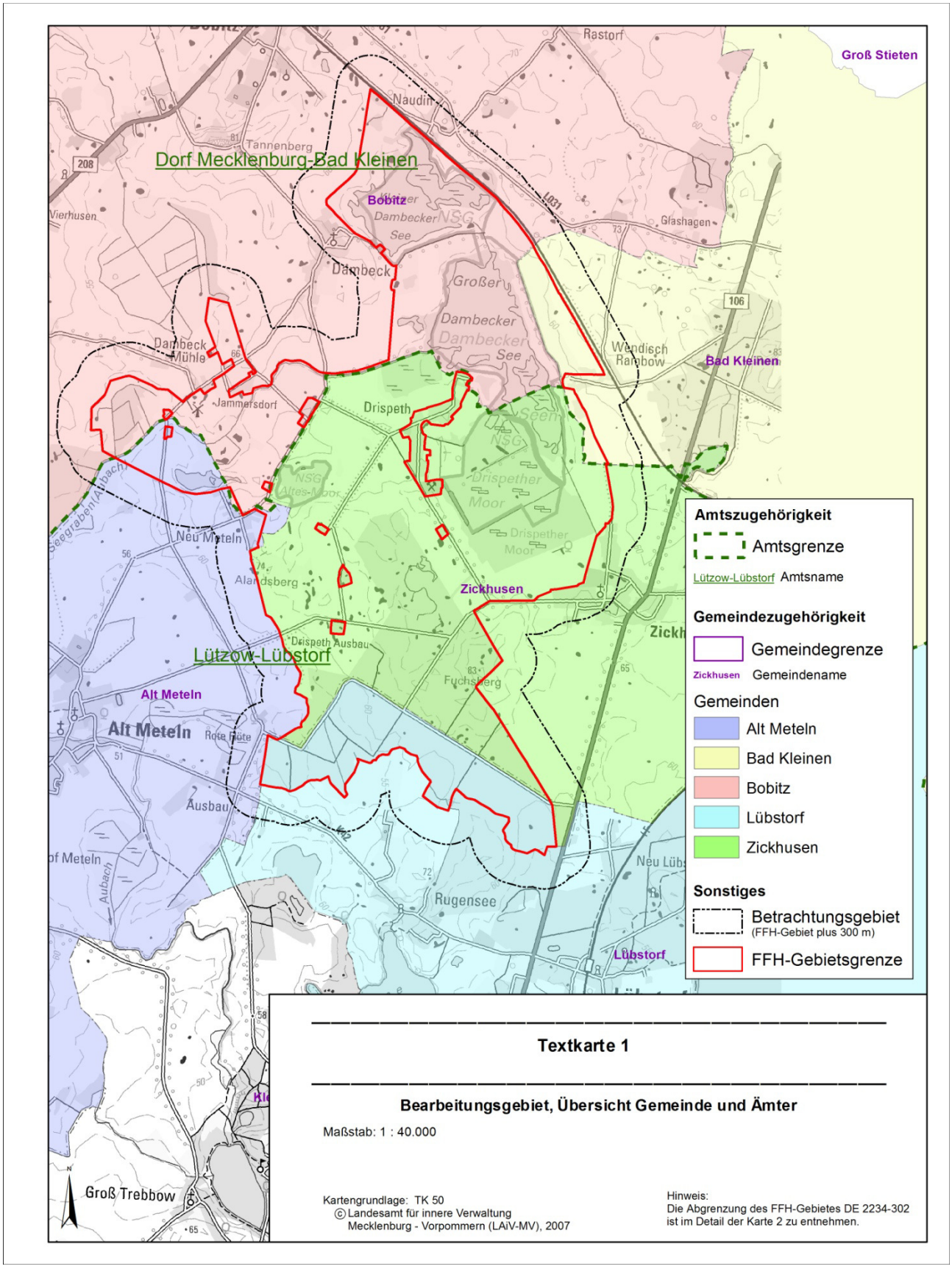
I.1 Allgemeine Gebietsbeschreibung

I.1.1 Grundlagen

Das FFH-Gebiet „Wald- und Kleingewässerlandschaft Dambecker Seen und Buchholz“ (DE 2234-302) wurde mit einer Fläche von 1.354 ha an die Europäische Union gemeldet.

Lage

Das FFH-Gebiet befindet sich nordwestlich von Lübstorf am Schweriner Außensee im Landkreis Nordwestmecklenburg (**Textkarte 1**) auf dem Gebiet der Gemeinden Bobitz und Bad Kleinen (beide Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen), Alt Meteln, Lübstorf und Zickhusen (alle Amt Lützow-Lübstorf). Das Gebiet umfasst einen sehr komplexen Landschaftsausschnitt mit eutrophen Flachseen, Regen- und Zwischenmooren, Moorwäldern und dystrophen Gewässern, einer reich gegliederten Ackerlandschaft mit zahlreichen Kleingewässern und von Buchen geprägte Laubwaldbereiche.



Textkarte 1: Bearbeitungsgebiet, Übersicht Gemeinde und Ämter

Im Süden wird das FFH-Gebiet durch die Waldkomplexe mit dem Buchholz und Rethbruch nördlich von Rugensee begrenzt. Der westliche Teil wird durch das Metelmoor und die Ortschaften Dambeck Mühle, Jammersdorf und Neu Meteln begrenzt. Im nordöstlichen Teil reicht das Gebiet bis an die Bahnlinie, im südöstlichen Teil bis an die Ortschaft Zickhusen heran. Im Gebiet befinden sich mit Drispeth und Drispeth Ausbau Ortslagen, die aus dem FFH-Gebiet ausgenommen sind.

Geologie und Wasserhaushalt
(Quelle: Geologische Karte, GLRP WM)

Das Betrachtungsgebiet liegt geologisch gesehen zwischen dem Maximalvorstoß des Pommerschen Eisstadiums der Weichselvereisung und der Pommerschen Haupteisrandlage innerhalb einer stark reliefierten Grundmoränenplatte. An der Oberfläche stehen hier überwiegend Geschiebemergel und Geschiebelehme an.

Die Dambecker Seen stellen ehemalige Toteishohlformen dar, welche in der Nacheiszeit teils mit Beckenschluffen und -sanden aufgefüllt wurden und anschließend verlandeten. Im weiteren Verlauf wechselten sich Versumpfungsphasen mit Verlandungsphasen ab. Mit den großflächigen Rodungen der deutschen Wälder im 18. Jahrhundert stieg der Grundwasserspiegel so stark an, dass sich erneut große Wasserflächen ausbildeten.

Das südlich angrenzende Drispether Moor entwickelte sich im Bereich der Toteishohlform des Großen Dambecker Sees. Im Zuge des Abschmelzens der Haupteisrandlage sammelten sich hier Schmelzwässer, so dass es zur Ablagerung von Beckentonen kam, welche wiederum von feinen Sanden überlagert wurden. Nacheiszeitlich kam es dann zu einer endgültigen Verlandung des flachen Schmelzwassersees. Neben Sand- und Schluffmudden lassen sich hier v. a. Lebermudden finden. Der Verlandung folgte mit steigenden Grundwasserständen eine Versumpfungsphase, wobei sich Bruchwaldtorfe mit einer Mächtigkeit von 0,5 m entwickelten. Im Subboreal wuchs dem Versumpfungsmoor unter Einflusss hoher Niederschläge ein Regenmoor von ca. 4 m Mächtigkeit auf (JESCHKE et al. 2003).

Auch das Alte Moor bei Drispeth stellt eine ehemalige Toteishohlform dar, welche nacheiszeitlich verlandete. Aus dem Verlandungsmoor entwickelte sich unter Zustrom von Oberflächenwasser bzw. oberflächennahem Wasser anschließend ein Kesselmoor.

Oberflächengewässer

Großer Dambecker See

Der Große Dambecker See mit einer Größe von rd. 94 ha befindet sich östlich von Dambeck. Während der Eiszeit hat sich im Seegebiet eine abflusslose Moorniederung gebildet, umfangreiche Abholzungen im Mittelalter hatten die Bildung großer Wasserflächen zur Folge. Die Wasserfläche hat sich nach der Wiebekingschen Karte von 1786 mit 175 ha bis heute auf etwa die Hälfte reduziert. Die Wassertiefe beträgt bis zu 2,05 m und weist eine mittlere Tiefe von 0,75 m auf (JESCHKE et al. 2003, IAG 2010). Die Dambecker Seen entwässern über den Aubach zum Schweriner See. Sie sind als NSG „Dambecker Seen“ unter Schutz gestellt. Aufgrund seiner Größe zählt der Große Dambecker See zu den berichtspflichtigen Standgewässern nach WRRL und wurde dem LAWA-Typ 11 „Kalkreicher See mit relativ großem Einzugsgebiet, ungeschichtet, Verweilzeit > 30d“ zugeordnet.

Kleiner Dambecker See

Der mit einer Wasserflächengröße von 42,1 ha große Kleine Dambecker See ist durch einen Graben mit dem Großen Dambecker See verbunden und liegt östlich von Dambeck. Die Wasserfläche hat sich nach der Wiebekingschen Karte von 1786 mit 100 ha bis heute um mehr als die Hälfte reduziert.

Die Wassertiefe beträgt bis zu 1,96 m und weist eine mittlere Tiefe von 0,65 m auf. Durch den Verbindungsgraben wird der Kleine Dambecker See über den Aubach zum Schweriner See hin entwässert.

Die **Dambecker Seen** sind Bestandteil des Makrophyten-Monitoringprogramms des Landes. Sie sind ungeschichtet, im Zusammenspiel mit den geringen Tiefen und der landwirtschaftlichen Nutzung der letzten Jahrzehnte sind sie sehr nährstoffreich - beide wurde mit dem Trophie-Index nach LAWA 2005 als hoch polytroph und 2010 als polytroph eingestuft. Vorliegende Untersuchungen zum landesweiten Monitoring weisen auf zunehmend starke Verlandungserscheinungen der Seen hin (IaG 2010).

Lange Kuhle

Nordwestlich von Neu Meteln befindet sich die Lange Kuhle. Dabei handelt es sich um einen nährstoffreichen Flachsee, der aus ehemaligen Torfstichen entstanden ist.

Aubach

Der Oberlauf des Aubaches ist von der Quelle im Dambecker See bis zur Grenze des Kahlen Bruchs zum Metelmoor Bestandteil des FFH-Gebietes. Der Aubach wurde einst als Entwässerungsgraben für den Dammbecker See angelegt und verläuft heute im begradigten und ausgebauten Profil entlang von landwirtschaftlichen Nutzflächen (Acker, Grünland). Gemäß der aktuellen Fließgewässerstrukturkartierung M-V ist die Fließgewässerstruktur des Aubaches als unbefriedigend (Strukturgüteklasse 4) einzuschätzen (Quelle FIS Wasser). Der Aubach verläuft im begradigten bis leicht geschwungenen verfallenden Regelprofil ohne nennenswerte Laufstrukturen. Als Gewässer 2. Ordnung ist der Wasser- und Bodenverband „Schweriner See/ Obere Sude“ für die Unterhaltung zuständig. Aufgrund seiner Einzugsgebietsgröße wurde er den WRRL-pflichtigen Gewässern zugeordnet und in die landesweite Bewirtschaftungsplanung aufgenommen mit dem Ziel, das gute ökologische Potenzial zu erreichen. Die Unterhaltungspflicht obliegt dem WBV Schweriner See/Obere Sude.

Graben aus Zickhusen

Der Graben aus Zickhusen ist ein Gewässer 2. Ordnung, der am Rand der Ortschaft Zickhusen entspringt und einst zur Entwässerung angelegt wurde. Der Graben ist mindestens einseitig durch Gehölze beschattet, Gewässerrandstreifen sind entlang der Ackerflächen in Form von Saumstreifen nur gering ausgebildet. Die Unterhaltungspflicht obliegt dem WBV Schweriner See/Obere Sude.

Darüber hinaus kommen zahlreiche Kleingewässer und kleinere Gräben 2. Ordnung vor, die nicht der Unterhaltungspflicht der Wasser- und Bodenverbände unterliegen. Außerdem existieren im Betrachtungsgebiet umfangreiche Dränentwässerungsanlagen.

Nutzungsgeschichte

Die Nutzungsgeschichte des FFH-Gebietes wird im Wesentlichen durch die Intensivierung der Landnutzung, den Torfabbau sowie durch Waldrodungen und Siedlungsbau geprägt.

Die Wiebekingsche Karte zeigt, dass die landwirtschaftlichen Nutzflächen um 1780 noch mit zahlreichen kleineren Wald- und Feuchtflächen durchsetzt waren und die Dambecker Seen mit ihren Randvermoorungen größere zusammenhängende Flächen bildeten. Die Ortschaft Drispeth ist auf der Wiebekingschen Karte noch deutlich kleiner und auch die Splittersiedlungen wie Drispeth Ausbau existieren auf den historischen Karten noch nicht.

Zur Gewinnung von Landwirtschaftsflächen erfolgten v.a. im 19. und 20. Jahrhundert intensive Meliorationsmaßnahmen. Neben der Anlage von Vorflutern beinhalteten die Meliorationsmaßnahmen auch die Anlage unterirdischer Dränungen. Ab der Mitte des 19. Jahrhunderts erfolgten erste Entwässerungen durch Gräben und Rohrleitungen. So genannte Schlucker entwässerten die Gewässer bzw. Vermoorungen und legten eine Abflusshöhe fest. Besonders im letzten Viertel des 19. Jahrhunderts erfolgte die Anlage flächiger Drainsysteme, zuerst in Moorflächen, dann auch in mineralogenen Senken. Es wurden nahezu alle Hohlformen an das Drainagesystem angeschlossen. In den 1930er Jahren erfolgten der Ausbau von Grabensystemen und Drainleitungen im Rahmen des Reichsarbeitsdienstes. Im Zeitraum von 1939 bis 1960 bedingt durch den 2. Weltkrieg verfielen viele Entwässerungssysteme. Erneute Meliorationsmaßnahmen erreichten in den 60er bis 80er Jahren des 20. Jahrhunderts im Rahmen der Komplexmeliorationen ihren Höhepunkt. Diese prägen bis heute das Bild der Landschaft und den derzeitigen Zustand der Feuchtgebiete und Kleingewässer im Gebiet.

Ursprünglich bildeten die Dambecker Seen mit dem Drispether Moor ein Binnenentwässerungsgebiet (JESCHKE et al. 2003). Eine der wesentlichsten landschaftlichen Veränderungen im FFH-Gebiet stellt der Anschluss dieses Binneneinzugsgebietes durch den Aubach an das Einzugsgebiet des Schweriner Sees dar.

Nach JESCHKE et al. (2003) besaßen die Dambecker Seen noch 1786 (Wiebekingsche Karte) offene Wasserflächen von ca. 175 ha und ca. 100 ha. „Der Seespiegel lag etwa 2 m höher als heute. Zu dieser Zeit existierte bereits ein „Neuer Abzugsgraben“, der offenbar aber noch nicht in Funktion war. Um 1870 wurde das ursprüngliche Binnenentwässerungsgebiet durch den bis zu 8 m tiefen Seegraben[2] an das Einzugsgebiet des Schweriner Sees angeschlossen. Nach Wasserspiegelabsenkungen um 1,7 bzw. 0,6 m konnten die Seegründe vollständig als Wiese und Weide genutzt werden. Die aufwendige Grabenunterhaltung wurde in den 1920er Jahren aufgegeben, so dass ein Versumpfungsprozess einsetzen konnte. Es entstanden großflächige Wasserröhrichte mit eingestreuten offenen Flachwasserbereichen, die Ende der 1960er Jahre ca. zwei Drittel des Gebietes bedeckten. Die Röhrichte gingen seitdem in Folge der Eutrophierung, insbesondere jedoch durch den Verbiss des in das Gebiet eingewanderten Bisams zurück, so dass Anfang der 1970er Jahre offene Wasserflächen überwogen. Angrenzendes Grünland wurde besonders in den 1990er Jahren umgebrochen oder aufgelassen. Ein Fischer betreibt seit den 1980er Jahren die fischereiliche Nutzung. Die Schilfröhrichte werden sporadisch und kleinflächig zur Rohrwerbung genutzt“ (JESCHKE et al. 2003)

Das Drispether Moor war noch um 1780 (vgl. Wiebekingsche Karte) vollständig waldfrei und zeigte keine Entwässerungsgräben. „Im Nordwesten des Gebietes existierte ein Moorkolk, der sogenannte „Schwarze See“. Bis zum Anfang des 20. Jahrhunderts veränderte sich der Zustand kaum. 1917 übertrug der Großherzog dem Heimatbund Mecklenburg eine etwa 20 ha große Fläche des Moores als erstes „Naturschutzgebiet“ in Mecklenburg „bei gleichzeitiger Ausbescheidung aus jeder haushaltforstlichen Nutzung“. Lediglich Handtorfstiche in Randlagen des Regenmoores sind auf damaligen Karten verzeichnet. Inzwischen war der Torfkörper soweit ausgetrocknet, dass das Moor sich zu bewalden begann. 1938 wurde das Drispether Moor in den heutigen Grenzen als Naturschutzgebiet festgesetzt. Seit 1946 wurde das Moor in großem Stil entwässert und anschließend großflächig ausgetorft. Bis heute wird der Torfabbau bis auf den mineralischen Untergrund fortgesetzt“ (JESCHKE et al. 2003).

Das Alte Moor bei Drispeth ist auf der Wiebekingsche Karte noch als unentwässertes und waldfreies Moor dargestellt. Nach JESCHKE et al. (2003) wurde das Moor „Vermutlich … in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts zum Zweck der Torfgewinnung entwässert. Die heute vorhandenen Moorgewässer sind Reste dieser ehemaligen Torfstiche. Etwa seit 1950 trat durch die unbeabsichtigte Schließung des Abflusses, der die Senke über den Aubach in den Schweriner See entwässert, eine Wiedervernäs-

[2] Seegraben ≙ Aubach

sung des Gebietes ein. Das Alte Moor konnte durch den Einsatz von ehrenamtlichen Naturschützern dem Anschluss an großräumige Meliorationsmaßnahmen, die in dem umgebenden Raum in den 1980er Jahren durchgeführt wurden, entgehen und somit in seinem jetzigen Zustand erhalten werden. Die an das Moor angrenzenden und zum Naturschutzgebiet gehörenden Grünlandflächen werden als Weideland genutzt. Im Nordosten grenzen Ackerflächen unmittelbar an die Ufer der hier offenen Wasserflächen des Schutzgebietes“ (JESCHKE et al. 2003).

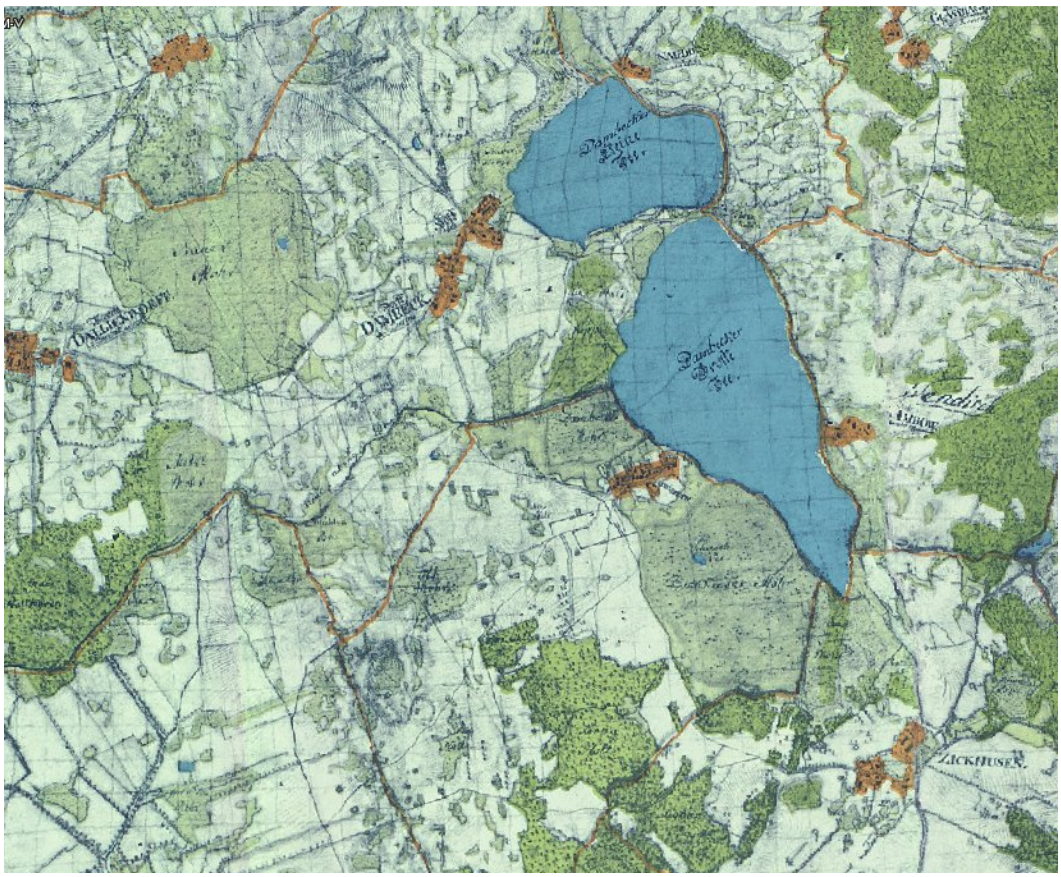


Abb. 1: Ausschnitt aus der Wiebekingschen Karte (1786)

Heutige potenzielle natürliche Vegetation (HPNV) (UM M-V 2006)

Unter der heutigen HPNV werden die Pflanzengesellschaften verstanden, die sich entsprechend der aktuellen Standorteigenschaften bei Einstellung der Landnutzung entwickeln würde.

Im überwiegenden Teil des Gebietes stellen Buchenwälder die potenziell natürliche Vegetation dar. Abhängig von den Standortfaktoren sind unterschiedliche Ausprägungen zu erwarten: im nördlichen Teil des FFH-Gebietes dominieren basen- und kalkreiche Standorte, so dass sich hier der „Waldgersten-Buchenwald einschließlich der Ausprägung als Lungenkraut-Buchenwald“ (N20) ausbilden würde. Im südlichen Teil des Gebietes bilden mesophile Buchenwälder in der Ausprägung als „Waldmeister-Buchenwald einschließlich der Ausprägung als Perlgras-Buchenwald“ (M20) die potenzielle natürliche Vegetation.

Im Bereich des Dambecker Moores nördlich Drispeth und des Alten Moores bei Drispeth wären potentiell natürlich „Traubenkirschen-Erlen-Eschenwälder auf nassen organischen Standorten“ (E20) anzutreffen, wobei das Dambecker Moor Übergänge zu den „natürlichen waldbestandene oligotroph-mesotrophen Mooren“ (C28) und den „Stieleichen-Buchen-Moorwäldern auf entwässerten bzw. abgetorften und kultivierten ehemals oligotrophen bis mesotrophen Mooren“ (C23) aufweist.

Die potenziell natürliche Vegetation der Dambecker Seen sowie das Drispether Moores stellen „natürliche waldbestandene oligotrophe-mesotrophe Moore“ mit Übergängen zum „Stieleichen-Buchen-Moorwald auf entwässerten bzw. abgetorften und kultivierten ehemals oligotrophen bis mesotrophen Mooren“ dar.

Die hpnV des FFH-Gebiets ist in Abb. 2 dargestellt.

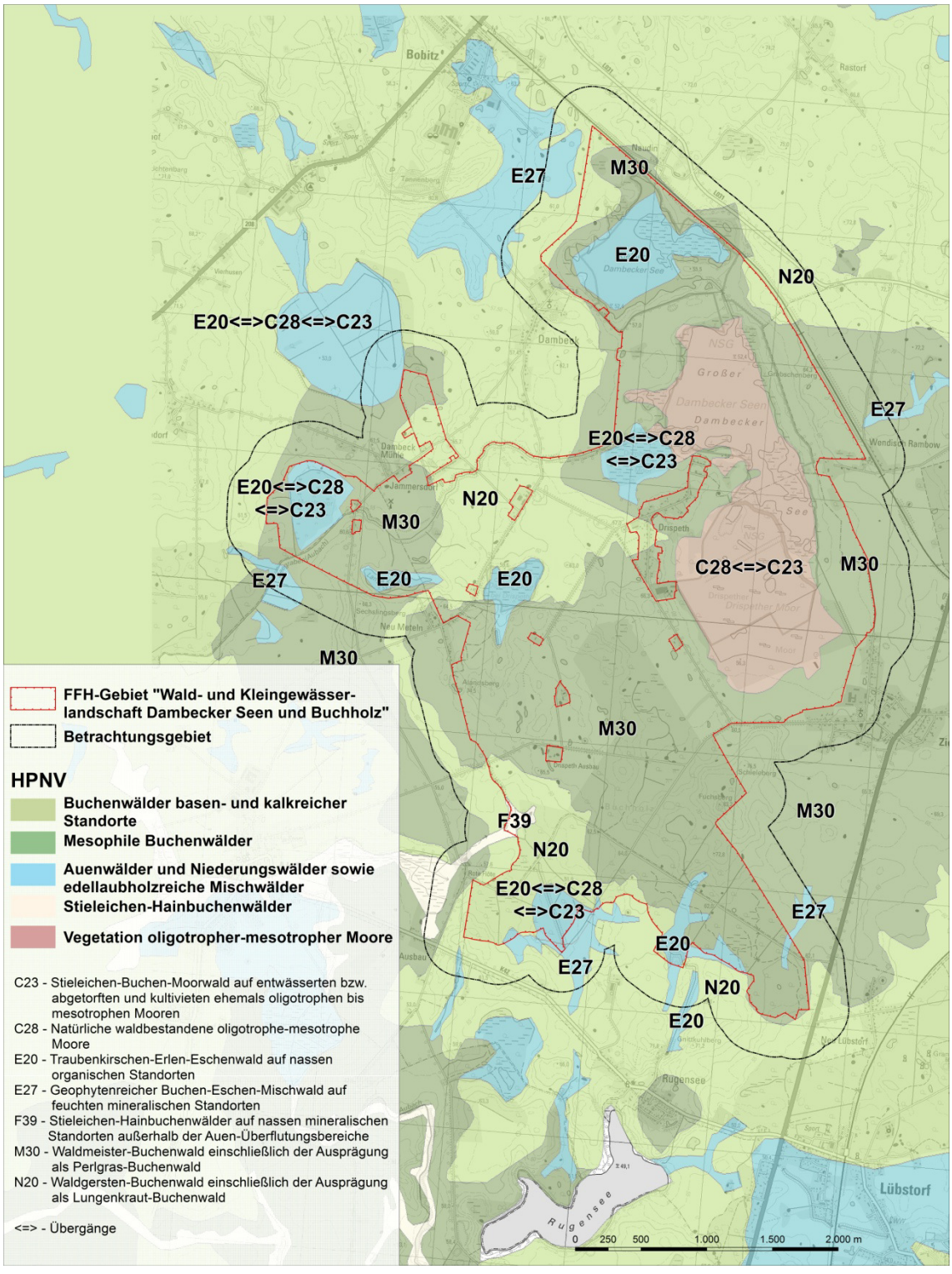


Abb. 2: Heutige potenzielle natürliche Vegetation des FFH-Gebiets

I.1.2 Aktueller Zustand, Landnutzungen, Tourismus- und Erholungsnutzungen

Zur Analyse der aktuellen Nutzungsverhältnisse im FFH-Gebiet und seiner unmittelbaren Umgebung wurde die Biotop- und Nutzungstypenkartierung zugrunde gelegt. In diesem Zusammenhang wurden die Biotop- und Nutzungstypen anhand aktueller Luftbilder und eigenen Gebietskenntnissen aktualisiert. Die aktuelle Nutzung ist in der **Karte 1a** dargestellt. In der nachfolgenden Tabelle sind Anteile und Flächengrößen der Hauptnutzungsformen im Betrachtungsgebiet (FFH-Gebiet und unmittelbare Umgebung bis 300 m Entfernung) dargestellt.

Tab. 1: Hauptnutzungsformen im FFH-Gebiet und seiner unmittelbaren Umgebung

	im gesamten Betrachtungsgebiet		*davon im FFH-Gebiet*	
Landnutzungsform	***Fläche in ha***	***Anteil in %***	***Fläche in ha***	***Anteil in %***
Wald, Gehölze	423,4	19,7	392,4	29,0
Acker	1.073,2	50,0	486,6	36,0
Grünland	242,2	11,3	168,8	12,5
Moore, Sümpfe	88,8	4,1	88,0	6,5
Fließgewässer	9,0	0,4	6,0	0,4
Stillgewässer	191,3	8,9	185,5	13,7
Siedlung (dörfl. Mischgebiet, Einzelgehöfte)	70,6	3,3	1,6	0,1
Freiflächen des Siedlungsbereiches	1,1	0,1	0	0,0
Gewerbe und Industrie, Tierproduktion	4,7	0,2	0,2	0,0
Abgrabungen und Aufschüttungen	17,1	0,8	16,1	1,2
Verkehrsflächen	25,0	1,2	8,3	0,6
Ver-/Entsorgungsanlagen	0,02	0,0	0	0
Gesamt	**2.146,42**	**100**	**1353,5**	**100**

Landwirtschaft

Knapp die Hälfte des FFH-Gebiets (48,5 %) werden landwirtschaftlich genutzt. Der überwiegende Teil der landwirtschaftlichen Flächen (74 %) entfällt auf Acker, 26 % werden als Grünland genutzt.

Außerhalb des FFH-Gebietes nehmen die landwirtschaftlichen Flächen zu, während sich das Verhältnis von Acker und Grünland zuungunsten des Grünlands verschiebt. Im Betrachtungsraum (FFH-Gebiet plus Umgebung bis 300 m Entfernung) werden etwa 61 % der Flächen landwirtschaftlich genutzt, der Anteil des Grünlands daran beträgt etwa 18 %.

Zum Sicherung des Erhalts des LRT 3150, auch als Lebensraum für die Rotbauchunke, wurde mit dem Betreiber der landwirtschaftlich genutzten Flächen eine Nutzungsvereinbarung geschlossen. In § 4 wird die Umsetzung freiwilliger Entwicklungsmaßnahmen an 7 Kleingewässern vereinbart, dazu gehören u. a.

- Anlage von ungenutzten Pufferstreifen von 20 m ab Böschungsoberkante um die Kleingewässer
- Begrünung der Pufferstreifen (Kleegras-Gemisch oder Gräsermischung)
- Unterlassung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln im Bereich der Pufferstreifen
- Jährliche Mahd bis (spätestens bis zum 15. Oktober), das Mahdgut ist abzufahren

Die Lage der Kleingewässer ist Abb. 3 zu entnehmen.

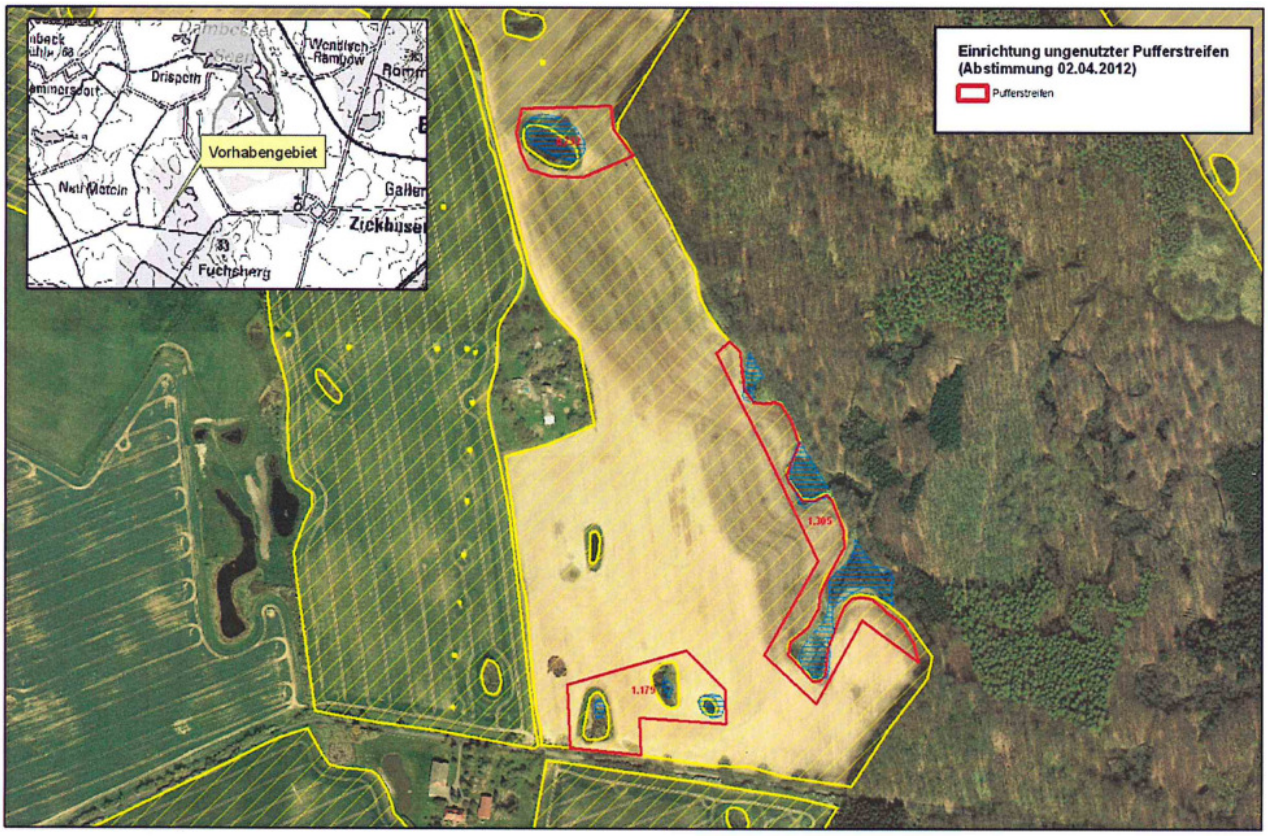


Abb. 3: Lage der einzurichtenden Pufferstreifen gemäß Nutzungsvereinbarung vom 15.11.2012

Forstwirtschaft

Die Waldflächen im FFH-Gebiet nehmen etwa ein Viertel der Fläche ein. Das Gebiet liegt im Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Schönberg und gehört zur Revierförsterei Botelstorf und Gostorf. Innerhalb der Waldflächen wurden durch die Landesforstverwaltung M-V die Wald-Lebensraumtypen bearbeitet. Diese sind dem Fachbeitrag Wald zu entnehmen (LFoA 2010).

Der größte Anteil der Holzbodenfläche ist mit rd. 88 % in Privatbesitz, daneben kommt mit knapp 12% Anstalts- und Stiftungswald hinzu. Rund 80 % der Holzbodenfläche wird von den drei Baumarten Rotbuche, Birke und Stieleiche eingenommen. Davon ist mehr als die Hälfte mit Rotbuche bestanden.

Im Alten Moor bei Drispeth sind Naturwaldflächen ausgewiesen, die aus der Nutzung genommen wurden (vgl. **Karte 1b**).

Fischerei

Der Dambecker See wird durch einen Fischereibetrieb in Hohen Viecheln am Nordufer des Schweriner Sees bewirtschaftet. Gemäß Aussagen des Landesamts für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern ist die Nutzung der Dambecker Seen in Folge der Ausweisung zum Naturschutzgebiet zeitlich und räumlich beschränkt. Die für die Nutzung bestehenden Auflagen sind in einer Nutzungsvereinbarung festgelegt.

Gemäß Angaben des Landesamtes für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei M-V wird fast ausschließlich Stellnetzfischerei auf Hecht, Schlei und Karpfen durchgeführt, Großreusen kommen nicht zum Einsatz. Besatzmaßnahmen wurden durch den Fischereibetrieb in den Jahren 2008 bis 2012 nicht gemeldet.

Durch den pachtenden Fischereibetrieb wurde mitgeteilt, dass alle im Pachtvertrag zulässigen Befischungsarten zum Einsatz kommen. Dazu zählen die Elektrofischerei, Stellnetzfischerei und Reusenfischerei. Die Anteile der Befischungsmethoden variieren jährlich.

Wasserwirtschaft

Zuständigkeit

Im Bereich des FFH-Gebietes „Wald- und Kleingewässerlandschaft Dambecker Seen und Buchholz“ ist der Wasser- und Bodenverband (WBV) „Schweriner Seen / Obere Sude“ zuständig.

Gewässerunterhaltung

Im Betrachtungsraum fallen der Aubach, der Graben aus Zickhusen, ein Graben bei Drispeth und verschiedene weitere Gräben in die Zuständigkeit des WBV „Schweriner Seen / Obere Sude“.

In den genannten Gewässern wird einmal jährlich im Zeitraum September/Oktober eine Sohlkrautung durchgeführt. Im Ergebnis der jährlichen Gewässerschau wird zudem festgelegt, ob und wie eine Böschungsmahd erfolgt (einseitig/ beidseitig) und ob im Winterprogramm (November-Februar) Gehölzarbeiten und Räumungen der Gewässersohle erfolgen müssen.

Querbauwerke

Die Querbauwerke und ihre ökologische Durchgängigkeit werden im Folgenden tabellarisch für die Fließgewässer im Betrachtungsgebiet auf Grundlage der Erfassungen zur Bewirtschaftungsvorplanung aufgelistet (siehe Tab. 2).

Tab. 2: Querbauwerke innerhalb des Betrachtungsgebietes *(Quelle: GIS-Daten FIS Wasser)*

1	*2*	*3*	*4*	*5*
ID FIS	***Art des Querbauwerkes***	***Lage***	***ökologische Durchgängigkeit***	***Bemerkung***
Aubach (FFH-Gebiet)				
6058	Durchlass	Zw. Grünlandfl. „Mühlenmoor“ südlich Jammerdorf	nein	Substratanteil zu gering, Dgk Fischotter und Wirbellose nicht gegeben
7149	Durchlass	unter der Kreisstraße Dambeck - Neu Meteln	nein	Dgk Fischotter nicht gegeben

1	*2*	*3*	*4*	*5*
ID FIS	***Art des Querbau-werkes***	***Lage***	***ökologische Durchgän-gigkeit***	***Bemerkung***
7292	Durchlass	Grünlandflächen „Mühlen-moor“ südwestlich Jammer-dorf	nein	Dgk Fischotter nicht gegeben
9628	Durchlass	Wirtschaftsweg Jammersdorf - Drispeth	nein	Dgk Fischotter nicht gegeben
9708	Durchlass	An Dambecker Mühle	nein	Zeitweise Dgk für Fische und Wirbellose, keine Dgk für Fischot-ter
17173	Sohlgleite	Südwestlich Jammersdorf	ja	-
17174	Durchlass	Südwestlich Jammersdorf	nein	Dgk Fischotter nicht gegeben
17240	Brücke	Holzbrücke	ja	-
Verbindung zwischen Großen und Kleinem Dambecker See (FFH-Gebiet)				
5925	Durchlass	Wirtschaftsweg östlich Dam-beck	nein	Dgk Fischotter nicht gegeben
4062	Durchlass	Alte Grünlandzuwegung öst-lich Dambeck	zeitweise	
Poischower Mühlenbach (Betrachtungsraum)				
6671	Durchlass	Nördlich Jammersdorf	nein	Dgk Fischotter nicht gegeben

Erläuterungen zur Tabelle
Spalte 1: Nr. entspricht Nr. des Querbauwerkes im FIS Wasser
Spalte 5: Dgk - Durchgängigkeit

Insgesamt ist das Gebiet durch wenige Querbauwerke gekennzeichnet. Die Durchlässe sind im Wesentlichen als nicht durchgängig für den Fischotter eingestuft worden.

Einleitungen

Aus der Torfabbaustätte Drispeth wird Entwässerungswasser in Richtung Großer Dambecker See abgeleitet.

Kläranlagen

Im FFH-Gebiet sind über Förderprogramme Kleinkläranlagen in Dambeck (Umsetzung 2009) und Zickhusen (Umsetzung 2011) erweitert bzw. neu errichtet worden (Quelle FIS Wasser).

Überschwemmungsgebiete

Überschwemmungsgebiete werden bei Hochwasser häufig überschwemmt, durchflossen bzw. für die Hochwasserentlastung und -rückhaltung beansprucht. Innerhalb des Betrachtungsgebietes sind keine Überschwemmungsgebiete gemäß § 78 LWaG festgesetzt.

Trinkwasserschutzzonen

Innerhalb des Wasserschutzgebietes sind die Schutzzone IIIA und IIIB eingerichtet (siehe **Karte 1b**).

Ziele der WRRL

Zur Erreichung der Ziele nach WRRL sind folgende Maßnahmen geplant worden (Quelle FIS Wasser):

- Anpflanzung von Rot- und Schwarzerlen sowie Eschen und Weiden am Aubach linksseitig zwischen dem Wirtschaftsweg Jammersdorf-Drispeth und dem Straßendurchlass Dambeck-Drispeth
- Einrichten eines 10 m breiten, extensiv genutzten Uferrandstreifen um den kleinen Dambecker See sowie am linksseitigen bzw. rechtsseitigen Seegraben (Verbindung der Seen)
- Rückbau des Rohrdurchlass DN800 für alte Grünlandzuwegung östl. Dambeck mit provisorischem Stau am Einlauf und Ersatz durch Holzbohlenbrücke über gesamte Sumpfgelände zwischen Dambecker Seen

Tourismus und Erholung

Im Landesraumentwicklungsprogramm M-V ist das Betrachtungsgebiet im Bereich der Gemeindegebietsflächen von Zickhusen als „Vorbehaltsfläche Tourismus“ ausgewiesen. Die Ausweisung schließt den Großen Dambecker See und seine Niederungsgebiete mit ein, während der Kleine Dambecker See und die Aubachniederung ausgenommen sind. Im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg ist dieser Bereich als Tourismusentwicklungsraum dargestellt.

Die Naturschutzgebiete sind durch Wander- und Radwege mit lokaler Bedeutung verbunden.

Entlang der B 106 plant das Straßenbauamt Schwerin einen Radweg regionaler Bedeutung als durchgängige Verbindung zwischen Ludwigslust und Wismar. Derzeit ist der Abschnitt Lübstorf - Zickhusen und die Ortsdurchfahrt Zickhusen in Bau. In den kommenden Jahren ist mit dem Abschnitt Zickhusen - Groß Stieten der Lückenschluss der Radwegeverbindung vorgesehen.

Im südlichen Teil des Betrachtungsgebietes verläuft eine Variante des Europäischen Fernwanderwegs E9 (Internationaler Küstenweg Atlantik-Ostsee). Teilweise erfolgte bereits eine Ausschilderung dieser Wegevariante.

Siedlung, Industrie und Gewerbe

Rechtsverbindliche Flächennutzungspläne liegen mit dem FNP Lübstorf für den Südteil des Gebietes (Waldflächen des Buchholzes), mit dem FNP Bobitz für die Flächen nördlich etwa ab Drispeth und mit dem FNP Bad Kleinen für den Nordwesten des Gebietes vor. Für die zentralen Flächen im Gemeindegebiet Zickhusen besteht derzeit kein gültiger FNP.

Die Siedlungsflächen liegen nicht direkt im, sondern außerhalb der FFH-Gebietsgrenzen. Gewerbe und Industrie spielen im Betrachtungsgebiet eine untergeordnete Rolle. Im Drispether Moor nordwestlich Zickhusen wird allerdings seit 1946 industriell Torf abgebaut (siehe unten).

Bebauungspläne oder Satzungen zur Erweiterung der Siedlungsfläche liegen nicht unmittelbar aus dem FFH-Gebiet vor. Für den erweiterten Betrachtungsraum ist gegenwärtig ein vorhabenbezogener B-Plan für eine Biogasanlage bei Neu Lübstorf im Verfahren (siehe Energiewirtschaft unten).

Darüber hinaus bestehen für die Ortslage Zickhusen eine Abrundungssatzung für ein allgemeines Wohngebiet an der westlichen Dorfstraße sowie eine Ergänzungssatzung für den Innenbereich am „Rambower Weg“ für die Bebauung mit Einzelhäusern. Ebenso besteht für Alt Meteln eine Satzung über die Abrundung des Ortsteils Neu Meteln. Hier ist eine Wohnbebauung in Ein- und Zweifamilienhäusern zulässig.

Verkehr

Die Landstraße L031 schneidet den nordöstlichen Betrachtungsraum des FFH-Gebietes. Bei der Straßenverkehrszählung 2010 wurde an der Zählstelle 0097 zwischen Bobitz und Wendisch-Rambow ein durchschnittlicher täglicher Verkehr von 1.838 Fahrzeugen mit einem Schwerverkehrsanteil von < 1 % gezählt.

Im südöstlichen Betrachtungsraum verläuft die B106 von Wismar nach Lübstorf, bei Zickhusen ist sie als sehenswerte Allee mit gemischtem Baumbestand (vorwiegend Rosskastanien) ausgewiesen. Bei der Straßenverkehrszählung 2010 wurde an der Zählstelle 1707 bei Wendisch-Rambow ein durchschnittlicher täglicher Verkehr von 8.330 Fahrzeugen mit einem Schwerverkehrsanteil von rd. 5 % gezählt.

Die Ortschaften Drispeth, Zickhusen, Dambeck, Jammersdorf, Neu Meteln und Drispeth Ausbau sind über kleinere Verbindungsstraßen verbunden.

Der südöstliche Teil des FFH-Gebietes wird durch Schienennetzverbindungen begrenzt. Hier verläuft die Bahnstrecke Bad Kleinen - Grevesmühlen.

Ein regional bedeutsames Radroutennetz gibt es im Gebiet nicht, am südlichen Rand zwischen Lübstorf und Alt Meteln ist ein Anschluss an den Europäischen Radfernweg geplant.

Rohstoffgewinnung

Im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP) ist kein Vorbehalts- oder Vorranggebiet zur Rohstoffsicherung ausgewiesen.

Im Drispether Moor nordwestlich Zickhusen erfolgt seit 1946 industrieller Torfabbau, die Torflagerstätte mit einem Umfang von rd. 90 ha ist heute nahezu ausgetorft. Der natürliche Abfluss des Moores erfolgt über den Dambecker See und Aubach zum Schweriner See, für die Verbesserung des Torfabbaus wurden Pumpen eingesetzt (PINZKE 2011).

Energiewirtschaft

Im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP) ist kein Eignungsgebiet für Windenergieanlagen ausgewiesen.

Auf dem Gebiet der Gemeinde Zickhusen ist die Errichtung einer Biogasanlage geplant. Das Gelände befindet sich nordwestlich Neu Lübstorf am südöstlichen Rand des FFH-Gebietes innerhalb des Betrachtungsraumes. Für die Biogasanlage liegt ein vorzeitiger vorhabenbezogener B-Plan im Entwurf vor. Das Bauleitplanverfahren ist noch nicht abgeschlossen, dementsprechend besteht noch keine Rechtskraft.

Jagd

Die Jagd erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten. Jagdliche Besonderheiten im FFH-Gebiet und seiner unmittelbaren Umgebung sind bis auf Einschränkungen im Bereich der Dambecker Seen nicht gegeben. Nach Aussage des Forstrevieres ist das Bejagen von Flugwild im direkten Umfeld der Dambecker Seen untersagt, auf den Seen herrscht generelles Jagdverbot, da hier generell eine Ruhezone für Brut- und Rastvögel eingehalten werden soll.

I.1.3 Schutzgebiete

Eine Überlagerung des FFH-Gebietes mit weiteren internationalen Schutzgebieten (Europäisches Vogelschutzgebiet) liegt nicht vor. Für den Bereich des FFH-Gebietes werden drei nationale Schutzgebiete der Kategorie Naturschutzgebiet sowie ein Wasserschutzgebiet benannt. Das Landschaftsschutzgebiet „Schweriner Außensee“ streift den südlichen Zipfel des Betrachtungsraumes. Die Ausdehnung und Lage der Schutzgebiete wird in **Karte 1b** dargestellt.

Naturschutzgebiete

NSG Dambecker Seen

Das Naturschutzgebiet „Dambecker Seen“ mit einer Fläche von etwa 204 ha liegt im Nordosten des FFH-Gebietes Wald- und Kleingewässerlandschaft Dambecker Seen und Buchholz und grenzt im Süden an das NSG Drispether Moor.

Schutzzweck

Das Gebiet wird zum Schutz und Erhalt von nährstoffreichen Flachseen mit umgebenden Acker- und Grünlandflächen als überregional bedeutsamer Brut-, Mauser- und Rastplatz für Sumpf- und Wasservögel erhalten (JESCHKE et al. 2003). Die Unterschutzstellung erfolgte am 2. Juni 1947 als „Naturschutzgebiet Großer und Kleiner Dambecker See“ mit zwei Erweiterungen in den Jahren 1967 und 1972.

Verbote

In § 3 der Schutzgebietsverordnung vom 2. Juni 1947 sind folgende Verbote für das NSG festgelegt:

„Im Bereich des Schutzgebietes ist es verboten:

a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen;
b) frei lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge und sonst lästige oder blutsaugende Insekten;
c) Pflanzen oder Tiere einzubringen;
d) Eine andere als die nach § 4 Abs. 1 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben;
e) Feuer anzumachen, Abfälle wegzuwerfen, zu lärmen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen;
f) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt einschließlich der Wasserläufe oder Wasserflächen auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen;
g) Bild- u. Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.“

Gemäß § 4 der Verordnung bleiben die rechtmäßige Ausübung der Jagd, die ordnungsgemäße wirtschaftliche Nutzung der Rohrbestände und eine geringe Torfnutzung für den örtlichen Bedarf von den Verboten unberührt.

NSG Drispether Moor

An das vorhergehend beschriebene Gebiet schließt sich im Süden das NSG „Drispether Moor“ an. Es hat eine Fläche von ca. 68,3 ha und gehört zur Landschaftseinheit „Schweriner Seengebiet“. Durch den bis heute andauernden industriellen Torfabbau wird das Regenmoor bis auf den mineralischen Untergrund abgebaut.

Schutzzweck

Gemäß JESCHKE et al. (2003) wurde das Gebiet am 23.03.1938 zur Regeneration Torf bildender Vegetationsformen nährstoffärmerer Moore und dem Erhalt eines nicht ausgetorften Regenmoores unter Schutz gestellt.

Verbote

In § 3 der Schutzgebietsverordnung vom 23. März 1938 sind folgende Verbote für das NSG festgelegt:

„Im Bereich des Schutzgebietes ist es verboten:

a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen;
b) frei lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge und sonst lästige oder blutsaugende Insekten;
c) Pflanzen oder Tiere einzubringen;
d) die Wege zu verlassen, zu lärmen, Feuer anzuzünden, Abfälle wegzuwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen;
e) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt einschließlich der natürlichen Wasserläufe oder Wasserflächen auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen;
f) Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.“

Gemäß § 4 der Verordnung bleiben die rechtmäßige Ausübung der Jagd, die ordentliche Besenreisignutzung und die Nutzung vereinzelter Birkenhorste im bisherigen Umfange sowie die ordnungsgemäße Räumung der Vorflutgräben unberührt von den Verboten.

Für das Schutzgebiet wurde im Jahr 1957 die Löschung des Schutzgebietsstatus des Drispether Moors angekündigt, die offiziell jedoch nie vollzogen wurde. Die Genehmigung des Torfabbaus basierte vermutlich auf der Annahme, dass das Gebiet keinem Schutzstatus mehr unterliegt. Mit Schreiben des Ministeriums für Landwirtschaft und Naturschutz Mecklenburg-Vorpommern vom 21.04.1998 wurde das Gebiet wieder in das Verzeichnis der Naturschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern aufgenommen. Die bestehenden Abbaugenehmigungen haben jedoch weiterhin Bestand.

NSG Das alte Moor bei Drispeth

Südlich des Ortes Bobitz befindet sich das etwa 13 ha große Schutzgebiet „Das alte Moor bei Drispeth“. Das NSG ist ein Totalreservat, land- und forstwirtschaftliche Nutzungen sind ausgeschlossen.

Schutzzweck

Das südwestlich der Dambecker Seen liegende Gebiet ist seit dem 22.03.1982 geschützt. Es dient dem Schutz und Erhalt eines Kesselmoores mit Zwischenmoorvegetation, offenen Wasserflächen, Verlandungsbereichen und Bruchwaldgebieten (JESCHKE et al. 2003).

Behandlungsgrundsätze

Für „Das Alte Moor“ wurde als Grundlage für die Entwicklung, Gestaltung und Pflege des Gebietes am 16.3.1984 eine Behandlungsrichtlinie erlassen. Gemäß dieser Richtlinie ist es im NSG nicht gestattet:

- Pflanzen zu beschädigen, zu entnehmen oder Teile von ihnen abzutrennen;
- Tieren zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten
- den Zustand des Gebietes zu verändern oder zu beeinträchtigen;
- Baumaßnahmen durchzuführen;
- Biozide anzuwenden;
- die Wege zu verlassen, zu lärmen, Feuer anzumachen, zu zelten oder das Gebiet zu verunreinigen.

Eine landwirtschaftliche Nutzung des NSG ist nicht zulässig. Eine Ausnahmeregelung gilt für eine ca. 0,25 ha große Wiese, die aus Gründen der Wiederansiedlung von Orchideen mindestens einmal jährlich zu mähen oder zu beweiden ist.

Die Behandlungsrichtlinie untersagt darüber hinaus die Ausübung von Angelsport, die Jagd auf Federwild und Greifvögel im Gebiet einschließlich eines 100 m-Puffers um das Gebiet und die öffentliche Nutzung (z. B. durch Erholungssuchende).

Wasserschutzgebiete

Ein Großteil des FFH-Gebietes füllt die Funktion als Wasserschutzgebiet (WSG) „Schwerin“ (MV_WSG_2233_12) mit der Kategorie Zone IIIA, der Bereich der Dambecker Seen mit der Kategorie IIIA.

Das Schutzgebiet wurde zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Gosewinkel, Neumühler See und Nuddelbachtal durch die Wasserschutzgebietsverordnung Schwerin (WSGVO-SN) vom 21. August 1995 festgesetzt.

Gemäß Schutzgebietsverordnung bestehen in der weiteren Schutzzone B (Zone III B) Verbote und Nutzungseinschränkungen:

a) bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen, wie z. B.
   - Einsatz von Düngemitteln nur wenn zeit- und bedarfsgerechte Düngegabe nach Dünegemittelverordnung eingehalten wird
   - Verbot von Düngemitteln, die der Bioabfallverordnung oder der Klärschlammverordnung unterliegen
   - Verbot der Errichtung oder Änderung von Vorflutgräben und landwirtschaftlichen Dränageanlagen
   - Verbot der Umwidmung von Dauergrünland
b) bei sonstigen Bodennutzungen
   - Verbot von Veränderungen und Aufschlüssen der Erdoberfläche, wenn die Schutzfunktion der Deckschichten hierdurch wesentlich gemindert wird
c) beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, z. B.
   - Verbot des Lagerns, Abfüllens oder Umschlagens von wassergefährdenden Stoffen
   - Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne land-, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung
d) bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen, z. B.
   - Verbot des Ausbringens, Versickerns oder Versenkens von Abwasser
   - Verbot des Einleitens von Schmutzwasser in Oberflächengewässer, sofern das Gewässer anschließend die engere Schutzzone II durchfließt
e) bei Verkehrswegebau, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Bergbau, z. B.
   - Verbot des Baus von Straßen, Wegen und sonstigen Verkehrsflächen, sofern nicht die RiStWag beachtet wird

- Verbot der Errichtung oder Erweiterung von Sportanlagen, sofern keine ordnungsgemäße Abwasserentsorgung erfolgt

f) bei baulichen Anlagen allgemein z. B.
- Verbot der Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen, sofern keine ordnungsgemäße Abwasserentsorgung erfolgt

Eine vollständige Auflistung aller Verbote und Nutzungseinschränkungen ist Anlage 2 der WSGVO Schwerin zu entnehmen.

Gesetzlich geschützte Biotope (§ 20-Biotope)

Die im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen des Anhangs II der FFH-RL unterliegen vollständig oder in Teilen dem gesetzlichen Biotopschutz nach § 20 NatSchAG. In nachfolgender Tabelle werden die im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen den gesetzlich geschützten Biotopen zugeordnet.

Tab. 3: Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL im Gebiet und gesetzlicher Biotopschutz:

1	*2*	*3*
EU-Code	***Lebensraumtyp***	***Gesetzlich geschütztes Biotop nach § 20 NatSchAG M-V***
3140	Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Stillgewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen	Verlandungsbereiche stehender Gewässer
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions*	Stehende Kleingewässer einschließlich der Ufervegetation Sölle Verlandungsbereiche stehender Gewässer
3160	Dystrophe Seen und Teiche	Naturnahe Moore Torfstiche einschließlich der Ufervegetation Verlandungsbereiche stehender Gewässer
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*)	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)	--
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore	Naturnahe Moore
9130	Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*)	--
91D0*	Moorwälder	Naturnahe Moore Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder

Daneben kommen gemäß dem Gesamtdatensatz der kartierten gesetzlich geschützten Biotope im Gebiet die nachfolgend aufgeführten Biotope vor, die keinem für das Gebiet gemeldeten FFH-Lebensraumtyp entsprechen:

- Naturnahe Feldgehölze
- Naturnahe Feldhecken
- Naturnahe Sümpfe

Naturdenkmale

Im Betrachtungsgebiet sind insgesamt vier Flächennaturdenkmale mit Beschluss des Rates des Kreises Schwerin Nr. 122/82 am 27.10.1982 festgesetzt:

Am Nordufer der Langen Kuhle nordwestlich von Neu Meteln befinden sich die Neu Metelner Torfstiche (NWM 35). Westlich von Drispeth liegt das Birnensoll (NWM 32), die Duwackenkuhle und das Madensoll südwestlich von Drispeth (NWM 34) und die Hölle (NWM 33) nordwestlich Drispeth Ausbau.

Naturdenkmäler sind gemäß § 28 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu fünf Hektar, deren besonderer Schutz aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit erforderlich ist. Für Naturdenkmäler sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, verboten.

Die Ausgrenzung der vorhandenen Schutzgebiete ist der **Karte 1b** zu entnehmen.

I.2 Bedeutung des Gebietes für das europäische Netz Natura 2000

I.2.1 Gemeldete und erfasste Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I und Arten des Anhangs II FFH-RL / Vogelarten nach VS-RL

- **Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL**

In Tab. 4 sind die im Standarddatenbogen (SDB) der Europäischen Kommission mitgeteilten Vorkommen von Lebensraumtypen mit Flächenangaben einschließlich der Bewertungen des Erhaltungszustands sowie die aktuell ermittelten Größen und Bewertungen dargestellt. Die aktuelle Flächengröße und der aktuelle Erhaltungszustand sind Ergebnis der Bestandsaufnahme. Bestimmend bei der Aggregation der Teilbewertungen zum Erhaltungszustand auf Gebietsebene ist jeweils die Kategorie mit den überwiegenden Flächenanteilen, es sei denn, die Kategorie C hat Flächenanteile von > 25 %. In diesem Fall ist C bestimmend. Für die weitere Bearbeitung sind die aktuell ermittelten Lebensraumtypen maßgeblich. Die Lebensraumtypen mit Angabe der Bewertung der Teilflächen sind in **Karte 2a** dargestellt.

Die Daten zu den Wald-Lebensraumtypen 9130 und 91D0* wurden nachrichtlich aus dem von der Landesforstanstalt bearbeiteten Fachbeitrag „Managementplan Teilbereich Wald“ (LFoA 2010) übernommen.

Von dem insgesamt 1.353,4 ha großen FFH-Gebiet werden rd. 31,6 % von LRT eingenommen. Die LRT sowie deren Bewertung sind in **Karte 2a** dargestellt. Im Rahmen der Meldung 2004 an die Europäische Kommission wurden im SDB für das FFH-Gebiet DE 2234-302 6 LRT (davon 1 prioritärer

LRT) mitgeteilt. Im Zuge der LRT-Erfassungen zum Managementplan wurde der LRT der „Noch renaturierungsfähigen degradierten Hochmoore“ (LRT 7120) nicht mehr bestätigt (nähere Erläuterungen hierzu in der Defizitanalyse, Kap. I.4.2). Dagegen wurden im Rahmen der Erfassungen die bisher nicht gemeldeten LRT 3140 (Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Stillgewässer), 6410 (Pfeifengraswiesen) und 6510 (Magere Flachland-Mähwiesen) festgestellt.

Die Tab. 4 zeigt die Unterschiede zwischen Meldung und Aktualisierung. Zu beachten sind gemäß Art. 6 Abs. 1 FFH-RL immer die aktuell vorkommenden LRT.

Tab. 4: Gemeldete Vorkommen von LRT und aktuell ermittelte LRT des Anhangs I

1	*2*	*3*	*4*	*5*	*6*
EU-Code	***LRT***	***Flächengröße laut Meldung (ha)***	***Erhaltungszustand laut SDB***	***Flächengröße aktuell (ha)***	***Erhaltungszustand aktuell***
3140	Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Stillgewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen	0 (0,08)	- (C)	0,08	C
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions*	192,44 (196,04)	C	201,11	B
3160	Dystrophe Seen und Teiche	13,89 (8,64)	B	1,30	C
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*)	0 (1,94)	- (B)	1,94	B
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)	0	-	6,11	B
7120	Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore	28,15 (0)	C (-)	0	-
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore	4,29 (4,56)	B	4,20	B
9130	Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*)	203,00	B	211,20[3]	B[3]
91D0*	Moorwälder	43,00	C	1,99[3]	B[3]
Summe Flächengröße		**484,77 (483,36)**		**427,93**	

Erläuterung zur Tabelle:
Spalte 1 Kennzeichnung der prioritären LRT mit *

In den Spalten 3 & 4 sind im Ergebnis der Plausibilitätsprüfung von den Angaben im SDB abweichende Werte in Klammern angegeben (*Begründung siehe Kap. I.4.2*).

[3] nachrichtliche Übernahme aus dem Fachbeitrag Wald

- **Arten nach Anhang II FFH-RL**

In Tab. 5 sind die gemeldeten und aktuell ermittelten Arten des Anhangs II dargestellt. Für die weitere Bearbeitung sind die aktuell ermittelten Arten maßgeblich.

Tab. 5: Gemeldete Vorkommen und aktuell ermittelte Arten des Anhangs II

1	*2*	*3*	*4*	*5*
Art	***Status laut SDB***	***Populationsgröße laut SDB***	***Erhaltungszustand der Habitate laut SDB***	***Erhaltungszustand der Habitate aktuell***
Fischotter	nichtziehend	i P	B	B
Rotbauchunke	nichtziehend	i 1001-10.000	B	A
Kammmolch	nichtziehend	i 1001-10.000	B	A
Große Moosjungfer	-	-	-	C
Bauchige Windelschnecke	-	-	-	C

Erläuterungen zur Tabelle:
Spalte 1: Kennzeichnung der prioritären Arten mit *
Spalte 3: Populationsgröße: i - Einzeltiere/Exemplare,

Im Rahmen der Meldungen 2004 wurden der Europäischen Kommission im SDB für das FFH-Gebiet drei Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie (davon keine prioritär) mitgeteilt. Im Zuge der Managementplanung wurden zwei weitere Arten des Anhangs II (Bauchige Windelschnecke, Große Moosjungfer) nachgewiesen. Die Habitate der Arten sind in **Karte 2b** dargestellt.

I.2.2 Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten für das europäische Netz Natura 2000

Nachdem im vorangegangenen Abschnitt die im Sinne der FFH-Richtlinie relevanten Schutzobjekte benannt wurden, auf die Art. 6 FFH-Richtlinie anzuwenden ist, erfolgt in diesem Abschnitt eine weitergehende Differenzierung der Lebensraumtypen und Arten hinsichtlich ihrer Bedeutung im Schutzgebietsnetz. Die angelegten Kriterien dienen als Grundlage zur Ermittlung der Lebensraumtypen und/oder Arten im jeweiligen Gebiet, für die vordringlich Entwicklungsmaßnahmen durchgeführt werden sollen. Die hier verwendeten Kriterien dienen auch der Definition von Erheblichkeitsschwellen im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung, bei der die Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen eine wesentliche Rolle spielt.

- **Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL**

Wichtigstes Kriterium im o. g. Sinne ist ein „günstiger“ insbesondere „hervorragender“ Erhaltungszustand auf Gebietsebene. Weitere Kriterien sind die Priorität von Lebensraumtypen im Sinne der FFH-Richtlinie, das Vorhandensein landesweiter Schwerpunktvorkommen im jeweiligen Gebiet sowie ein europaweit „ungünstiger“ Erhaltungszustand innerhalb und außerhalb von FFH-Gebieten gemäß dem Bericht nach Art. 17 FFH-RL.

Tab. 6: Bedeutung der im Gebiet vorkommenden LRT für das Netz Natura 2000

1	*2*	*3*	*4*
LRT EU-Code	*Prioritärer LRT*	*Sehr hoher Flächenanteil im Gebiet (relative Größe = A) bezogen auf das Land*	*Europaweit ungünstiger Zustand (gelb oder rot nach Ampelschema gemäß Bericht nach Art. 17 FFH-RL)*[4]
3140	-	-	rot
3150	-	-	rot
3160	-	-	rot
6410	-	-	rot
6510	-	-	rot
7140	-	-	rot
9130	-	-	gelb
91D0*	x	-	rot

- **Arten nach Anhang II FFH-RL mit kleinräumig abgrenzbaren Habitaten**

Wichtigstes Kriterium für die Einschätzung der Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Arten des Anhanges II mit kleinräumigen Habitaten innerhalb des FFH-Gebietes ist ein „günstiger“, insbesondere „hervorragender“, Erhaltungszustand auf Gebietsebene. Weitere Kriterien sind die Priorität von Arten im Sinne der FFH-Richtlinie sowie das Vorhandensein landesweiter Schwerpunktvorkommen (sehr hoher Populationsanteil) innerhalb des FFH-Gebietes sowie ein europaweit „ungünstiger“ Erhaltungszustand innerhalb und außerhalb von FFH-Gebieten gemäß dem Bericht nach Art. 17 FFH-RL. Auf die Einbeziehung eines landesweit „ungünstigen“ Erhaltungszustands wird aufgrund ungenügender Datenlage vorerst verzichtet.

Tab. 7: Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Arten mit kleinräumigen Habitaten für das Netz Natura 2000

1	*2*	*3*	*4*
Art	*Prioritäre Art*	*Sehr hoher Populationsanteil (relative Größe = A) bezogen auf das Land*	*Europaweit ungünstiger Zustand (gelb oder rot nach Ampelschema gemäß Bericht nach Art. 17 FFH-RL)* [4]
Rotbauchunke	-	-	gelb
Kammmolch	-	-	gelb
Bauchige Windelschnecke	-	-	gelb
Große Moosjungfer	-	-	gelb

[4] Nationaler FFH-Bericht v. 20.12.2013

- **Tierarten nach Anhang II FFH-RL mit großen Raumansprüchen**

Bei Tierarten, die große Lebensräume beanspruchen, sind die bedeutsamen Habitateigenschaften und -funktionen in den FFH-Gebieten relevant (vgl. Art. 1 k) FFH-RL). Für diese Arten (z. B. Fischotter) mit großräumigen, gebietsübergreifenden Habitaten wird daher der Erhaltungszustand auf Gebiets- und Landesebene beurteilt. Die landesweite Bewertung ergibt sich vorläufig aus der Gefährdungseinstufung nach den „Roten Listen“ (Kategorien 1 bis 3) des Landes. Die gebietsbezogene Bewertung des Erhaltungszustands als „ungünstig“ (C) zeigt einen i. d. R. unzureichenden Zustand für das Netz Natura 2000 an und ist daher maßgeblich für die Bestimmung von erforderlichen Maßnahmen.

Tab. 8: Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Tierarten mit großen Raumansprüchen für das Netz Natura 2000

1	*2*	*3*	*4*	*5*
Art	***Prioritäre Art***	***Schwerpunktvorkommen (relative Größe = A) bezogen auf das Land***	***Ungünstiger Zustand auf Landesebene (Rote Liste)***	***Europaweit ungünstiger Zustand (gelb oder rot nach Ampelschema gemäß Bericht nach Art. 17 FFH-RL)***
Fischotter	-	-	x (stark gefährdet)	gelb

I.2.3 Arten nach Anhang IV FFH-RL

Für die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-RL gilt gemäß Art. 12 und 13 FFH-RL ein strenges Schutzregime, das u.a. Verbote des Fangs oder der Tötung von Exemplaren, der Störung von Arten, der Zerstörung von Eiern oder der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten einschließt. Die Beurteilung des Erhaltungszustands der Arten (Anhang IV) erfolgt nicht für die FFH-Gebiete, sondern erfolgt gebietsunabhängig und flächendeckend. Es werden nach den Vorgaben für das Monitoring auf europäischer Ebene die drei Erhaltungszustandskategorien: „günstig“, „ungünstig - unzureichend“, „ungünstig - schlecht“ unterschieden (vgl. Doc.Hab-04-03/03 rev.3).

Die Arten des Anhangs IV werden nicht im Zuge der Managementplanung erfasst und bewertet. Alle Informationen über aktuelle Vorkommen werden ausgewertet, um zu vermeiden, dass bei der Planung von Maßnahmen zu Gunsten von LRT nach Anhang I oder Arten nach Anhang II FFH-RL Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs IV verursacht werden.

Tab. 9: Vorkommen von Arten des Anhangs IV

1	*2*	*3*
Art	***Vorkommen im Gebiet (Gebietsteil, Lage im Gebiet)***	***Bemerkungen***
Europäischer Laubfrosch	Altnachweise aus dem FND „Duwackenkuhle und Madensoll“ (Kennblatt zum FND NWM 34) Altnachweise aus den Torfstichen des Drispether Moors (JESCHKE et al. 2003) aktuelle Nachweise aus 38 überwiegend im Offenland des Gebietes liegenden eutrophen Kleingewässern sowie einem kalkhaltigen Stillgewässer	
Moorfrosch	Altnachweise von den Dambecker Seen und deren Umfeld und vom Alten Moor bei Drispeth (JESCHKE et al. 2003) Altnachweise von U. Binner (2004) aus einem Soll nördlich Dambeck Mühle (DBMON)	

1	*2*	*3*
Art	***Vorkommen im Gebiet (Gebietsteil, Lage im Gebiet)***	***Bemerkungen***
	aktuelle Nachweise aus 23 überwiegend im Buchholz liegenden eutrophen Kleingewässern des Gebietes	
Knoblauchkröte	Altnachweise vom Alten Moor bei Drispeth (JESCHKE et al. 2003)	
Kleiner Wasserfrosch	Altnachweise von U. Binner (2004) aus einem Soll nördlich Dambeck Mühle (DBMON)	
Fransenfledermaus	Altnachweise von R. Labes (1996) aus Zickhusen (ohne nähere Verortung)	Nachweis einer Gruppe, wahrscheinlich Wochenstube
Wasserfledermaus, Mückenfledermaus, Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler	Altnachweise (2009) von Jagdgebieten entlang der Bahntrasse bei Lübstorf	Erfassungen im Rahmen eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages durch C. Ibach

I.3 Erhaltungszustand der signifikanten Lebensraumtypen und der Habitate der Arten / maßgebliche Bestandteile

I.3.1 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Die Geländekartierungen der Lebensraumtypen (LRT) erfolgten von Mai 2013 bis September 2013 durch Martin Bauer in Zusammenarbeit mit Gerrit Uhle. Die Methodik der Erfassung sowie die Ergebnisse der Kartierungen sind dem Anlagenband zu entnehmen.

Lebensraumtyp 3140 (Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Stillgewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen)

Vorkommen im Gebiet

Im FFH-Gebiet wurde ein permanentes Kleingewässer mit einer Größe von rund 790 m² dem LRT 3140 zugeordnet. Das Gewässer befindet sich südwestlich des Großen Dambecker Sees innerhalb einer Grünlandfläche am Rand des Drispether Moores.

Das Gewässer weist auf mehr als 50 % des besiedelbaren Gewässergrundes einen Bewuchs mit Armleuchteralgen-Pioniergrundrasen (Gewöhnliche und Raue Armleuchteralge) auf. Als lebensraumtypische Arten kommen darüber hinaus das Schwimmende Laichkraut und die Dreifurchige Wasserlinse im Gewässer vor. Als Vertreter der Fauna wurden im Zuge der Erfassungen der in Mecklenburg-Vorpommern gefährdete Laubfrosch und der stark gefährdete Kammmolch festgestellt.

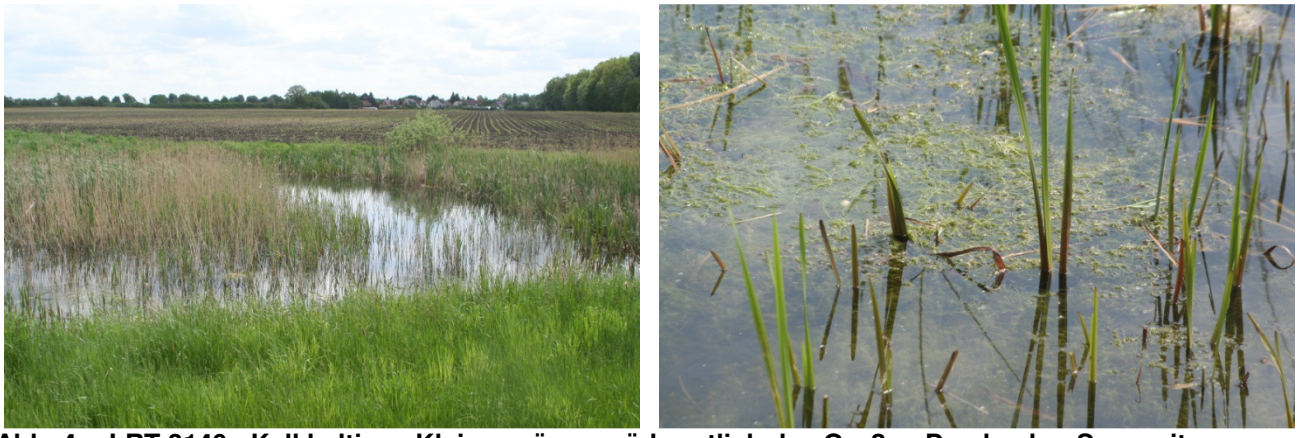


Abb. 4: LRT 3140 - Kalkhaltiges Kleingewässer südwestlich des Großen Dambecker Sees mit Armleuchteralgen

Bewertung

Der Erhaltungszustand des LRTs wurde als ungünstig (C) bewertet. Einschränkungen in der Bewertung ergeben sich vor allem hinsichtlich der strukturellen Vollständigkeit: die Ufer- und Verlandungsvegetation weist mit Klein- und Großröhrichten nur zwei der für den LRT maßgeblichen Strukturelemente auf. Das lebensraumtypische Arteninventar ist mit 2 Characeenarten und 2 weiteren lebensraumtypischen Pflanzen nur in Teilen vorhanden (C). Eine Aufwertung des Kriteriums Arteninventar aufgrund der Amphibienvorkommen wurde nicht vorgenommen: grundsätzlich erfolgte dies nur bei individuenstarken Vorkommen mindestens stark gefährdeter Arten oder dem Vorkommen von mindestens zwei Arten, die in Mecklenburg-Vorpommern als stark gefährdet oder vom Aussterben bedroht gelten. Beeinträchtigungen des Gewässers liegen nicht vor, lediglich der Ufersaum ist nicht vollständig naturnah ausgeprägt.

Lebensraumtyp 3150 (Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions*)

Vorkommen im Gebiet

Im FFH-Gebiet wurden 195 Gewässer mit einer Gesamtgröße von rd. 201 ha dem LRT 3150 zugeordnet. Der überwiegende Teil der Gewässer ist als Kleingewässer < 1 ha anzusprechen, 9 Gewässer sind größer als 1 ha: Kleiner und Großer Dambecker See, 3 Gewässer im Offenland westlich des Großen Dambecker Sees, 3 Gewässer im NSG Drispether Moor sowie die Lange Kuhle bei Neu Meteln. Die Größe der LRT-Teilfläche Großer Dambecker See beträgt 104,4 ha, die des Kleinen Dambecker Sees 65,7 ha. Damit beträgt der Anteil dieser beiden Teilflächen > 84 % an der Gesamtfläche.

Der größere Teil der LRT-Gewässer liegt ganz oder überwiegend im Offenland (119 Teilflächen), 79 Teilflächen sind weitestgehend von Wald umgeben. Nahezu alle Waldgewässer führen nur temporär Wasser, im Offenland kommen sowohl temporäre als auch permanente Kleingewässer vor.

Die aquatische Vegetation ist in der Regel mit mindestens 2 Elementen ausgeprägt (überwiegend Schwebematten und Schwimmdecken). Von den temporären Gewässern stellen sich hinsichtlich der aquatischen Vegetation drei Gewässer, bei den permanenten Gewässern 61 Gewässer mit dem ausschließlichen Vorkommen von Schwimmdecken als strukturarm dar. Ein vollständiges aquatisches Strukturinventar bestehend aus Tauch- und Schwimmblattfluren, Schwebematten und Schwimmdecken weisen die temporären Gewässer 124 östlich von Drispeth und 65 nordöstlich des NSG Altes Moor sowie die permanenten Gewässer 025 im Mühlenmoor nördlich Neu Meteln und 121 nordöstlich von Drispeth Ausbau auf.

Die Ufer- und Verlandungsvegetation ist bei mehr als der Hälfte der Gewässer mit 2 oder weniger typischen Elementen strukturarm ausgebildet. Dabei handelt es sich überwiegend um Röhrichte oder Seggenriede. Besonders vielfältige Uferstrukturen weist das Gewässer 131 im nördlichen Buchholz auf (Röhrichte, Groß- und Kleinseggenriede, Bruchwald, Ufergehölze und liegendes Totholz). Weitere Gewässer mit strukturreichen Ufern (5 typische lebensraumtypische Elemente) stellen das unmittelbar benachbarte Gewässer 130 sowie die Gewässer 029 („Lange Kuhle“ nördlich von Neu Meteln), 057 (Kleingewässer westlich des Großen Dambecker Sees) und 111 (Gewässer am westlichen Waldrand des Buchholzes östlich von Drispeth Ausbau) dar.

Die beiden Dambecker Seen weisen als aquatische Strukturen Tauchfluren, Schwebematten und Schwimmdecken auf, die Ufervegetation wird aus Röhrichten, Seggenriedern, Weidengebüschen und Ufergehölzen gebildet.

Charakteristisch für den Großteil der LRT-Gewässer ist eine Wasserlinsen-Schwimmdecke, in der die Kleine Wasserlinse dominiert; als weitere besonders charakteristische Wasserlinsen-Art kommt die Dreifurchige Wasserlinse vor. Besonders charakteristische Arten des LRT, die darüber hinauf auftreten, sind das Zarte Hornblatt, Froschbiss, Weiße Seerose, Schwimmendes Laichkraut, Gewöhnlicher Hahnenfuß, Vielwurzige Teichlinse und Flutendes Teichlebermoos.

In mehr als der Hälfte der Gewässer (n = 107) kommen nur 1 oder 2 lebensraumtypische Pflanzenarten vor. Dies betrifft besonders die temporären Kleingewässer. Teilflächen mit einer für das Gebiet überdurchschnittlichen Zahl an lebensraumtypischen Arten sind das Kleingewässer westlich des Drispether Moores (TF 096; 7 Arten), die Kleingewässer 043, 044, 121 & 124 östlich und nordwestlich von Drispeth Ausbau (6 Arten) sowie 7 Gewässer mit jeweils 5 Arten, darunter der Große und der Kleine Dambecker See, die „Lange Kuhle“ (TF 029) und ein temporäres Kleingewässer südwestlich von Drispeth Ausbau (TF 048).

An besonderen Tierarten wurden vor allem die für das Gebiet maßgeblichen Arten Rotbauchunke und Kammmolch sowie Bauchige Windelschnecke und Große Moosjungfer festgestellt. Der Große und der Kleine Dambecker See weisen zudem eine besondere Bedeutung für Brutvögel (u. a. die Rohrdommel) auf.

53 Teilflächen der Gewässer-LRT weisen einen geringen Anteil (< 50 %) an Strukturen zur Stoffeintragsminderung auf; bei insgesamt 40 Gewässern davon liegt der Anteil unter 25 %. Störzeiger wurden in keinem der Gewässer festgestellt.

Für 45 Teilflächen des LRT 3150 bestehen Veränderungen des Gewässerregimes durch großteils funktionstüchtige Zu- oder Abflüsse. Bei 2 temporären Kleingewässern (TF 068 westlich von Drispeth und & TF 103 westlich von Zickhusen) bestehen Beeinträchtigungen durch teilweise Ablagerungen bzw. Verfüllungen.



Abb. 5: LRT 3150 - Kleiner (links) und Großer Dambecker See (rechts)

Bewertung

Der Erhaltungszustand der LRT-Teilflächen wurde insgesamt als günstig (B) bewertet, obwohl zahlenmäßig mehr als die Hälfte der Gewässer (109 Gewässer ≙ 56 %) nur den Erhaltungszustand C erreichen. Maßgeblich für die Bewertung sind jedoch die beiden Dambecker Seen, deren Flächen bereits 84 % der LRT-Fläche im Gebiet einnehmen. Beide Gewässer kommen zu einem günstigen Erhaltungszustand B, der aus ihrer hervorragenden habitatstrukturellen Ausstattung (relativ vielfältige Ausstattung mit Uferstrukturen und aquatischer Vegetation) und ihrem guten Arteninventar hervorgeht. Eine Aufwertung des Arteninventars aufgrund des Vorkommens von zahlreichen Wasservögeln wurde nicht vorgenommen. Die gute Bewertung der Aspekte Habitatstrukturen und Arteninventar resultiert im Wesentlichen aus der Größe der Gewässer. Der Aspekt Beeinträchtigungen wurde für beide Seen aufgrund des entwässernden Aubachs mit „C“ bewertet.

Von den übrigen Gewässern wurden insgesamt 11 mit einem hervorragenden Erhaltungszustand „A“, 73 mit einem guten Erhaltungszustand „B“ und 109 mit einem ungünstigen Erhaltungszustand „C“ bewertet.

Die Ursachen für den ungünstigen Erhaltungszustand von 109 Kleingewässer liegen überwiegend in einer Kombination von starken Beeinträchtigungen (C) mit einer schlechten Ausstattung an lebensraumtypischen Habitatstrukturen (C) oder einem nur in Teilen vorhandenen Arteninventar (C) (insgesamt 104 Gewässer); bei insgesamt 47 dieser Gewässer sind alle Bewertungsparameter ungünstig. Die starken Beeinträchtigungen resultieren bei dem Großteil der ungünstig bewerteten Gewässer (99 Gewässer) aus einem nur unvollständigen naturnahen Ufersaum, bei 4 Gewässern fehlen Pufferstrukturen zur Stoffeintragsminderung und bei einem Gewässer bestehen Veränderungen des Wasserregimes durch funktionsfähige künstliche Zu- und Abflüsse.

Von allen Gewässern des LRT 3150 weisen 145 starke Beeinträchtigungen auf, die überwiegend durch die Ausprägung von höchstens 50 % naturnahen Ufersaums hervorgerufen werden (127 Gewässer). Insgesamt 34 LRT-Teilflächen werden durch funktionsfähige Zu- und Abflüsse stark beeinträchtigt, bei 48 Gewässern führen fehlende Strukturen zur Stoffeintragsminderung zur Abwertung[5].

Insgesamt ist bei 127 Gewässern das lebensraumtypische Arteninventar zumindestens weitgehend vorhanden („A“ bzw. „B“). In 59 Teilflächen davon wurden Arten mit besonderer Bedeutung nachgewiesen; eine Aufwertung des Arteninventars erfolgte jedoch nur dann, wenn mindestens 2 wertgebende Arten vorhanden waren (in der Regel Kammmolch und Rotbauchunke).

[5] Bei einigen Gewässern weisen mehrere Beeinträchtigungskriterien die Bewertung C auf, sodass die Summe der Einzelkriterien nicht der Zahl der stark beeinträchtigten Teilflächen entspricht.

Die Waldgewässer besitzen ein geringes Entwicklungspotenzial und sind stark durch Beschattung geprägt. Sie wurden dementsprechend überwiegend mit dem Erhaltungszustand „C“ bewertet.

Lebensraumtyp 3160 (Dystrophe Seen und Teiche)

Vorkommen im Gebiet

Dem LRT 3160 wurde im Rahmen der aktuellen Erfassung ein Moorgewässer im Nordteil des NSG „Drispether Moor“ mit einer Fläche von 1,3 ha zugeordnet. Bei dem Gewässer handelt es sich um einen nicht mehr genutzten Torfstich, in dem kleinflächig Schwingrasen und torfmoosreiche Ufergehölze ausgebildet sind. Das Gewässer ist zu großen Teilen von Laub- und Mischwald umgeben.

Im Gewässer dominieren Rohrkolben- und Schilfröhrichte, in den Ufergehölzen überwiegen Moorbirken. Als besonders charakteristische Arten wurden das in MV gefährdete Schmalblättrige Wollgras, Hunds-Straußgras, Rundblättriger Sonnentau und verschiedene Torfmoose (u. a. das Trügerische Torfmoos) nachgewiesen. Daneben wurden am Gewässer lebensraumtypische Libellenarten festgestellt: Glänzende Binsenjungfer, Nordische Moosjungfer, Frühe Adonislibelle und Schwarze Heidelibelle.

Bewertung

Der Erhaltungszustand der Gewässerfläche wurde als ungünstig (C) bewertet.

Mit dem Vorkommen von Schwingrasen, Großröhricht, Bruchwaldstrukturen und Ufergehölzen ist die lebensraumtypische Uferstrukturierung gut ausgeprägt, der Besiedelungsanteil des Gewässergrundes mit lebensraumtypischer Vegetation ist mit < 5 % jedoch deutlich zu gering (C).

Hinsichtlich der Ausstattung mit Pflanzen und Moosen ist das typische Artenspektrum weitgehend vorhanden, das Vorkommen der Libellenarten wertet die Bewertung des Arteninventars auf A auf.

Starke Beeinträchtigungen des Gewässers (C) bestehen durch die infolge des industriellen Torfabbaus bestehende großräumige Entwässerung. Zudem ist der naturnahe Ufersaum nur in Teilen ausgeprägt.

Lebensraumtyp 6410 (Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae))

Vorkommen im Gebiet

Für den bisher im Standard-Datenbogen nicht gemeldeten Lebensraumtyp wurde im Rahmen der aktuellen Erfassung eine Fläche mit einer Größe von 1,94 ha am Rande des Metelmoores bei Jammersdorf ausgegrenzt. Bei der so genannten „Schlangenwiese“ handelt es sich um eine durch extensive Mahd genutzte Pfeifengras- und Frischwiese mit landschaftsprägendem Charakter in einer vermoorten Grundmoränensenke. Die Bodenverhältnisse stellen sich schwach sauer dar. Die Fläche wird nach Westen und Norden von Laub- und Mischwald begrenzt, im Osten schließen weitere Wiesenflächen an.

Wertgebend für die Wiese sind der hohe Artenreichtum und das Vorkommen seltener und gefährdeter Arten. Besonders bemerkenswert ist das mehr oder weniger häufige Auftreten des in M-V vom Aussterben bedrohten Waldläusekrauts. Daneben wurden zahlreiche weitere gefährdete oder gemäß BArtSchV besonders geschützte Arten nachgewiesen: Sumpf-Schafgarbe, Gewöhnliches Zittergras, Hirse-Segge, Wiesen-Segge, Blaugrüne Segge, Schuppenfrüchtige Gelb-Segge, Breitblättriges Knabenkraut, Teufelsabbiss, Gewöhnliche Natternzunge, Kümmelblättrige Silge, Kleiner Baldrian, Wiesen-Schaumkraut, Gemeine Wiesen-Flockenblume, Kuckucks-Lichtnelke, Fettwiesen-Margerite.

Auf der Fläche findet sich eine Vielzahl lebensraumtypischer Arten (31 Arten); als besonders charakteristische Arten wurden das dominante Blaue Pfeifengras sowie Gewöhnliche Natternzunge, Teufelsabbiss und Kümmelblättrige Silge festgestellt.



Abb. 6: LRT 6410 - „Schlangenwiese“ am Metelmoor mit Auftreten des in M-V vom Aussterben bedrohten Waldläusekrauts

Bewertung

Die Pfeifengraswiese befindet sich in einem günstigen Erhaltungszustand (B). Angesichts des eher basenarmen Standorts sind die lebensraumtypischen Strukturen hervorragend ausgeprägt: auf > 90 % der Fläche findet sich lebensraumtypische Vegetation mit einem hohen Deckungsanteil (> 40 %) an Kräutern. Auch das Arteninventar ist für einen basenarmen Standort hervorragend ausgeprägt.

Abwertungen der Fläche entstehen durch das Kriterium Beeinträchtigung: die Wiese ist durch großflächige Entwässerungen im Umfeld direkt gefährdet, sodass das Kriterium Beeinträchtigungen mit C (starke Beeinträchtigungen) bewertet wurde.

Lebensraumtyp 6510 (Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*))

Vorkommen im Gebiet

Im Rahmen der aktuellen Erfassung wurde der bisher im Standard-Datenbogen nicht gemeldete Lebensraumtyp östlich des Großen Dambecker Sees nachgewiesen. Dabei handelt es sich um zwei durch einen Graben voneinander getrennte, extensiv genutzte Glatthaferwiesen mit einer Gesamtgröße von 6,11 ha.

Beide Flächen werden nach Osten durch Heckenstrukturen begrenzt, nach Westen schließen die Röhrichtzonen und Gewässerflächen des Großen Dambecker Sees an.

Der enge räumliche Zusammenhang beider Flächen und die ähnlichen Standortverhältnisse zeigen sich auch in der Artenzusammensetzung: Auf beiden Flächen kommen neben dem dominanten Glatthafer als besonders charakteristische Arten Wiesen-Kerbel, Gewöhnliches Knäuelgras, Wilde Möhre und Spitzwegerich, vereinzelt auch Weißes Labkraut und Wiesen-Bärenklau vor. Als gefährdete Art findet sich das Wiesen-Kammgras auf den Flächen.



Abb. 7: LRT 6510 - Magere Flachlandmähwiese am Ostufer des Großen Dambecker Sees

Bewertung

Der Erhaltungszustand beider LRT-Teilflächen wurde als günstig (B) eingeschätzt. Beide Flächen weisen eine fast vollständige Deckung mit lebensraumtypischer Vegetation sowie einen hohen Deckungsgrad der Kräuter auf. Das lebensraumtypische Arteninventar ist mit 20 Arten vorhanden, der Anteil an Magerkeitszeigern ist jedoch zu gering. Beeinträchtigungen der Flächen wurden nicht festgestellt.

Lebensraumtyp 7140 (Übergangs- und Schwingrasenmoore)

Vorkommen im Gebiet

Im FFH-Gebiet wurden 6 Flächen des LRT 7140 mit insgesamt 4,11 ha nachgewiesen. Dabei handelt es sich um zwei Flächen im NSG „Das alte Moor bei Drispeth“, sowie 4 Sauerzwischenmoore im Buchholz westlich Zickhusen.

In den Moorflächen im NSG herrschen offene, torfmoosreiche Formationen vor. In die größere der beiden Flächen sind zwei Torfmoor-Schlenken eingeschlossen, die gemäß Kartieranleitung innerhalb von Übergangs- und Schwingrasenmooren nicht als separater LRT 7150 auszukartieren sind. Der Wasserstand beider Flächen ist in den letzten Jahren stark abgefallen, die ehemals vorhandenen Randgewässer existieren nicht mehr.

Beide Moorflächen weisen seltene und gefährdete Arten auf. An Arten der Roten Liste MV wurde in beiden Flächen der Rundblättrige Sonnentau, Faden-Segge, Schmalblättriges Wollgras, Sumpf-Porst, Rosmarinheide und Blutauge sowie an gefährdeten Moosarten das Zweihäusige Laubmoos und das Rötliche Torfmoos nachgewiesen. An besonders charakteristischen Arten weisen die Arten u.a. das Trügerische und das Sumpf-Torfmoos in dominanten Beständen auf. Als Gehölze kommen Kiefer, Moorbirke, Ohr-Weide, Moos- und Rauschbeeren vor.

In den Schlenken finden sich als gefährdete Arten darüber hinaus das Weiße Schnabelried und das Spieß-Torfmoos in dominanten Beständen sowie die Wiesen-Segge.

Bei den Moorflächen im Buchholz handelt es sich um drei kleine Kesselmoore sowie ein größeres Sauerzwischenmoor (1,27 ha). Die von Laub- und Nadelwald umgebenen Kesselmoore werden jeweils durch Gräben entwässert. Zwei der Flächen sind stark mit Grauweiden verbuscht, in der dritten Fläche besteht eine vollständig ausgebildete Torfmoosschicht mit z. T. abgestorbenen Moorbirken. Außer den Torfmoosen (insbesondere Sumpf-Torfmoos) finden sich an besonders charakteristischen Arten des LRT u. a. verschiedene Seggen und Binsen (Steife Segge, Grau-Segge, Flatter-Binse), Moor-Birke und Grau-Weide, vereinzelt auch Faulbaum, Straußblütiger Gilbweiderich, Hunds-

Straußgras oder Sumpf-Calla. Gefährdete Arten wurden nicht nachgewiesen, die Torfmoose, Sumpf-Calla und die in einer Fläche vorkommende Sumpf-Schwertlilie sind jedoch geschützte Arten gemäß Bundesartenschutzverordnung.

In dem Sauerzwischenmoor im Buchholz kommen Sumpf-Torfmoos und Gefranstes/Zierliches Torfmoos als dominante und besonders charakteristische Arten vor; daneben bildet das Blaue Pfeifengras große Bestände. Weitere vorkommende besonders charakteristische Arten sind Trügerisches Torfmoos, Moorbirke, Grau-Weide, Straußblütiger Gilbweiderich, das in M-V gefährdete Schmalblättrige Wollgras, Flatter-Binse sowie die Seggenarten Steife Segge, Grau-Segge und Schnabel-Segge.



Abb. 8: LRT 7140 - LRT-Flächen im Alten Moor bei Drispeth mit Sumpf-Porst und Moor-Birken (links); versumpfte Bereiche am Rande des Moores (rechts)



Abb. 9: LRT 7140 - Sauerzwischenmoore im Norden (links) und im zentralen Bereich (rechts) des Buchholzes

Bewertung

Der Erhaltungszustand der LRT-Teilflächen wurde insgesamt als günstig (B) bewertet.

Mit Ausnahme eines stark verbuschten Kesselmoores im Buchholz sind die lebensraumtypischen Strukturen bei allen Teilflächen hervorragend ausgeprägt: die Deckung mit lebensraumtypischer Vegetation ist nahezu vollständig auf den Flächen vorhanden, Nassstellen und Schlenken nehmen mehr als 25 % der Flächen ein. Das verbuschte Kesselmoor im Buchholz wurde hinsichtlich der lebenraumtypischen Strukturen mit gut bewertet; auch hier sind mehr als 75 % der Fläche mit lebensraumtypischer Vegetation bedeckt und Nassstellen ausgebildet.

Das Arteninventar ist bei den artenreichen Moorflächen im NSG „Das alte Moor bei Drispeth“ sowie in der größeren Sauerzwischenmoorfläche im Buchholz vollständig vorhanden. Vor allem bei den

Flächen im NSG wurden deutlich mehr als die für eine hervorragende Bewertung erforderlichen 7 besonders charakteristischen Gefäßpflanzen gefunden.

In den Kesselmooren im Buchholz ist das Arteninventar gut ausgeprägt, das heißt die lebensraumtypischen Arten sind weitestgehend vorhanden. Zur Abwertung führt bei zwei Flächen, dass nur ein charakteristisches Moos nachgewiesen wurde, in einer Fläche ist die Zahl der vorkommenden Gefäßpflanzenarten nicht ausreichend.

Die Gesamtbewertung B resultiert bei allen Flächen vor allem aus den starken Beeinträchtigungen. So sind die Moorflächen im NSG „Das alte Moor bei Drispeth“ sehr stark von großräumigen Entwässerungsmaßnahmen, die Moore im Buchholz durch die Entwässerung infolge von Gräben betroffen. Die Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zeigen sich bereits im Deckungsgrad mit Gehölzen, der in der Regel bei über 25 % liegt.

Erhaltungszustand der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL

Im FFH-Gebiet wurden im Zuge der Managementplanung 5 Offenland-LRT des Anhangs I mit signifikantem Vorkommen ermittelt, die insgesamt 214,9 ha einnehmen. Das Vorkommen der Offenland-Lebensraumtypen Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Stillgewässer (3140), Pfeifengraswiesen (6410) und Magere Flachland-Mähwiesen (6510) war bisher nicht gemeldet. Nicht bestätigt wurden bei den Erfassungen die noch renaturierungsfähigen degradierten Hochmoore (7120).

Tab. 10: **Bewertung des Erhaltungszustands der Lebensraumtypen**

1	*2*	*3*	*4*	*5*	*6*
EU-Code	***Lebensraumtyp***	***Verbreitung (wesentliche Vorkommen)***	***Anzahl der Teilflächen***	***Flächengröße aktuell in ha***	***Erhaltungszustand aktuell***
3140	Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Stillgewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen	- im Grünland westlich des Drispether Moores südöstlich des Großen Dambecker Sees	Gesamt: 1 0 0 1	Gesamt: 0,08 0 0 0,08	Gesamt: **C** A 0 % B 0 % C 100 %
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions*	über das gesamte FFH-Gebiet verteilt; die größten LRT-Flächen (> 1 ha) sind: - Kleiner und Großer Dambecker See - Lange Kuhle nördlich von Neu Meteln - 3 Gewässer im Drispether Moor - 3 Gewässer im Offenland westlich des Großen Dambecker Sees	Gesamt: 195 11 75 109	Gesamt: 201,11 8,55 184,17 8,39	Gesamt: **B** A 4,2 % B 91,6 % C 4,2 %
3160	Dystrophe Seen und Teiche	- Torfstichgewässer am Nordrand des Drispether Moores	Gesamt: 1 0 0 1	Gesamt: 1,30 0 0 1,30	Gesamt: **C** A 0 % B 0 % C 100 %

1	*2*	*3*	*4*	*5*	*6*
EU-Code	***Lebensraumtyp***	***Verbreitung (wesentliche Vorkommen)***	***Anzahl der Teilflächen***	***Flächengröße aktuell in ha***	***Erhaltungszustand aktuell***
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*)	- „Schlangenwiese“ am Rande des Metelmoors bei Jammersdorf	Gesamt: 1 0 1 0	Gesamt: 1,94 0 1,94 0	Gesamt: **B** A 0 % B 100 % C 0 %
6510	Magere Flachland-Mähwiese (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)	- Glatthaferwiese östlich des Großen Dambecker Sees	Gesamt: 2 0 2 0	Gesamt: 6,11 0 6,11 0	Gesamt: **B** A 0 % B 100 % C 0 %
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore	- im NSG „Das alte Moor bei Drispeth“ - im Buchholz südlich Drispeth und südöstlich von Drispeth Ausbau	Gesamt: 6 0 6 0	Gesamt: 4,20 0 4,20 0	Gesamt: **B** A 0 % B 100 % C 0 %

I.3.2 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Zur Beurteilung des Erhaltungszustandes der FFH-Arten nach Anhang II wurden Erfassungen zur Verbreitung der Rotbauchunke und des Kammmolchs, der Bauchigen Windelschnecke und der Großen Moosjungfer durchgeführt. Darüber hinaus wurden im Zuge der Gebietsbegehungen Strukturen für den Fischotter erfasst.

Fischotter (*Lutra lutra*)

Vorkommen im Gebiet

Der Fischotter wurde zum Zeitpunkt der Meldung 2004 als nicht ziehende, im Gebiet vorkommende Art bewertet. Nach Angaben der im Dambecker See tätigen Fischer und im Ergebnis von Indirektnachweisen (Kot, Fischotterrutschen) kann davon ausgegangen werden, dass die Art das Gebiet weiterhin nutzt. Aus diesem Grund wurden im Zuge der aktuellen Managementplanung gemäß Fachleitfaden auf der Grundlage der Raumstrukturierung drei Habitate des Fischotters ausgegrenzt.

Habitatfläche 1 setzt sich aus mehreren funktional zusammenhängenden Teilflächen zusammen: Großer und Kleiner Dambecker See einschließlich ihrer Inseln und Uferbereiche, verbunden durch den Aubach, Gewässerflächen im angrenzenden Drispether Moor. Als Habitafläche 2 wurde das ehemalige Torfstichgewässer Lange Kuhle ausgewiesen, die Habitatfläche 3 umfasst den Seegraben (Aubach) vom Ausfluss aus dem Großen Dambecker See bis zur FFH-Gebietsgrenze westlich von Neu Meteln.

Bewertung

Der Erhaltungszustand der Fischotter-Habitate im FFH-Gebiet wurde insgesamt als günstig (gut, „B“) bewertet. Es überwiegen Habitate mit einer guten Bewertung B (98 %), der Aubach wurde mit „C“ bewertet (rd. 2 %).

Der Komplex Dambecker Seen stellt hinsichtlich der Größe und Nahrungsverfügbarkeit ein ideales, jedoch von anderen Fischotterlebensräumen außerhalb des FFH-Gebietes relativ isoliertes Habitat

dar. Über den Aubach ist eine Verbindung zu anderen Habitaten (Trebbower See, Barnerstücker See, Schweriner Seengebiet) gegeben.

In den Dambecker Seen finden sich u. a. Schleie, Hechte, Brachsen, Rotfedern und Karpfen sowie ein hoher Kleinfischbestand. Die Habitatqualität der Seen wurde mit „A“ bewertet: die Uferlinie ist weitestgehend natürlich oder naturnah, die angrenzende Nutzung ist überwiegend extensiv. In den Seen bestehen Beeinträchtigungen durch die Reusenfischerei, die ohne Vorrichtungen zum Otterschutz eingesetzt werden („C“). Nach Aussage des Fischereibetriebes traten hierdurch bisher keine Fischotterverluste auf. Beeinträchtigungen durch Straßen sind innerhalb des Habitatkomplexes Dambecker Seen nicht vorhanden. Der Habitatkomplex wurde mit „B“ bewertet.

Die zweite Habitatteilfläche - das ehemalige Torfstichgewässer Lange Kuhle - weist ebenfalls einen Fischbestand auf. Mit dem Komplex der Dambecker Seen ist die Teilfläche über den Aubach und einen Nebengraben verbunden, zwischen den Teilflächen sind jedoch auch diffuse Wanderbeziehungen durch das Offenland anzunehmen. Die Ufer der Langen Kuhle sind überwiegend naturnah, allerdings sind Gewässerrandstreifen nur teilweise und in unzureichender Breite vorhanden. Die Habitatstrukturen wurden mit „B“ bewertet. Beeinträchtigungen durch Straßen sind für die Teilfläche nicht relevant.

Der Aubach als Habitatteilfläche 3 ist vor allem als Wanderkorridor von Bedeutung. Mit der Strukturgüteklasse 4 weist das Fließgewässer noch eine gute Gewässerstruktur auf, die Gewässerrandstreifen sind allerdings überwiegend zu schmal (< 10 m) für eine gute Bewertung ausgeprägt („C“). Im FFH-Gebiet wird der Aubach von 3 kleinen Verbindungsstraßen (Zufahrtsstraßen nach Dambeck und Dambeck Mühle) gequert. Die Gewässerquerungen sind jeweils nicht durchgängig für den Fischotter ausgebildet („C“), zwei weitere nicht fischottergerechte Durchlässe befinden sich in der Feldflur. Das Kriterium der Gewässerunterhaltung des Aubachs wurde mit gut bewertet. Aufgrund der eingeschränkten Habitatstruktur und den (potenziellen) Beeinträchtigungen durch den Straßenverkehr wurde die Habitatteilfläche Aubach insgesamt mit „C“ (ungünstig) bewertet.

Rotbauchunke (*Bombina bombina*)

Vorkommen im Gebiet

Die Rotbauchunke wurde zum Referenzzeitpunkt mit einer Populationsgröße von 1.001-10.000 Individuen im Standarddatenbogen (SDB) als Zielart des FFH-Gebietes „Wald- und Kleingewässerlandschaft Dambecker Seen und Buchholz“ gemeldet. Es liegen keine verfügbaren Altdaten bzw. Gutachten über das Vorkommen der Rotbauchunke im Gebiet vor. Eine landesweite Verbreitungskartierung ist bisher nicht erfolgt, sodass eine vollständige Neukartierung der Arten durchgeführt wurde.

Bei den aktuellen Kartierungen im Rahmen des Managementplanes wurden mehr als 200 Gewässer im FFH-Gebiet begutachtet. Alle Gewässer wurden bekeschert und beprobt. Die Rotbauchunke wurde in insgesamt 43 Gewässern festgestellt, die sich auf die Offenlandbereiche im Norden des Gebietes verteilen. Verbreitungsschwerpunkte liegen in den Grünlandflächen nördlich des Kleinen Dambecker Sees, in den in den Abtorfungsflächen des Drispether Moors entstandenen Gewässern sowie im Offenland westlich des Großen Dambecker Sees.

Das Vorkommen der Art in den Torfgewässern im Drispether Moor ist aufgrund des zu erwartenden niedrigen pH-Werts ungewöhnlich. Der unter den abgetorften Flächen anstehende Kalkmergel führt jedoch offenbar zu einer Neutralisierung des Gewässers. Ansonsten stellen die relativ neuen, besonnten und allenfalls fischarmen Gewässer sehr gut geeignete Laichgewässer für die Art dar.

Alle weiteren Laichgewässer sind kleinflächig über das Offenland verteilt. Die Dambecker Seen sind aufgrund ihres hohen Fischbesatzes keine geeigneten Habitatflächen für die Rotbauchunke. Insbeson-

dere bei besetzten Laichgewässern im Umfeld des Sees sind jedoch auch Rufer und Laichversuche in den Uferbereichen des Sees zu erwarten.

Bewertung

Der Erhaltungszustand der Rotbauchunken-Habitate im FFH-Gebiet wurde insgesamt mit hervorragend (A) bewertet. Der Anteil an Habitatflächen mit hervorragender Bewertung A liegt mit etwa 61 % der Flächen deutlich über den Flächenanteilen mit guter Bewertung B (rd. 39 %).

Nahezu alle Habitatgewässer der Rotbauchunke weisen sehr gut ausgeprägte Flachwasserzonen, einen hohen Anteil an submerser und emerser Vegetation sowie eine geringe Beschattung auf. Die Vernetzung der Habitate innerhalb des FFH-Gebietes ist optimal; die Abstände zu Nachbargewässern liegen bei maximal 500 m, nur im Bereich des Buchholzes sind besetzte Habitatgewässer durch die Waldflächen mehr als 500 m voneinander entfernt. Der Großteil der Habitatgewässer liegt innerhalb sehr gut geeigneter Landlebensräume (Grünlandbereiche oder Ruderalfluren). Für insgesamt 3 Gewässer mit einer Gesamtflächengröße von 0,24 ha ist die positive Bewertung der Gewässerumgebung und damit der Erhaltungszustand „A“ Ergebnis einer bis 2019 geltenden Nutzungsvereinbarung zur Anlage von mindestens 20 m breiten Pufferstrukturen ab Gewässeroberkante (vgl. Kap. I.1.2; Landwirtschaft).

Beeinträchtigungen der Habitatgewässer bestehen durch eine intensive Nutzung bis an den Biotoprand (Pflügen bis an die Gewässerkante), die Gewässersenken im Grünland nördlich des Kleinen Dambecker Sees werden zudem durch das Betreten von Weidevieh beeinträchtigt. Beeinträchtigungen durch fischereiliche Nutzung wurden nicht festgestellt, teilweise weisen die Habitatgewässer jedoch einen geringen Fischbestand auf.

Kammmolch (*Triturus cristatus*)

Vorkommen im Gebiet

Der Kammmolch wurde zum Referenzzeitpunkt mit einer Populationsgröße von 1.001-10.000 Individuen im Standarddatenbogen als Zielart des FFH-Gebietes „Wald- und Kleingewässerlandschaft Dambecker Seen und Buchholz“ gemeldet. Analog zur Rotbauchunke liegen keine verfügbaren Altdaten bzw. Gutachten über das Vorkommen der Art im Gebiet vor. Eine landesweite Verbreitungskartierung ist bisher nicht erfolgt, sodass eine vollständige Neukartierung der Arten durchgeführt wurde.

Bei den aktuellen Kartierungen im Rahmen des Managementplanes wurde der Kammmolch in 55 Gewässern festgestellt, die sich über das Offenland im Nordteil des FFH-Gebiets verteilen. Ein Nachweis der Art gelang in einem Gewässer im Wald - im Buchholz östlich von Drispeth Ausbau. Der Kammmolch ist auf besonnte Gewässer angewiesen und meidet daher in der Regel Waldgewässer. Insofern deutet der Nachweis eher auf die Bedeutung des Buchholzes als Wanderkorridor und Landlebensraum hin.

In rund der Hälfte der Laichgewässer mit Kammmolchnachweisen (p = 28) kommt die Art mit der Rotbauchunke vergesellschaftet vor. Analog zur Rotbauchunke ist das Vorkommen der Art in den Torfgewässern im Drispether Moor auf den neutralisierenden, am Gewässergrund anstehenden Kalkmergel zurückzuführen.

Bewertung

Der Erhaltungszustand der Kammmolch-Habitate im FFH-Gebiet wurde insgesamt mit hervorragend (A) bewertet. Der Anteil an Habitatflächen mit hervorragender Bewertung A beträgt etwas mehr als

die Hälfte (56,5 %), die Flächenanteile mit guter Bewertung B liegen bei 40,4 %. Lediglich das im Buchholz gelegene Gewässer wurde als ungünstig (C) bewertet.

Der insgesamt günstige Erhaltungszustand resultiert aus der weitestgehend sehr guten Habitatqualität mit Flachwasserzonen, einem hohen Anteil an submerser und emerser Vegetation sowie der geringen Beschattung. Wie bei der Rotbauchunke ist für jedes Habitatgewässer eine Vernetzung mit Nachbargewässern vorhanden: die Abstände zu Nachbarhabitaten im FFH-Gebiet liegt überwiegend deutlich unter 1.000 m.

Ein großer Teil der Habitatgewässer weisen sehr gut geeignete Landlebensräume im Umfeld des Laichgewässers auf (Grünlandbereiche oder Ruderalfluren). Wie bei der Rotbauchunke sind die sehr gute Bewertung der Gewässerumgebung und damit der Erhaltungszustand „A“ teilweise Ergebnis einer Nutzungsvereinbarung zur Anlage von mindestens 20 m breiten Pufferstrukturen ab Gewässeroberkante (vgl. Kap. I.1.2; Landwirtschaft), die bis 2019 befristet ist. Dies betrifft insgesamt 4 Gewässer mit einer Gesamtflächengröße von 0,22 ha.

Abstufungen von einer hervorragenden Bewertung gehen auf Beeinträchtigungen des Habitats durch landwirtschaftliche Nutzung bis zur Gewässerkante, Schadstoffeinträge oder Trittschäden durch Beweidung der Gewässersenken zurück.

Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*)

Vorkommen im Gebiet

Die Große Moosjungfer war zum Referenzzeitpunkt nicht für das FFH-Gebiet gemeldet. Aufgrund eines Fundes der Art bei den ersten Gewässerbegehungen sowie eines Hinweises auf ältere Nachweise in einem Torfstichgewässer im Drispether Moor wurde die Art jedoch im FFH-Gebiet untersucht. Dazu wurden insgesamt 5 nährstoffärmere Gewässer im Bereich des Drispether Moor als Probeflächen ausgewählt.

Es gelangen Nachweise an zwei Gewässern: an einem durch die Abtorfung des Drispether Moors in den letzten 5 Jahren entstandenen Gewässer sowie an einem Gewässer im Grünland südöstlich des Großen Dambecker Sees, das vermutlich zur Wasseraufnahme des im Rahmen des Torfabbaus abgepumpten Wasser angelegt wurde. Die Gewässer weisen in unterschiedlichen Anteilen submerse und emerse Wasserpflanzen auf, die Ufer sind weitestgehend gehölzfrei. An den Gewässern wurden jeweils nur Imagines festgestellt, der Nachweis von Exuvien oder Larven gelang nicht. Trotzdem wird die Art in den beiden Gewässern als bodenständig eingeschätzt.

Auch die anderen untersuchten Gewässer im Bereich des Drispether Moores weisen Habitatpotenzial für die Art auf.

Bewertung

Der Erhaltungszustand der Moosjungfer-Habitate im FFH-Gebiet wurde mit ungünstig (C) bewertet.

Das Gewässer im Grünland östlich des Drispether Moores weist eine gute Deckung mit Submers- und Schwimmblattvegetation auf und ist besonnt, unterliegt jedoch einer fortschreitenden Sukzession (B). Die Umgebung wird als Grünland genutzt (B), Beeinträchtigungen wurden nicht festgestellt (A). Die Fläche wird insgesamt mit gut (B) bewertet.

In der Habitatfläche im Drispether Moor ist eine deutliche Sukzession zu erkennen, Submers- und Schwimmblattvegetation fehlt fast vollständig (C). Eine Nutzung in der Gewässerumgebung erfolgt nicht - die Abtorfung ist hier beendet (A). Beeinträchtigungen der Fläche bestehen durch einen geringen Fischbestand; das Vorkommen jagender Seeschwalben aus den benachbarten Dambecker Seen

deutet auf das Vorkommen von Kleinfischen hin. Außerdem weist das Gewässer geringe Versauerungstendenzen auf (B). Insgesamt wurde das Gewässer im Drispether Moor mit C bewertet.

Bauchige Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*)

Vorkommen im Gebiet

Die Bauchige Windelschnecke wurde zum Referenzzeitpunkt nicht als Zielart des FFH-Gebietes gemeldet. Im Zuge der LRT-Kartierungen zum FFH-Gebiet wurden stichprobenartig Seggenriede und Röhrichte auf das Vorkommen der Windelschnecke geprüft. Dabei wurde die Art auch im Gebiet nachgewiesen.

Von den insgesamt 6 untersuchten Probeflächen wurde die Bauchige Windelschnecke in 3 Flächen vorgefunden. Nördlich von Neu Meteln finden sich im ehemaligen Mühlenmoor in Teilbereichen Flächen mit Röhrichten und Seggenrieden als Fragmente eines kalkreichen Niedermoors. Eine Habitatteilfläche liegt innerhalb eines Grünlandbereichs, eine weitere befindet sich mit einem Staudensaum gepuffert im Acker nördlich des Seegrabens bzw. Aubachs. In beiden Flächen wurden kleine Populationen der Art festgestellt.

Eine weitere positiv beprobte Fläche liegt am Südufer des Großen Dambecker Sees in einem Röhrichtbestand mit kleineren Seggenanteilen. Hier wurden wenige Individuen der Art vorgefunden.

In 3 weiteren Probeflächen (östlich der Langen Kuhle, südlich Drispeth Ausbau und am Waldrand des Buchholzes nordöstlich von Drispeth Ausbau) wurden keine Bestände der Windelschnecke festgestellt.

Bewertung

Der Erhaltungszustand der Windelschneckenhabitate im FFH-Gebiet wurde insgesamt mit ungünstig (C) bewertet. Der Anteil an Habitatflächen mit guter Bewertung B (56,5 %) ist in geringem Maße größer als die Flächenanteile mit schlechter/durchschnittlicher Bewertung C (43,5 %).

Die Habitatflächen am Mühlenmoor nördlich Neu Meteln weisen eine gute Qualität (B) auf. Nährstoffeinträge oder nutzungsbedingte Beeinträchtigungen bestehen nicht, allerdings ist der Anteil an ganzjährig überstauten Feuchtstellen zu gering. Zudem wird der Kalkgehalt der Flächen als gering eingeschätzt.

Auf der Habitatfläche am Südufer des Großen Dambecker Sees ist ebenfalls keine ganzjährige Überstauung gewährleistet, zudem ist die Fläche strukturell weniger günstig ausgeprägt: es dominieren Röhrichte, Seggen sind nur in kleinen Teilbereichen vorhanden. Beeinträchtigungen durch Nährstoffeintrag oder Nutzungen bestehen nicht. Die Fläche wurde mit „C“ bewertet.

Erhaltungszustand der Habitate der Arten des Anhangs II

Im FFH-Gebiet wurden im Zuge der Managementplanung 5 Arten des Anhangs II mit signifikanten Vorkommen ermittelt, d. h. es existiert jeweils mindestens ein Nachweis nach dem Referenzzeitpunkt, bei dem es sich nicht nur um einen Einzelnachweis handelt. Von den Arten waren Bauchige Windelschnecke und Große Moosjungfer zum Referenzzeitpunkt nicht gemeldet, wurden aber im Rahmen der Erfassungen nachgewiesen.

Tab. 11: **Bewertung des Erhaltungszustands der Habitate der Arten des Anhangs II FFH-RL**

1	*2*	*3*	*4*	*5*	*6*	*7*
EU-Code	***Art***	***Status aktuell***	***Vorkommen der Art im Gebiet (Art-Nachweise)***	***Anzahl der Teilflächen***	***Flächengröße in ha***	***Erhaltungszustand aktuell***
1355	Fischotter	nichtzie-hend	- Kleiner und Großer Dambecker See einschließlich der Uferzonen und angrenzender Vernässungsbereiche sowie den Kleingewässern in den abgetorften Bereichen des Drispether Moores - Lange Kuhle nördlich von Neu Meteln - Seegraben (Aubach) vom Großen Dambecker See bis zur Gebietsgrenze westlich Neu Meteln	Gesamt: 3 0 2 1	Gesamt: 211,5 0 206,4 5,1	Gesamt: **B** A 0 % B 98 % C 2 %
1188	Rotbauchunke	nichtzie-hend	- 4 Kleingewässer nördlich des Kleinen Dambecker Sees - 1 Kleingewässer östlich des Großen Dambecker Sees - 3 Kleingewässer nordwestlich des Großen Dambecker Sees - 1 Kleingewässer nordöstlich von Drispeth - 11 Kleingewässer im Drispether Moor - 3 Kleingewässer im Offenland westlich Zickhusen - 8 Kleingewässer im Offenland um Drispeth Ausbau - 5 Kleingewässer im Offenland nördlich von Neu Meteln - 4 Kleingewässer im Offenland westlich von Drispeth - 3 Kleingewässer im Offenland um Jammersdorf	Gesamt: 43 23 20 0	Gesamt: 14,81 9,08 5,73 0	Gesamt: **A** A 61,3 % B 38,7 % C 0 %
1166	Kammmolch	nichtzie-hend	- 2 Kleingewässer nördlich des Kleinen Dambecker Sees - 1 Kleingewässer zwischen Kleinem und Großem Dambecker See - 1 Kleingewässer östlich des Großen Dambecker Sees bei Wendisch Rambow - 3 Kleingewässer nordwestlich des Großen Dambecker Sees - 1 Kleingewässer nordöstlich von Drispeth - 7 Kleingewässer im Drispether Moor - 4 Kleingewässer am Südufer des Großen Dambecker Sees - 5 Kleingewässer im Offenland westlich Zickhusen	Gesamt: 55 31 23 1	Gesamt: 17,04 9,63 6,88 0,52	Gesamt: **A** A 56,5 % B 40,4 % C 3,1 %

1	*2*	*3*	*4*	*5*	*6*	*7*
EU-Code	***Art***	***Status aktuell***	***Vorkommen der Art im Gebiet (Art-Nachweise)***	***Anzahl der Teilflächen***	***Flächengröße in ha***	***Erhaltungszustand aktuell***
			- 1 Kleingewässer im Buchholz - 26 Kleingewässer im Offenland um Drispeth Ausbau, Neu Meteln und Drispeth - 4 Kleingewässer im Offenland um Jammersdorf			
1042	Große Moosjungfer	nichtziehend	- 1 Kleingewässer im abgetorften Bereich des Drispether Moors - 1 Kleingewässer im Grünland südlich des Großen Dambecker Sees	Gesamt: 2 0 1 1	Gesamt: 0,56 0 0,04 0,52	Gesamt: **C** A 0 % B 7,1 % C 92,9 %
1016	Bauchige Windelschnecke	nichtziehend	- 1 Fläche innerhalb des Grünlands des Mühlenmoors nördlich von Neu Meteln - 1 vernässte Fläche im Acker südwestlich von Jammersdorf Kleingewässer am Ortsrand und südöstlich von Hamberge - 1 Fläche im südlichen Verlandungsgürtel des Großen Dambecker Sees	Gesamt: 3 0 2 1	Gesamt: 0,62 0 0,35 0,27	Gesamt: **C** A 0 % B 56,5 % C 43,5 %

I.3.3 Weitere maßgebliche Bestandteile

Alle weiteren standörtlichen oder funktionellen maßgeblichen Bestandteile als Voraussetzung für einen günstigen Erhaltungszustand der LRT und Arten, die nicht bereits durch die räumliche Abgrenzung der LRT und der Habitate der Arten erfasst wurden, sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengestellt. Eine konkrete Verortung dieser LRT- und Habitatfunktionen und Eigenschaften ist nicht möglich. Sie sind daher in **Karte 2a** in Form eines Textfeldes dargestellt und in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

Tab. 12: Weitere standörtliche oder funktionelle maßgebliche Bestandteile im Gebiet

1	*2*	*3*
standörtliche oder funktionelle „maßgebliche Bestandteile“ im Gebiet	***Betroffener LRT, betroffene Art***	***Bemerkungen***
– natürliche Trophie – von Armleuchteralgen dominierte Wasservegetation – Ufer- und Verlandungsvegetation	3140	
– natürliche Trophie – Wasservegetation – Ufer- und Verlandungsvegetation	3150	
– natürliche Trophie – Wasservegetation mit Wassermoos- und Wasserschlauch-Schwebematten – Ufer- und Verlandungsvegetation mit Torfmoos-Schwingrasen, Torfmoos-Seggenrieden und Torfmoosrasen	3160	

1	*2*	*3*
standörtliche oder funktionelle „maßgebliche Bestandteile“ im Gebiet	***Betroffener LRT, betroffene Art***	***Bemerkungen***
– Nährstoffarmut (v. a. bezogen auf Stickstoff) – hohe Wasserstände – keine Beschattung	6410	
– arme bis mittlere Trophieverhältnisse – keine Beschattung	6510	
– ganzjährig hohe Wasserstände – keine Beschattung – Nährstoffarmut (v. a. bezogen auf Stickstoff)	7140	
– naturnahe Stand- und Fließgewässer mit störungsarmen Uferbereichen – Verbund zwischen den einzelnen Gewässern – geringe Gefährdung durch Straßenverkehr – keine dauerhaften Störungen – geringe Gefährdung durch Reusenfischerei	Fischotter	
– flache Kleingewässer und Flachwasserzonen größerer Gewässer mit mäßig dichter submerser und emerser Vegetation – Gewässerverbund – möglichst volle Besonnung des Gewässers – geringer Feinddruck durch Fische – Wanderkorridore zwischen benachbarten Gewässern – extensiv genutzte Landlebensräume, die an die Gewässer angrenzen – Winterquartiere (strukturreiche Gehölzbestände, Lesesteinhaufen) im Umfeld (bis 500 m Entfernung) des Gewässers – geringe Zerschneidung durch Straßen im Umfeld (bis 500 m Entfernung) des Gewässers	Rotbauchunke	
– Kleingewässer und Flachwasserzonen größerer Gewässer mit mäßig dichter submerser und emerser Vegetation – Gewässerverbund – geringe Beschattung des Gewässers – geringer Feinddruck durch Fische – Wanderkorridore zwischen benachbarten Gewässern – extensiv genutzte Landlebensräume, die an die Gewässer angrenzen – Winterquartiere (strukturreiche Gehölzbestände, Lesesteinhaufen) im Umfeld (bis 1 km Entfernung) des Gewässers – geringe Zerschneidung durch Straßen im Umfeld (bis 1 km Entfernung) des Gewässers	Kammmolch	
– Klein- und Moorgewässer – Gewässerverbund – offene Wasserfläche und mäßig dichte submerse und emerse Vegetation – möglichst volle Besonnung des Gewässers – gehölzfreie besonnte Uferpartien und windgeschützte Staudenfluren in den angrenzenden Bereichen – fehlender oder geringer Feinddruck durch Fische	Große Moosjungfer	
– dauerhaft feuchte Seggenriede oder Hochstaudenfluren ohne Austrocknung auf basen- oder kalkreichen Standorten – Gewässerufer mit Röhrichten oder Seggenrieden – Waldflächen mit Seggenrieden	Bauchige Windelschnecke	

I.4 Zusammenfassende Bewertung des Gebietes

I.4.1 Schutzzweck

Schutzzweck des FFH-Gebietes „Wald- und Kleingewässerlandschaft Dambecker Seen und Buchholz“ stellt die Erhaltung und Entwicklung eines komplexen Landschaftsausschnitts mit nährstoffreichen Flachseen, Zwischenmooren und dystrophen Gewässern, buchengeprägten Laubwaldbereichen und einer reich gegliederten Ackerlandschaft mit zahlreichen Kleingewässern als Schwerpunktlebensraum von Rotbauchunke und Kammmolch mit einer Vorkommenshäufung von Gewässer- und Waldlebensraumtypen dar.

Die kalkhaltigen Kleingewässer (3140), die nährstoffreichen Kleingewässer (3150) sowie die Moorgewässer (3160) im Gebiet sind in ihrer strukturreichen Ausprägung zu erhalten. Bei Bedarf sind Maßnahmen zu ergreifen, um eine Verbuschung der Gewässer zu verhindern. Der Wasserhaushalt der Gewässer als Lebensraum von Rotbauchunke, Kammmolch und Großer Moosjungfer ist langfristig zu sichern; wo dies möglich ist, sind die Wasserstände durch die Beseitigung von Entwässerungsanlagen zu stabilisieren. Zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen in die Gewässer sind Pufferzonen mit allenfalls extensiver Nutzung um die Gewässer zu schaffen und extensive Nutzungen um die Gewässer beizubehalten. Insbesondere dort, wo die Gewässer gleichzeitig Lebensraum von Kammmolch, Rotbauchunke oder Großer Moosjungfer sind, sind der Besatz der Gewässer mit Fischen und eine Angelnutzung unzulässig. Strukturen im Umfeld der Gewässer, die als Winterquartier oder Tagesverstecke der Amphibien genutzt werden können, sind zu erhalten.

Der Große und Kleine Dambecker See sind als eutrophe Seen sowie als Lebensraum des Fischotters dauerhaft zu sichern, eine weitere Eutrophierung durch Stoffeinträge aus der umgebenden Landwirtschaft ist durch den Erhalt von puffernden Strukturen zu vermeiden. Für den Fischotter ist eine Verbesserung der Durchgängigkeit des Aubachs als Verbindungselement zu weiteren Habitaten außerhalb des FFH-Gebietes anzustreben.

Die im Bereich der Schlangenwiese am Metelmoor sowie östlich des Großen Dambecker Sees etablierten Pfeifengraswiesen (6410) und Glatthaferwiesen (LRT 6510) sind durch eine lebensraumtypangepasste extensive Pflege zu erhalten. Für eine langfristige Aufwertung der Pfeifengraswiesen sind anthropogene Wasserstandsabsenkungen zu reduzieren. Dies gilt auch für die seggenbestandenen Flächen, die als Habitate der Bauchigen Windelschnecke ausgewiesen wurden.

Für die Übergangs- und Schwingrasenmoore (LRT 7140) im Gebiet ist der Wasserhaushalt zu sichern und durch den Rückbau von Entwässerungsanlagen zu stabilisieren. Durch die Anhebung des Wasserstandes im Bereich des Alten Moores bei Drispeth und die Beseitigung von Gehölzaufwuchs ist die ehemals vorhandene Moorfläche in ihrem Umfang wiederherzustellen. Zur Erhaltung der Nährstoffarmut der Moore sind extensive Nutzungen im Umfeld der Flächen beizubehalten.

I.4.2 Defizitanalyse

Im Rahmen der Defizitanalyse ist aus dem Vergleich des Referenzzustandes eines FFH-Lebensraumtyps bzw. einer FFH-Art mit dem jeweiligen aktuellen Erhaltungszustand die Erforderlichkeit von Erhaltungs-, Wiederherstellungs- oder Entwicklungsmaßnahmen abzuleiten.

Der Referenzzeitpunkt stellt im vorliegenden Fall den Zeitpunkt der Gebietsmeldung mit Ausfüllen des Standard-Datenbogens dar (2004).

Befindet sich ein FFH-Lebensraumtyp aktuell in einem günstigen Erhaltungszustand (günstig ist ein Erhaltungszustand, wenn er „hervorragend“ A oder „gut“ B ist), wird als Erhaltungsziel die **Erhaltung** definiert; bei Bedarf werden entsprechende Erhaltungsmaßnahmen ergriffen.

Hat sich der Erhaltungszustand auf Gebietsebene seit der Gebietsmeldung 2004 verschlechtert und ist dieser nur noch mit „C - durchschnittlich bis eingeschränkt“ (= “ungünstig“) zu bewerten, sind **Wiederherstellung**smaßnahmen zwingend erforderlich. Die Wiederherstellungsziele auf Gebietsebene beziehen sich grundsätzlich nur auf den Flächenanteil, der notwendig ist, um eine Einstufung in den „günstigen“ Erhaltungszustand zu erreichen.

Ist die aktuelle Bewertung des Erhaltungszustands nicht auf eine tatsächliche Verschlechterung des Zustands zurückzuführen, sondern auf nicht vergleichbare Bewertungsmethoden bzw. auf unzureichenden Grundlagen im Rahmen der Gebietsmeldung, sind keine verpflichtenden Wiederherstellungsziele festzulegen. Daher erfolgt bei einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes immer eine Plausibilitätsprüfung.

Alle weiteren „ungünstig“ ausgeprägten Lebensraumtypen und Artenvorkommen sind nach Möglichkeit so zu entwickeln, dass ein „günstiger“ Zustand erreicht werden kann. „**Vorrangige Entwicklung**sziele“ werden für alle Lebensraumtypen und Arten mit „besonderer Bedeutung“ definiert, d. h. wenn mindestens zwei oder mehr der in den Tabellen Tab. 6 bis Tab. 8 aufgeführten Kriterien zutreffen. Für alle weiteren Lebensraumtypen und Arten können „**wünschenswerte Entwicklung**sziele“ formuliert werden. Diese sind prinzipiell als nachrangig zu betrachten und nach Zweckmäßigkeit und Aufwand durchzuführen.

Für alle Lebensraumtypen und Arten mit „besonderer Bedeutung“, die sich in einem günstigen Erhaltungszustand befinden, ist zudem zu prüfen, ob die Entwicklung in Richtung „hervorragender Erhaltungszustand“ durch Teilflächenverbesserung oder Flächenschaffung möglich ist.

Grundsätzlich besteht ein „Verschlechterungsverbot“ für alle gemeldeten FFH-Lebensraumtypen und Arten des Gebietes.

Durch den Vergleich des Erhaltungszustandes zum Referenzzeitpunkt mit dem aktuellen Zustand wird in den nachfolgenden Tabellen das Erfordernis der Erhaltung, Wiederherstellung oder Entwicklung abgeleitet und unter Abschätzung der Maßnahmemöglichkeiten der angestrebte Erhaltungszustand definiert. Die Zeiträume 2018 und 2024 orientieren sich an den Berichtspflichten gemäß Art. 17 Abs. 1 FFH-Richtlinie.

- **Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL**

Der **LRT 3140** war zum Referenzzeitpunkt nicht gemeldet. Aktuell wurde der LRT mit einer Fläche in einem ungünstigen Erhaltungszustand (C) für ein Gewässer nachgewiesen, das 2004 als LRT 3150 gemeldet wurde. Die Gewässerchemie und das Vorkommen der Armleuchteralgen weisen darauf hin, dass das Gewässer bereits zum Referenzzeitpunkt als LRT 3140 ausgeprägt war. Die Zuordnung erfolgte seinerzeit überschlägig ohne detaillierte Erfassung der Pflanzenarten im Gewässer zum LRT 3150. Insofern ist hinsichtlich der Flächengröße eine Übereinstimmung zwischen Meldezeitpunkt und aktueller Erfassung anzunehmen.

Bezüglich des Erhaltungszustands kann davon ausgegangen, dass sich das Gewässer 2004 im selben Erhaltungszustand C befand. Die Ausprägung als LRT 3140 ist für das Gewässer aufgrund seines relativ jungen Pionierstadiums gegeben. Es ist wahrscheinlich, dass 2004 sowohl Arteninventar als auch Lebensraumstrukturen weniger vollständig ausgeprägt waren.

Die einzige LRT-Fläche im Gebiet ist in ihrer Ausprägung zu sichern. Eine Entwicklung zu einem günstigen Erhaltungszustand wird für das Gewässer als schwierig eingeschätzt. Aufgrund der gerin-

gen Größe lassen sich weder weitere lebensraumtypische Strukturen einbringen, noch ist die Förderung eines lebensraumtypischen Arteninventars möglich. Langfristig ist die Sicherung des Gewässers nur möglich, wenn die Trophiestufe des Gewässers gesichert wird.

Der **LRT 3150** ist aktuell in einem günstigen Erhaltungszustand (B) und wurde zum Referenzzeitpunkt als ungünstig (C) gemeldet. Das aktuelle Vorkommen hat im Vergleich zum Referenzzeitpunkt von 192,44 ha auf 201,28 ha zugenommen. Allerdings sind für die gemeldete Flächengröße Korrekturen erforderlich. Aus der Meldekulisse zu entfernen ist eine Fläche südöstlich des Dambecker Sees (0,08 ha), die 2004 bereits dem Lebensraumtyp 3140 hätte zugeordnet werden müssen (siehe Ausführungen zum LRT 3140 oben). Außerdem ist die Zuordnung eines aktuell als LRT 7140 aufgenommenes Kesselmoor im Buchholz zum LRT 3150 als wissenschaftlicher Fehler der Meldung zu betrachten (vgl. Ausführungen zum LRT 7140 unten). Damit ist die Meldekulisse um weitere 0,14 ha zu reduzieren.

Der Flächenbilanz der Meldekulisse sind dagegen drei der 2004 als LRT 3160 gemeldeten Gewässer zuzuschlagen, die auch seinerzeit schon als nährstoffreiche Gewässer hätten angesprochen werden müssen (vgl. Ausführungen zum LRT 3160 unten). Dies betrifft die Lange Kuhle bei Neu Meteln sowie zwei Kleingewässer in einer feuchten Senke südlich des Großen Dambecker Sees (Gesamtgröße 3,82 ha).

In der Bilanz ergeben sich für die gemeldete Flächengröße ein Abzug von 0,22 ha sowie eine Addition von 3,82 ha, sodass daraus eine Meldegröße von 196,04 ha resultiert.

Auch unter Berücksichtigung der korrigierten Meldegröße hat die Fläche des LRT 3150 um ca. 5 ha zugenommen (von 196,04 auf 201,11; vgl. Tab. 4), was im Wesentlichen auf die Neuausbildung von Gewässern auf den abgetorften Flächen des Drispether Moors zurückzuführen ist. Hier werden sich im Zuge der Umsetzung des Renaturierungsplanes des genehmigten Rahmenbetriebsplanes aus dem Jahr 2000 auch weiterhin Änderungen der Landschaftsausstattung ergeben. Gegenüber den gegenwärtig festgestellten 15 kleineren Gewässern sieht der Renaturierungsplan die Ausbildung von drei größeren und einem kleineren Gewässer vor, die insgesamt eine deutlich größere Fläche einnehmen werden. Dadurch sind auch qualitative Änderungen möglich, die ggf. zur Ausprägung anderer Lebensraumtypen führen kann. So kann z. B. der unter den abgetorften Flächen anstehende Kalkmergel die Gewässerchemie in Richtung LRT 3140 verändern. Eine sichere Prognose der Gewässerentwicklung ist im Rahmen dieser Managementplanung aufgrund der zahlreichen Einflussfaktoren auf die Entwicklung der Renaturierungsbereiche nicht möglich.

Gegenüber dem Standard-Datenbogen aus dem Jahr 2004 hat sich der Gesamterhaltungszustand des LRT von C zu B verbessert. Maßgeblich hierfür sind die beiden Dambecker Seen, deren Erhaltungszustand aufgrund der Flächendominanz den Erhaltungszustand des gesamten Gebietes bestimmt. Diese Dominanz bestand auch für die Meldekulisse 2004, sodass auch zum Referenzzeitpunkt die beiden großen Seen maßgeblich den Erhaltungszustand bestimmten.

Mit den geltenden Bewertungskriterien wird ab einem Flächenanteil von 25 % in ungünstigem EHZ der Erhaltungszustand auf Gebietsebene ungünstig. Insofern reicht es aus, wenn zum Meldezeitpunkt einer der beiden Seen in ungünstigem Erhaltungszustand vorlag. Bezogen auf die in der aktuellen Kartierung festgestellte hervorragende Ausprägung (A) mit mindestens 3 lebensraumtypischen Elementen der aquatischen Vegetation und mindestens 4 Elementen der Ufer- und Verlandungsvegetation kann davon ausgegangen werden, dass diese auch 2004 bestanden. Aufgrund der Größe der Seen weisen sie natürlicherweise eine vielfältigere Ufer- und Gewässerstrukturierung auf als Kleingewässer. Auch hinsichtlich der Beeinträchtigungen bestanden die starken Beeinträchtigungen (C) durch funktionsfähige künstliche Abflüsse (Seegraben) bereits 2004. Abweichungen, die 2004 zu einer schlechteren Bewertung des LRT auf Gebietsebene führten, können ihre Ursache daher vor allem im

Arteninventar gehabt haben. Da beide Seen gegenwärtig das Minimum an Arten aufweisen, die zu einer guten Bewertung (B) führen (5 lebensraumtypische Pflanzenarten), ist es nicht auszuschließen, dass 2004 die Pflanzenvielfalt nicht für eine gute Bewertung ausreichte. Dafür spricht der Bericht der Makrophytenuntersuchung aus dem Jahr 2005 (IAG 2005), in dem ausgeführt wird, dass der Große Dambecker See vermutlich infolge von Gülleverregnung auf den umgebenden Flächen von einem Algenteppich bedeckt ist und die reiche Unterwasservegetation verschwunden ist. Für den kleinen Dambecker See wird die Gewässerqualität dagegen als besser angegeben. Die Einschätzung eines ungünstigen Erhaltungszustands für 2004 könnte daher auf dem schlechten Arteninventar des Großen Dambecker Sees basieren und wird als plausibel eingeschätzt.

Für den LRT 3150 sollte es Ziel sein, den günstigen Erhaltungszustand im Gebiet zu halten. Da sich die festgestellte Artenzahl an der unteren Grenze des Bewertungskriteriums für einen guten Erhaltungszustand befindet, ist dafür Sorge zu tragen, dass zusätzlich zu den durch die Wasservögel eingetragenen Nährstoffen die Einträge aus der Landwirtschaft begrenzt werden, um polytrophe oder sogar hypertrophe Gewässerzustände zu verhindern.

Der **LRT 3160** hat sich von einem günstigen Erhaltungszustand (B) zum Referenzzeitpunkt zu einem aktuell ungünstigen Erhaltungszustand (C) entwickelt. Zugleich hat die LRT-Fläche gegenüber der Meldefläche von 13,89 ha im Jahr 2004 auf 1,3 ha im Jahr 2013 deutlich abgenommen. Der relative Flächenverlust liegt bei > 90 %, absolut nahm die Fläche um rd. 12,6 ha ab. Von den seinerzeit 10 gemeldeten LRT-Teilflächen entspricht aktuell nur das Gewässer im Norden des NSG Drispether Moor den LRT-Kriterien.

Flächenverluste traten insbesondere im Alten Moor bei Drispeth auf, in dem durch ständig sinkende Wasserstände die offenen Wasserflächen weitestgehend verschwanden. Ursache für die Wasserstandabsenkung ist wahrscheinlich die Instandsetzung einer defekten Entwässerung im Umfeld des Moores.

Weitere Verluste von 4 LRT-Flächen traten im Drispether Moor aufgrund des Torfabbaus sowie infolge von Entwässerungsmaßnahmen mit dem daraus resultierenden Gehölzaufwuchs auf. Da diese Flächenverluste infolge des genehmigten Rahmenbetriebsplanes aus dem Jahr 2000 auftraten, sind sie bereits für den Referenzzeitpunkt 2004 nicht mehr in der Flächenbilanz zu berücksichtigen.

Insgesamt drei der 2004 als LRT 3160 gemeldeten Gewässer wurden aktuell dem LRT 3150 zugeordnet. Dazu gehört die Lange Kuhle bei Neu Meteln sowie zwei Kleingewässer in einer feuchten Senke südlich des Großen Dambecker Sees. Alle drei Flächen waren auch zum Meldezeitpunkt als eutrophe Gewässer anzusprechen. Insbesondere die „Lange Kuhle“ wird bereits in der Ausweisung des FND Neu Metelner Torfstiche 1982 als „nährstoffreicher Flachsee“ bezeichnet. Insofern hätte 2004 die Zuordnung zum LRT 3150 erfolgen müssen.

Bereinigt man die Meldefläche um die dem LRT 3150 zuzuordnenden Flächen (3,82 ha) und die bereits 2004 als Verlustflächen genehmigten Gewässer im Torfabbaugebiet Drispether Moor (1,43 ha), verbleiben 8,64 ha des LRT 3160 im Jahr 2004. Der Flächenverlust in der aktuellen Kartierung liegt damit bei 7,34 ha, für die sich eine Wiederherstellungsverpflichtung ergibt. Durch eine Wiedervernässung des Alten Moors bei Drispeth (NSG) könnte diese Fläche wieder angestaut werden. Allerdings ist die Herstellung dystropher Gewässer von bestimmten abiotischen Standortbedingungen (saurer pH-Wert, sauerstoffarmes und kalkfreies Wasser sowie hoher Anteil gelöster Huminsäuren) abhängig. Inwieweit diese geeignete Faktorenkombination im Alten Moor bei Drispeth (noch) vorliegt, sodass sich tatsächlich ein dystropher Lebensraumgewässertyp ausbildet, ist ohne vertiefte Untersuchungen nicht vorhersagbar.

Ziel sollte es daher sein, ein wissenschaftliches Schutzprogramm zur Wiederherstellung der LRT 3160 (und 7140) im NSG „Das alte Moor bei Drispeth“ zu erarbeiten. Daneben ist das vorhandene Gewässer in einen günstigen Erhaltungszustand zu überführen, wozu vor allem eine Einschränkung der Entwässerung erforderlich ist. Dies ist im Rahmen des Renaturierungsplans zum Torftagebau Drispeth vorgesehen.

Der **LRT 6410** war zum Referenzzeitpunkt nicht gemeldet. Aktuell wurde der LRT auf einer Fläche in einem günstigen Erhaltungszustand (B) nachgewiesen. Der günstige Erhaltungszustand ist langfristig im Gebiet zu sichern.

Durch die Reduktion des Einflusses von Entwässerungsmaßnahmen ist eine Verbesserung zu einem hervorragenden Erhaltungszustand A möglich. In Verbindung mit einem angepassten Pflege- und Nutzungskonzept lassen sich bei einer Einschränkung der Entwässerung auch die östlich angrenzenden Frischwiesen zu Pfeifengraswiesen entwickeln.

Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass die Schlangenwiese bereits 2004 den LRT-Kriterien entsprach. Für die Wiese liegen Pflegeberichte vor, die zeigen, dass über die Jahre eine unterschiedliche Nutzungsintensität vorlag, die Zuordnung zum LRT aber schon 2004 möglich war. Eine Berücksichtigung bei der Meldung erfolgte vermutlich nicht, weil das Metelmoor als Komplexbiotop erfasst wurde, in der der Biotopcode für die Pfeifengraswiese nur als Nebencode aufgeführt war. Sowohl Erhaltungszustand als auch Ausdehnung der Wiesenfläche haben sich gemäß den Pflegeberichten seitdem nicht in beurteilungsrelevantem Ausmaß geändert.

Der **LRT 6510** war zum Referenzzeitpunkt nicht gemeldet. Aktuell wurde der LRT mit zwei Flächen in einem günstigen Erhaltungszustand (B) nachgewiesen. Der günstige Erhaltungszustand ist langfristig im Gebiet zu sichern.

Es ist zu prüfen, inwieweit ein angepasstes Nutzungs- und Pflegeregime auf den Grünlandflächen möglich ist, um eine Verbesserung der Wiesen zu einem hervorragenden Erhaltungszustand A zu erhalten. Auch eine Erweiterung der Flächengröße ist möglich: zwischen Großem und Kleinem Dambecker See existieren Grünlandflächen, deren Artenbestand in Fragmenten lebensraumtypisch ausgebildet ist, gegenwärtig aber einen zu hohen Anteil an Störzeigern aufweist. Durch ein angepasstes Pflegemanagement ist eine Entwicklung zum LRT möglich.

Da der LRT 6510 nicht dem gesetzlichen Biotopschutz des NatSchAG M-V unterliegt bzw. des LNatG M-V unterlag, ist eine gesicherte Aussage zur Ausprägung der Flächen zum Meldezeitpunkt nicht möglich. Eine Grünlandnutzung bestand bereits 2004, es ist jedoch anzunehmen, dass sich das Artenspektrum erst infolge einer extensivierten Pflege eingestellt hat. Insofern handelt es sich bei der Kartierung des LRT um eine Neuaufnahme für das FFH-Gebiet.

Der **LRT 7120** wurde zum Referenzzeitpunkt mit einer Flächengröße von 28,15 ha in einem ungünstigen Erhaltungszustand (C) gemeldet. Im Rahmen der aktuellen LRT-Überprüfung konnte der LRT nicht mehr im FFH-Gebiet nachgewiesen werden.

Eine gemeldete Teilfläche im Gebiet - das Metelmoor westlich von Jammersdorf - hat sich durch Entwässerung zu einem bodensauren Birkenwald mit Pfeifengrasvorkommen entwickelt, Torfmoose sind auf der Fläche nicht mehr vorhanden. Durch den Gehölzaufwuchs wurde dem Moorkörper zusätzlich Wasser entzogen. Die zweite Teilfläche - das Dambecker Moor nördlich von Drispeth - hat sich durch starke Entwässerung ebenfalls zu einem bodensauren Birkenbestand mit Faulbaumgebüschen und Pfeifengras entwickelt. Torfmoose wurden auch hier nicht mehr festgestellt. Durch den Gehölzbestand ist von einem hohen Wasserentzug und einer Schädigung des Moorkörpers auszugehen.

Die Aufnahme der beiden Moorflächen in die Binnendifferenzierung als Grundlage für den Standard-Datenbogen 2003/2004 basierte auf der Zielvorstellung der Renaturierung der beiden Moore. Unter Anwendung der heute geltenden Kartieranleitung waren die Flächen zum Referenzzeitpunkt jedoch nicht mehr als LRT anzusprechen. Darauf deuten für das Metelmoor das Moorschutzprogramm von 1994 (PRECKER 1994) und ein ergänzendes Gutachten der UNIVERSITÄT GREIFSWALD (1994) unter Leitung von Prof. Dr. SUCCOW hin. Für das Moor wurde durch die UNIVERSITÄT GREIFSWALD ein „Restbestand an Regenmoorvegetation im Zentrum des Metelmoors“ in Form von Torfmoosrasen, Zwergstrauchheiden, und Torfmoos-Pfeifengras-Birkengehölz festgestellt. Schon 1994 bestand für diese Flächen jedoch die akute Gefahr der Verbuschung. Da seitdem weder Maßnahmen gegen die Verbuschung der noch nicht bewaldeten Moorbereiche erfolgten noch die Entwässerung des Moores eingeschränkt wurde, wie es von PRECKER (1994) als Sofortmaßnahme empfohlen wurde, kann davon ausgegangen werden, dass innerhalb der Dekade bis zum Referenzzeitpunkt 2004 die seinerzeit nur fragmentarisch vorhandene Moorvegetation durch die fortschreitende Entwässerung und den Gehölzaufwuchs vollständig verdrängt wurde. Die gegenwärtig festgestellte Vegetation ist relativ stabil und dürfte auch vor 10 Jahren mit leichten Verschiebungen in den Deckungsgraden bestanden haben. Auch die Tatsache, dass die Flächen im Rahmen der Wald-LRT Kartierung von 2010 nicht als Moorwald (91D0*) aufgenommen wurden, zeigt, dass der Hochmoorkörper schon so weit geschädigt ist, dass eine moortypische Waldvegetation nicht mehr existieren kann.

Die Aufnahme des Dambecker Moors in die Binnendifferenzierung war vermutlich Folge einer Namensverwechslung. Im Moorschutzprogramm von PRECKER (1994) ist mit dem dort aufgeführten Dambecker Moor das Bauernmoor westlich von Dambeck, außerhalb des FFH-Gebietes, gemeint. Die in der topographischen Karte am Dambecker See als Dambecker Moor bezeichnete Fläche wird dagegen im Moorschutzprogramm nicht thematisiert, was darauf hindeutet, dass hier kein Moor bestand. Analog zum Metelmoor kann aufgrund der Ausprägung der gegenwärtig festgestellten Vegetation und der seit 1870 bestehenden großflächigen Entwässerung durch den Seegraben für den Referenzzeitpunkt 2004 eine lebensraumtypische Vegetationsausprägung ausgeschlossen werden.

Die Aufnahme des LRT 7120 „Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore“ in den Standard-Datenbogen ist daher als wissenschaftlicher Fehler anzusprechen. Eine weitere Betrachtung des LRT erfolgt nicht.

Der **LRT 7140** wurde zum Referenzzeitpunkt mit einer Flächengröße von 4,29 ha in einem günstigen Erhaltungszustand (B) gemeldet. In der aktuellen LRT-Überprüfung wurden Flächen in einem Umfang von 4,20 ha dem LRT zugeordnet, die insgesamt ebenfalls in einem günstigen Erhaltungszustand (B) vorliegen. Die Flächen decken sich nur teilweise mit den zum Referenzzeitpunkt gemeldeten LRT. Insbesondere sind Flächen im Alten Moor bei Drispeth entfallen bzw. haben sich verkleinert, stattdessen sind drei Flächen im Buchholz westlich von Zickhusen hinzugekommen, die zum Referenzzeitpunkt als eutrophes Gewässer (3150), als Moorwald (91D0*) oder gar nicht als LRT gemeldet waren.

Der Flächenrückgang im Alten Moor bei Drispeth ist zum einen auf die Wasserstandsabsenkung um das Alte Moor und die daraufhin einsetzende Verbuschung, zum anderen auf eine zu großzügige Ausweisung zum Referenzzeitpunkt zurückzuführen. Das von einer Wasserfläche umgebene Moor wurde früher nie betreten, sodass Ausweisungen von geschützten Biotopen immer den gesamten Komplex behandelten. Im Zuge der Binnendifferenzierung wurde für die Meldung der FFH-Lebensraumtypen Randstrukturen einbezogen, die auch zum Meldezeitpunkt nicht den LRT-Kriterien entsprachen. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte ist die Meldefläche im Alten Moor um etwa 0,05 ha zu reduzieren.

Die dem LRT 7140 zugeordneten Flächen im Buchholz schließen ein Sauerzwischenmoor ein, dessen Fläche sich aufgrund einer genaueren, luftbildgestützten Abgrenzung von 1,46 ha auf 1,27 ha reduziert hat. Die Flächenreduzierung beruht damit auf einer verbesserten Methode, die höhere Meldefläche ist als wissenschaftlicher Fehler anzusprechen.

Die südlichste LRT-Fläche im Buchholz wurde 2004 als Moorwald (91D0*) gemeldet. Kesselmoore weisen eine hohe Wasserstandsdynamik verbunden mit dem Aufwachsen und Absterben von Gehölzen auf. Insofern ist davon auszugehen, dass zum Meldezeitpunkt das Gehölzstadium des Moores als LRT 91D0* aufgenommen wurde, obwohl die Fläche als Entwicklungsstadium des LRT 7140 zu betrachten war. Die Meldefläche des LRT ist demnach um 0,37 ha zu vergrößern. Auch für das zum Referenzzeitpunkt als eutrophes Kleingewässer gemeldete Kesselmoor im Nordosten des Buchholzes ist eine Ausbildung als LRT 7140 bereits zum Meldezeitpunkt anzusetzen. Eine Fehlansprache war z. B. durch das Vorkommen von Wasserlinsen möglich. Unter Berücksichtigung dieser Fläche ist die Meldefläche um weitere 0,14 ha zu ergänzen.

Nach der Plausibilitätsprüfung sind folgende Flächenkorrekturen für die zum Referenzzeitpunkt gemeldete Moorfläche vorzunehmen:

- Altes Moor bei Drispeth: Reduktion um 0,05 ha
- Sauerzwischenmoor im Buchholz: Reduktion um 0,19 ha
- Kesselmoore im Buchholz: Erweiterung der Meldefläche um 0,51 ha

Daraus ergibt sich eine korrigierte Meldefläche von 4,56 ha, sodass der in der aktuellen Kartierung festgestellte Flächenverlust bei 0,36 ha oder etwa 8 % liegt. Sowohl der relative als auch der absolute Flächenverlust überschreiten die bei LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) aufgeführten Bagatellgrenzen deutlich[6], sodass eine Wiederherstellung der ursprünglichen Flächengröße erforderlich wird. Eine Wiederherstellung von Flächen, die dem LRT entsprechen, ist durch die Beseitigung hydrologischer Beeinträchtigungen am Alten Moor bei Drispeth, ggf. in Verbindung mit unterstützenden Pflegemaßnahmen (Gehölzbeseitigung) zu erreichen. Um irreparable Schädigungen zu vermeiden, sollten Aufstaumaßnahmen jedoch keinesfalls ohne Untersuchungen der hydrogeologischen Situation erfolgen (vgl. UNIVERSITÄT GREIFSWALD 1994).

Eine Überführung des LRT in einen hervorragenden Erhaltungszustand ist durch die fallweise Beseitigung der Beeinträchtigungen durch Entwässerungen möglich.

In Tab. 13 sind die aktuellen Erhaltungszustände sowie die Zielvorstellungen für die einzelnen LRT zusammenfassend dargestellt.

Tab. 13: Aktueller und anzustrebender Erhaltungszustand der LRT

1	*2*	*3*	*4*	*5*	*6*
LRT Code	***Erhaltungszustand zum Referenzzeitpunkt***	***aktueller Erhaltungszustand***	***angestrebter Erhaltungszustand, kurzfristig bis 2018***	***angestrebter Erhaltungszustand, mittelfristig bis 2024***	***langfristig erreichbarer Erhaltungszustand***
3140	- (C)	C	C (Erhalt)	C (Erhalt)	C (Erhalt)
3150	C	B	B (Erhalt)	B (Erhalt)	B (Erhalt)

[6] Nach LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) beträgt der Orientierungswert für den quantitativ-absoluten Flächenverlust für den LRT 7140 max. 250 m², wenn der relative Flächenverlust weniger als 0,1 % beträgt.

1	*2*	*3*	*4*	*5*	*6*
LRT Code	***Erhaltungszustand zum Referenzzeitpunkt***	***aktueller Erhaltungszustand***	***angestrebter Erhaltungszustand, kurzfristig bis 2018***	***angestrebter Erhaltungszustand, mittelfristig bis 2024***	***langfristig erreichbarer Erhaltungszustand***
3160	B	C	B (Wiederherstellung)[7]	B (Wiederherstellung von 7,34 ha)[7]	B (Erhalt)
6410	- (B)	B	B (Erhalt)	B (Erhalt)	A (Erhalt und Entwicklung)
6510	-	B	B (Erhalt)	B (Erhalt)	A (Erhalt und Entwicklung)
7120	C (-)	-	Kein signifikanter LRT des FFH-Gebietes		
7140	B	B	B (Erhalt)	B (Erhalt)	A (Erhalt und Entwicklung)
				C[8] (Wiederherstellung von 0,36 ha)	

Erläuterung zur Tabelle: LRT mit Wiederherstellungszielen sind grau hinterlegt.

In Spalte 2 sind von den Angaben im SDB abweichende Erhaltungszustände, die sich aus der Plausibilitätsprüfung ergaben, in Klammern angegeben (*Erläuterungen siehe Kap. I.4.2*).

- **Arten nach Anhang II FFH-RL**

Der **Fischotter** wurde zum Referenzzeitpunkt im günstigen Erhaltungszustand (B) gemeldet und befindet sich aktuell in einem günstigen Erhaltungszustand (B). Der günstige Erhaltungszustand ist langfristig im Gebiet zu sichern.

Der Aubach stellt eine potenzielle Verbindung zwischen den Habitatteilflächen der Dambecker Seen und der Langen Kuhle sowie zu Habitaten außerhalb des FFH-Gebiets dar. Diese Verbindung ist im Bereich der Straßen/Wirtschaftswege Dambeck - Neu Meteln, Jammersdorf - Drispeth und Dambeck Mühle - Neu Meteln durch nicht fischottergerechte Durchlässe unterbrochen. Angesichts der geringen Verkehrsbelegung der Straßen besteht im Bereich der Durchlässe kein akuter Handlungsbedarf. Ungeachtet dessen ist bei einer Sanierung der Straßenverbindungen und Gewässerquerungen der Einbau fischottergerechter Durchlässe vorzusehen.

[7] Die kurzfristige Wiederherstellung bezieht sich ausschließlich auf die Wiederherstellung des günstigen EHZ der bestehenden Teilfläche. Mittelfristig ist die Wiederherstellung der zum Meldezeitpunkt plausiblen Flächengröße vorzusehen. Für die wiederherzustellenden Flächen, deren Anteil an der Gesamtfläche des LRT im FFH-Gebiet bei rd. 85 % liegt, wird der EHZ „B“ angestrebt.

[8] Der Anteil der wiederherzustellenden Fläche nimmt bei Ansatz von 0,45 ha künftig 10 % der LRT-Fläche im FFH-Gebiet ein. Aufgrund des günstigen EHZ aller bestehenden Teilflächen ist zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustands auf Gebietsebene der EHZ „C“ für die neu zu schaffende Teilfläche ausreichend.

Eine Verbesserung des Erhaltungszustandes auf Gebietsebene lässt sich zudem durch die Minderung der Beeinträchtigungen an den Dambecker Seen erreichen. Hierzu sind Regelungen für den Einsatz von Reusen zu treffen.

Die **Rotbauchunke** wurde zum Referenzzeitpunkt im günstigen Erhaltungszustand (B) gemeldet und befindet sich aktuell im günstigen Erhaltungszustand (A). Diesen hervorragenden Erhaltungszustand gilt es langfristig im Gebiet zu sichern. Hierzu werden vor allem Maßnahmen erforderlich, die der Sukzession der Gewässer entgegenwirken und zyklisch im Gebiet neue Pionierstadien schaffen.

Im Gebiet des Drispether Moores werden sich im Zuge der Beendigung des Torfabbaus Drispeth und der Umsetzung des Renaturierungsplanes des genehmigten Rahmenbetriebsplanes aus dem Jahr 2000 deutliche Änderungen der Landschaftsausstattung ergeben. Im Renaturierungsplan ist die Ausbildung von drei größeren und einem kleineren Gewässer, statt der bisher 15 kleinen Gewässer vorgesehen. Diese Gewässer werden Tiefen bis zu 4 m, aber auch Flachwasserzonen aufweisen. Die Gewässerumgebung wird gemäß Planung von Gebüsch-Stadien der Sauer- und Zwischenmoore und Regenerationsstadien de Abtorfungsbereiche eingenommen. Eine sichere Prognose der Habitatqualität lässt sich aufgrund der zahlreichen Einflussfaktoren auf die Entwicklung der Renaturierungsbereiche zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vornehmen. Eine zunehmende Gewässertiefe sowie flächige Verbuschungen der Gewässerumgebung sind allerdings als ungünstige Entwicklungen für die Habitateignung zu betrachten.

Der **Kammmolch** wurde zum Referenzzeitpunkt im günstigen Erhaltungszustand (B) gemeldet und befindet sich aktuell im günstigen Erhaltungszustand (A). Diesen hervorragenden Erhaltungszustand gilt es langfristig im Gebiet zu sichern. Analog zur Rotbauchunke ist hierfür darauf zu achten, dass bei den im Gebiet vorhandenen Gewässern ausreichend Pionierstadien oder junge Sukzessionsstadien erhalten bzw. geschaffen werden.

Durch die Renaturierung des Drispether Moor ist auch der Kammmolch betroffen. Die für die Rotbauchunke genannten Einschränkungen der Habitatqualität treffen auch für diese Art zu, obgleich sie hinsichtlich der Laichgewässer und der Gewässerumgebung vermutlich eine höhere ökologische Plastizität besitzt.

Die **Große Moosjungfer** wurde zum Referenzzeitpunkt nicht gemeldet, bei den aktuellen Erfassungen jedoch in einem ungünstigen Erhaltungszustand (C) nachgewiesen. Eine Entwicklung des Habitatgewässers im Drispether Moor in einen guten Erhaltungszustand ist perspektivisch zu erwarten. Die Bewertung des Gewässers mit C ist auf den geringen Bestand an Submers- und Schwimmblattvegetation zurückzuführen. Diese wird sich in dem neu entstandenen Gewässer durch Sukzession weiter entwickeln. Auch für andere neu entstandene Gewässer im Drispether Moor ist durch eine Zunahme der Submers- und Schwimmblattvegetation eine Entwicklung zu Habitaten der Großen Moosjungfer zu erwarten. Für die Fläche außerhalb des Moores ist die Eignung für die Große Moosjungfer durch gelegentliche Beseitigung von Sukzessionsstadien zu erhalten.

Die **Bauchige Windelschnecke** wurde zum Referenzzeitpunkt nicht gemeldet, bei den aktuellen Erfassungen wurde sie in einem ungünstigen Erhaltungszustand (C) nachgewiesen. Der Erhaltungszustand ist im Gebiet zu sichern.

Eine Überführung in einen guten Erhaltungszustand ist durch die Aufwertung der Habitatfläche am Südufer des Großen Dambecker Sees zu erreichen. Die Defizite dieser Fläche bestehen in Einschränkungen des Wasserhaushalts und der Strukturausprägung. Positive Auswirkungen können sich durch das Einstellen der Entwässerung mit dem Abschluss der Abtorfung im Drispether Moor ergeben. Zudem ist zu prüfen, ob zusätzlich eine Wasserstandsanhebung der Dambecker Seen notwendig und möglich ist.

In Tab. 14 sind die aktuellen Erhaltungszustände sowie die Zielvorstellungen für die einzelnen Arten zusammenfassend dargestellt.

Tab. 14: Aktueller und anzustrebender Erhaltungszustand der Habitate der Arten nach Anhang II FFH-RL

1	*2*	*3*	*4*	*5*	*6*	*7*
Art	***Status lt. SDB***	***Erhaltungszustand der Habitatelemente lt. SDB***	***Aktueller Erhaltungszustand der Habitate***	***Angestrebter Erhaltungszustand kurzfristig bis 2018***	***angestrebter Erhaltungszustand, mittelfristig bis 2024***	***langfristig erreichbarer Erhaltungszustand***
Fischotter	nichtziehend	B	B	B (Erhalt)	A (Erhalt und Entwicklung)	A (Erhalt)
Rotbauchunke	nichtziehend	B	A	A (Erhalt)	A (Erhalt)	A (Erhalt)
Kammmolch	nichtziehend	B	A	A (Erhalt)	A (Erhalt)	A (Erhalt)
Große Moosjungfer	-	-	C	B (Erhalt und Entwicklung)	B (Erhalt)	B (Erhalt)
Bauchige Windelschnecke	-	-	C	C (Erhalt)	B (Erhalt und Entwicklung)	B (Erhalt)

I.4.3 Funktionsbezogene Erhaltungsziele

Die Erhaltungsziele werden nachfolgend für alle Schutzobjekte auf Basis der Defizitanalyse formuliert. Eine Differenzierung in Sicherung des Status-quo, Wiederherstellung, vorrangige und wünschenswerte Entwicklung erfolgt entsprechend der Defizitanalyse.

Die nachfolgenden Erhaltungsziele beziehen sich immer auf das gesamte FFH-Gebiet. Sofern sich Erhaltungsziele auf Teilflächen beziehen, ist die Ortsbezeichnung und wenn möglich die entsprechende Teilflächen Nr. der **Karten 2a** und **2b** des jeweiligen Schutzobjektes angegeben.

Bei den Wiederherstellungszielen und vorrangigen Entwicklungszielen wird die Mindestgröße für die Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes benannt.

Tab. 15: Funktionsbezogene Erhaltungsziele der Lebensraumtypen sowie der Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

1	*2*	*3*	*4*	*5*	*6*
Schutzobjekt	***Erhaltungsziel***	***Art des Zieles***	***Fläche (ha)***	***Ortsbezeichnung / Teilfläche (TF)***	***Bemerkung***
3140	Erhalt des naturnahen Kleingewässers	Erhalt	0,08	TF 1	
	Keine Entwässerungsmaß-				

1	*2*	*3*	*4*	*5*	*6*
Schutz-objekt	***Erhaltungsziel***	***Art des Zieles***	***Fläche (ha)***	***Ortsbezeichnung / Teilfläche (TF)***	***Bemerkung***
	nahmen				
	Offenhaltung durch Beseitigung von Gehölzen bei aufkommender Sukzession				
	Erhalt extensiv genutzter Flächen im Einzugsgebiet				
	kein Besatz mit Fischen				
3150	Erhalt naturnaher Kleingewässer	Erhalt		Alle TF	
	Keine weiteren Entwässerungsmaßnahmen			Alle TF	
	Offenhaltung durch Beseitigung von Gehölzen			kleinere Gewässer im Offenland	
	Erhalt extensiv genutzter Flächen im Einzugsgebiet			Alle TF	
	kein Besatz mit benthivoren Fischen			vor allem kleinere Gewässer	
	Schaffung von Pufferzonen ohne Nutzung oder mit extensiver Nutzung	Wünschenswerte Entwicklung		Kleingewässer innerhalb von Ackerflächen	
	Anhebung der Wasserstände durch Einschränkung der Entwässerung			Kleingewässer im Buchholz und um Neu Meteln	
	Ablagerungen entfernen			TF 68, TF 103	
3160	Erhalt vorhandener Moorgewässer einschließlich angrenzender Moorvegetation	Erhalt	1,3	TF 1	
	Keine weiteren Entwässerungsmaßnahmen				
	Offenhaltung durch Beseitigung von Gehölzen bei aufkommender Sukzession				
	Erhalt extensiv genutzter Flächen im Einzugsgebiet (v. a. Wald)				
	kein Fischbesatz				
	Anhebung des Wasserstands entsprechend Renaturierungsplan Torftagebau Drispeth	Wiederherstellung	1,3	TF 1	

1	*2*	*3*	*4*	*5*	*6*
Schutz-objekt	***Erhaltungsziel***	***Art des Zieles***	***Fläche (ha)***	***Ortsbezeichnung / Teilfläche (TF)***	***Bemerkung***
	Machbarkeitsstudie zur Wiederherstellung des LRT	Wiederherstellung	7,34	Altes Moor bei Drispeth	
6410	Erhalt der vorhandenen Pflegemahd	Erhalt	1,94	TF 1	
	Verzicht auf Nutzungsintensivierung				
	Verzicht auf Aufforstung				
	Rückbau von Entwässerungsanlagen	Wünschenswerte Entwicklung		TF 1	
6510	Beibehaltung der extensiven Grünlandnutzung	Erhalt		TF 1, 2	
	Verzicht auf Nutzungsintensivierung				
	Verzicht auf Aufforstung				
7140	Erhalt des vorhandenen Wasserstandes (keine weitere Entwässerungsmaßnahmen)	Erhalt		alle TF	
	Erhalt der vorhandenen Wasserstände im Einzugsgebiet				
	Erhalt extensiv genutzter Flächen im Einzugsgebiet (v. a. Wald)				
	Rückbau von Entwässerungsanlagen	wünschenswerte Entwicklung		alle TF	
	Machbarkeitsstudie zur Wiederherstellung des LRT	Wiederherstellung	0,36	Altes Moor bei Drispeth	
Fischotter	Belassen von Strukturelementen im Gewässer (Steine, umgestürzte Bäume)	Erhalt		alle Habitatflächen	

1	*2*	*3*	*4*	*5*	*6*
Schutz-objekt	***Erhaltungsziel***	***Art des Zieles***	***Fläche (ha)***	***Ortsbezeichnung / Teilfläche (TF)***	***Bemerkung***
	Verzicht auf Uferverbauungen			alle Habitatflächen	
	Erhalt unbewirtschafteter Randstreifen an Gewässern			alle Habitatflächen	
	Erhalt extensiv genutzter Flächen im Einzugsgebiet (v. a. Wald)			alle Habitatflächen	
	Vermeidung von Straßenbaumaßnahmen im Umfeld der Gewässer			alle Habitatflächen	
	Bau von Leiteinrichtungen und Durchlassanlagen an Straßen	wünschenswerte Entwicklung		Durchlassbauwerk im Zuge des Aubachs bei den Straßen-/Wegeverbindungen Neu Meteln - Dambeck, Jammersdorf - Drispeth, Neu Meteln - Dambeck Mühle	
	Einsatz fischottersicherer Reusen			Kleiner & Großer Dambecker See	
Rotbauchunke	Erhalt naturnaher Kleingewässer mit Flachwasserzonen	Erhalt		alle Habitatflächen	
	Erhalt des vorhandenen Wasserstandes (keine weiteren Entwässerungsmaßnahmen)			alle Habitatflächen	
	Verzicht auf Angelnutzung und Fischbesatz			alle Habitatflächen	
	Sicherung der geringen Beschattung (ggf. Beseitigung aufkommender Gehölze)			alle Habitatflächen	
	Erhalt vorhandener Grünlandnutzung im Umfeld des Gewässers			alle betreffenden Habitatflächen	
	Erhalt von Hecken, Feldgehölzen, strukturreichen Waldbeständen und Lesesteinhaufen als Winterquartiere			alle Habitatflächen	
	Erhalt von Pufferzonen ohne Nutzung oder mit extensiver Nutzung				

1	*2*	*3*	*4*	*5*	*6*
Schutz-objekt	***Erhaltungsziel***	***Art des Zieles***	***Fläche (ha)***	***Ortsbezeichnung / Teilfläche (TF)***	***Bemerkung***
Kamm-molch	Erhalt naturnaher Kleingewässer mit Flachwasserzonen	Erhalt		alle Habitatflächen	
	Erhalt des vorhandenen Wasserstandes (keine weiteren Entwässerungsmaßnahmen)			alle Habitatflächen	
	Verzicht auf Angelnutzung und Fischbesatz			alle Habitatflächen	
	Sicherung der geringen Beschattung (ggf. Beseitigung aufkommender Gehölze)			alle Habitatflächen	
	Erhalt vorhandener Grünlandnutzung im Umfeld des Gewässers			alle Habitatflächen	
	Erhalt von Hecken, Feldgehölzen, strukturreichen Waldbeständen und Lesesteinhaufen als Winterquartiere			alle Habitatflächen	
	Erhalt von Pufferzonen ohne Nutzung oder mit extensiver Nutzung				
Große Moos-jungfer	Erhalt der Kleingewässer	Erhalt		alle Habitatflächen	
	Erhalt des vorhandenen Wasserstandes (keine Entwässerungsmaßnahmen)			alle Habitatflächen	
	Erhalt der vorhandenen Wasserstände im Einzugsgebiet			alle Habitatflächen	
	Erhalt extensiv genutzter Flächen im Einzugsgebiet (v. a. Wald)			alle Habitatflächen	
	Offenhaltung durch Beseitigung von Gehölzen bei aufkommender Sukzession			alle Habitatflächen	
	Verzicht auf Angelnutzung und Fischbesatz			alle Habitatflächen	
Bau-chige Windel del-	Erhalt des vorhandenen Wasserstandes (keine weiteren Entwässerungsmaßnahmen)	Erhalt		alle Habitatflächen	

1	*2*	*3*	*4*	*5*	*6*
Schutz-objekt	***Erhaltungsziel***	***Art des Zieles***	***Fläche (ha)***	***Ortsbezeichnung / Teilfläche (TF)***	***Bemerkung***
schne-cke	Erhalt der vorhandenen Wasserstände im Einzugs-gebiet			alle Habitatflächen	
	Erhalt einer nicht oder ex-tensiv (Wald, Extensivgrün-land) genutzten Pufferzone			alle Habitatflächen	
	Einstellen der Entwässerung im Drispether Moor	Entwicklung		Habitatfläche 4	
	Wasserstandsanhebung Dambecker Seen			Habitatfläche 4	

Erläuterung zur Tabelle: Vorrangige Entwicklungsziele und Wiederherstellungsziele sind grau hinterlegt.

II TEIL: KONSENSORIENTIERTE UMSETZUNG DER MASSNAHMEN: ERARBEITUNG UNTER BERÜCKSICHTIGUNG SOZIOÖKONOMISCHER BELANGE

II.1 Bewertung der geplanten und vorhandenen Nutzungen

Generell ist für das FFH-Gebiet das „Verschlechterungs- und Störungsverbot“, aber kein absolutes Veränderungsverbot im Sinne des Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie (vgl. § 33 Abs. 1 BNatSchG) zu beachten. Dies bedeutet, dass das Gebiet durch Vorhaben oder Nutzungen innerhalb oder außerhalb des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nicht erheblich beeinträchtigt werden darf. Dieser gesetzliche Grundschutz gilt als Auffangtatbestand, soweit der Schutz des Gebietes nicht durch spezielle Regelungen der Länder erfolgt.

Projekte und Pläne sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes zu überprüfen (vgl. Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-Richtlinie, § 34 BNatSchG). Dies betrifft auch nicht zulassungspflichtige Handlungen und Nutzungen, sogenannte „Ongoing activities“ innerhalb des Gebiets und erheblich störende Maßnahmen außerhalb des Gebiets. Diese sind nach § 34 Abs. 6 BNatSchG der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde anzuzeigen, soweit die Handlungen und Nutzungen nicht von einer Behörde durchgeführt werden.

Eine Prüfung nicht zulassungspflichtiger Handlungen und Nutzungen auf Verträglichkeit im Rahmen der Managementplanung erfolgte nur dann, wenn durch die bereits vorhandenen Nutzungen nachgewiesene Wirkungen verursacht werden, die ein Erhaltungsziel in Frage stellen. Das ist dann der Fall, wenn diese Wirkungen einen aktuell ungünstigen Erhaltungszustand von LRT oder Arten auf Gebietsebene verursachen. Hierzu wurden Tab. 13 & Tab. 14 (Erhaltungszustände der LRT und Arten nach Anhang I und II FFH-RL) ausgewertet. Die Wald-LRT werden nachfolgend nicht betrachtet, da die Wald-LRT durch die Forstverwaltung bearbeitet werden.

„Ungünstige“ Erhaltungszustände bestehen auf Gebietsebene für den LRT 3140 „Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Stillgewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen“ und den LRT 3160 „Dystrophe Seen und Teiche“, hinzu kommen Flächenverluste für die LRT 3160 und 7140 „Übergangs- und Schwingrasenmoore“. Bei den Arten weisen Große Moosjungfer und Bauchige Windelschnecke einen ungünstigen Erhaltungszustand auf. Es ist nicht erkennbar, dass die aktuell ungünstigen Erhaltungszustände oder Flächenverluste durch Nutzungen und Handlungen im Gebiet seit 2004 hervorgerufen wurden. Nähere Erläuterungen hierzu erfolgen in den folgenden Kapiteln.

II.1.1 Verträgliche Landnutzungen, insbes. Forstwirtschaft, Landwirtschaft

Generell kann davon ausgegangen werden, dass die zum Referenzzeitpunkt 2004 ausgeübten land-, (forst-)[9] und fischereiwirtschaftlichen Nutzungen im Sinne des § 5 BNatSchG weiterhin zulässig und verträglich sind, da sich der schutzwürdige Zustand trotz oder wegen dieser Nutzungen eingestellt hat. Dies gilt in besonderem Maße für die LRT 6410 und 6510, deren Erhalt zwingend von einer landwirtschaftlichen Pflegenutzung abhängt.

Auch die Ausübung der ordnungsgemäßen Hege und Jagd wird weiterhin als zulässig und verträglich eingestuft.

Die kommerzielle fischereiliche Nutzung in den Dambecker Seen erfolgt durch Reusenfischerei ohne Vorrichtungen zum Otterschutz. Da hierdurch bisher keine Fischotterverluste auftraten und erkennbar

[9] Betrachtung der forstwirtschaftlichen Nutzung erfolgt nicht hinsichtlich der Wald-LRT

negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art nicht vorliegen, wird die gegenwärtige Form der Fischerei als verträgliche Landnutzung eingestuft.

Die zum Referenzzeitpunkt vorhandenen Landnutzungen sind in Kap. I.1.2 sowie in der Karte 1a festgehalten worden. Die Nutzungsabhängigkeit von bestimmten LRT oder Arthabitaten wird in Kap. I.3 beschrieben.

Die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, die Mittel aus der Agrarförderung erhalten, müssen die so genannten Cross Compliance (CC)-Verpflichtungen einhalten. Dazu gehört u. a. das Verbot, Landschaftselemente ganz oder teilweise zu beseitigen. Zu den Landschaftselementen zählen auch die naturnahen Kleingewässer des FFH-Gebietes sowie die Moore. Bei Einhaltung der CC-Anforderungen gelten die land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen als verträglich.

Im Rahmen der landwirtschaftlichen Tätigkeiten wird die erhebliche Beeinträchtigung von Landschaftselementen, die im Biotopverzeichnis eingetragen sind, als Cross Compliance-relevanter Verstoß sanktioniert. Voraussetzung für die Sanktionierung ist die flächenkonkrete Bekanntgabe der Anforderungen und der möglichen Sanktionierung an die landwirtschaftlichen Betriebe.

Für den nicht gesetzlich geschützten LRT 6510 (Magere Flachland-Mähwiese) ist dem Landwirt z. B. in einer Naturschutzberatung die Erhaltungsverpflichtung flächenkonkret mitzuteilen. Das Verschlechterungsverbot umfasst nicht die Verpflichtung des Landwirts zum Erhalt des günstigen Zustandes durch aktive Maßnahmen.

Wesentliche Ursache für den ungünstigen Erhaltungszustand der innerhalb landwirtschaftlicher Nutzflächen gelegenen Fläche des LRT 3140 stellt die geringe Größe des Gewässers dar, die die Ausprägung vielfältiger lebensraumtypischer Strukturen oder Vegetation nicht ermöglicht. Die Flächengröße war zum Referenzzeitpunkt 2004 vergleichbar, sodass nutzungsbedingte Einflüsse, die zu einer Verkleinerung der Gewässergröße führten (z. B. durch teilweises Verfüllen des Gewässers), ausgeschlossen werden können.

Die Flächenverluste des LRT 3160 und 7140 gegenüber dem Referenzzeitpunkt 2004 wurden im Rahmen der Bestandserfassung und -bewertung u. a. auf die Instandsetzung einer defekten Entwässerung am Alten Moor bei Drispeth zurückgeführt und wären damit als nutzungsbedingte Verschlechterung im Zuge der Landwirtschaft zu betrachten. Bei einer Begehung des Moores im Juli 2014 war die Entwässerungsleitung jedoch nicht als Ursache der Wasserstandabsenkung des Moors erkennbar. Der Rohreinlass am mutmaßlichen Tiefpunkt des Moores in Straßennähe stellte sich funktionslos dar, während der Vegetationsbewuchs im Umfeld darauf schließen ließ, dass der Durchlass nicht ausschließlich für die Entwässerung des Moores verantwortlich sein kann.

Grundsätzlich sind im gesamten Gebiet niedrige Wasserstände zu erkennen. Es ist sehr wahrscheinlich, dass die komplexe Melioration des Gebietes daran zumindest beteiligt ist. Die Drainierung des Gebietes führt zu einer unmittelbaren Ableitung des winterlichen Wasserüberschusses aus dem Gebiet in die Vorfluter, sodass diese Wassermengen der Grundwasserneubildung nicht zur Verfügung stehen. Durch den fehlenden Wasserrückhalt ist ein ständig sinkender Grundwasserspiegel anzunehmen. Im Rahmen des Managementplans konnte jedoch nicht der Nachweis erbracht werden, dass die Flächenverluste der LRT im Alten Moor bei Drispeth unmittelbar auf die Meliorationsmaßnahmen zurückzuführen sind.

Der Erhaltungszustand der Bauchigen Windelschnecke ist in 2 der 3 festgestellten Habitate günstig. Maßgeblich für den ungünstigen Erhaltungszustand auf Gebietsebene ist die Fläche am Südufer des Großen Dambecker Sees, deren Erhaltungszustand C durch die nur kleinflächig vorhandenen Flächen mit gleichmäßiger Feuchtigkeit hervorgerufen werden. Nutzungsbedingte Einflüsse auf den Wasserstand sind seit dem Referenzzeitpunkt nicht festzustellen. Der für den Wasserstand der Dambecker

Seen maßgebliche Aubach besteht seit 1870, Wasserstandsregulierungen sind seit 1920 nicht mehr bekannt. Potenziell sind daneben auch Einflüsse durch Wasserstandsabsenkungen im benachbarten Torfabbau des Drispether Moores möglich. Dabei handelt es sich jedoch um Eingriffe in das FFH-Gebiet, die im Jahr 2000, also vor dem Referenzzeitpunkt 2004 genehmigt wurden (siehe Kap. II.1.3).

Insgesamt sind derzeit keine Landnutzungen zu verzeichnen, die seit der Gebietsmeldung nachweislich zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes eines Lebensraumtyps oder einer FFH-Art bzw. zu deren Verlust führten. Die komplexe Melioration des Gebietes fördert aber mit hoher Wahrscheinlichkeit die Verlandung des alten Moores bei Drispeth.

II.1.2 Verträgliche Tourismus- und Erholungsnutzungen und Erschließungen

Generell gilt, dass das Betreten der Flur und das Benutzen von oberirdischen Gewässern zum Zweck des natur- und landschaftsverträglichen Freizeiterlebens und der sportlichen Betätigung im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zulässig sind (vgl. auch §§ 25 und 27 NatSchAG, § 28 LWaldG, § 5 WaStrG, § 21 LWaG). Die zum Referenzzeitpunkt vorhandenen Erholungsnutzungen und Erschließungen sind daher in Kap. I.1.2 sowie in der Karte 1 festgehalten worden. Sinngemäß berücksichtigen auch Art. 2 VS-RL, Art. 2 Abs. 3 FFH-RL und § 1 Abs. 4 BNatSchG den Grundsatz, dass den Erholungserfordernissen Rechnung zu tragen ist.

Einschränkungen für die Erholungsnutzung bestehen im Gebiet aufgrund geltender Schutzgebietsverordnungen. So ist es in den Naturschutzgebieten Altes Moor bei Drispeth und Drispether Moor untersagt, die Wege zu verlassen.

Eine Prüfung nicht zulassungspflichtiger Erholungs- und Tourismusnutzungen auf Verträglichkeit im Rahmen der Managementplanung erfolgt nur dann, wenn durch die bereits vorhandenen Handlungen nachweis- und zuordnungsbare Wirkungen erfolgen, die einen ungünstigen Erhaltungszustand von LRT oder Arten auf Gebietsebene und einen landesweit „ungünstigen“ Zustand verursachen. Dies ist im Gebiet nicht gegeben. Die touristische Bedeutung ist auf Wander- und Radwege mit lokaler Bedeutung (teilweiser mit überregionaler Anbindung) begrenzt, für die kein Zusammenhang mit den ungünstigen Erhaltungszuständen der LRT 3140 und 3160 oder der Arthabitate von Großer Moosjungfer und Bauchiger Windelschnecke abgeleitet werden kann.

II.1.3 Gewerbliche Nutzungen und Infrastruktureinrichtungen

Die zum Referenzzeitpunkt vorhandenen zulässigen sowie bereits zugelassene Pläne und Projekte wurden im Rahmen des Bestandsschutzes dargestellt. Als zugelassene, noch nicht realisierte Vorhaben gelten:

- bestandskräftig zugelassene Projekte,
- rechtskräftige Pläne,
- Projekte mit erlassener, aber noch nicht bestandskräftiger Zulassung,
- Pläne, denen zur Rechtskraft nur noch ein formaler Akt fehlt (z. B. Bekanntmachung),
- Bebauungspläne im Stadium der Planreife,
- Teilvorhaben, die zwingende Folge des Gesamtvorhabens sind,
- Vorhaben, die nach dem Referenzzeitpunkt auf Verträglichkeit geprüft und daraufhin zugelassen wurden,
- Pläne und Projekte, die vor Inkrafttreten der Regelungen über die Verträglichkeitsprüfung 1998 bestandskräftig zugelassen wurden.

Soweit ein Vorhaben nach 1998 genehmigt wurde, ohne dass eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, wurde geprüft, ob das zugelassene Vorhaben offensichtlich unverträglich ist. In diesem Fall gelten die Grundschutzanforderungen des Art. 6 Abs. 2 (vgl. 33. HABITAT-AUSSCHUSS).

In Tab. 17 am Ende des Kap. II.1 sind die recherchierten Pläne und Projekte, die im FFH-Gebiet und seiner Umgebung angezeigt bzw. zugelassen wurden, aufgelistet und wenn noch nicht erfolgt, auf ihre Verträglichkeit überprüft worden.

Gewerblich-industrielle Nutzungen sind im FFH-Gebiet von untergeordneter Bedeutung. Einzig das Torfabbaugebiet im Drispether Moor ist als gewerblich-industrielle Nutzung anzusprechen.

Grundsätzlich führt der Torfabbau zu einer vollständigen Umgestaltung der Landschaft im NSG „Drispether Moor“ verbunden mit sommerlichen Wasserstandsabsenkungen durch den Betrieb einer Pumpenanlage. Die Flächenverluste des LRT 3160 gegenüber der 2004 gemeldeten Flächengröße und der ungünstige EHZ der im Moor verbliebenen LRT 3160-Fläche sind auf den Torftagebau im Drispether Moor zurückzuführen und sind damit als nutzungsbedingte Verschlechterung zu betrachten. Torftagebau und Entwässerung wurden jedoch im Jahr 2000 - und damit vor dem Referenzzeitpunkt - im Zuge des Rahmenbetriebsplans genehmigt. Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Rahmenbetriebsplan wurde durch das STAUN Schwerin mitgeteilt, dass das Drispether Moor nicht als FFH-Gebiet gemeldet wurde (siehe PRECKER 2001). Damit waren die zum Zeitpunkt der Binnendifferenzierung gemeldeten Flächen des LRT 3160 im Drispether Moor bereits als Verlustflächen anzusehen und nicht mit zu melden (vgl. auch Kap. I.4.2). Im Zuge der geplanten Renaturierung des Moores haben und werden sich dagegen Gewässerflächen im Moorbereich einstellen, die Lebensraumeigenschaften für gebietsrelevante LRT und Arten aufweisen. Für die Große Moosjungfer resultiert der ungünstige Erhaltungszustand aus dem frühen Sukzessionsgrad eines Torfgewässers im Drispether Moor. Da die Art zum Referenzzeitpunkt nicht im Gebiet bekannt war, kann davon ausgegangen werden, dass erst die Entstehung der Gewässer infolge des Torfabbaus zur Ausbildung des Habitatpotenzials geführt haben, das sich durch weitere Sukzessionsprozesse noch verbessern wird. Die Nutzung ist daher nicht ursächlich für den ungünstigen Erhaltungszustand.

II.1.4 Unverträgliche Nutzungen

Für die aktuell häufig in einem ungünstigen Erhaltungszustand vorliegenden Teilflächen des LRT 3150 in der Agrarlandschaft (Kleingewässer) kann davon ausgegangen werden, dass die gängige Form der landwirtschaftlichen Nutzung (großräumige Meliorationsmaßnahmen, Beackern der landwirtschaftlichen Nutzflächen bis zu den Gewässerkanten, Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden in Gewässernähe) über Jahre den ungünstigen Erhaltungszustand gefördert hat; hinzu kommen Pflegedefizite der Kleingewässer in der Kulturlandschaft. Einhergehend mit den Zustandsverschlechterungen der Kleingewässer sind Habitatverluste von Rotbauchunke und Kammmolch anzunehmen. Beide Arten wurden zwar in den nachgewiesenen Habitatgewässern mit einem günstigen Erhaltungszustand bewertet, die Sukzession und Verlandung zahlreicher Kleingewässer dürfte jedoch in der Vergangenheit zu Habitatverlusten geführt haben. Da für den Referenzzeitpunkt keine Ausweisung von Habitaten vorliegt, ist hierzu keine vergleichende Bilanz möglich.

Aus den aufgeführten Formen der Landnutzung resultiert keine Verringerung der Flächengröße oder eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der eutrophen Kleingewässer seit dem Referenzzeitpunkt 2004. Der günstige Erhaltungszustand des LRT 3150 resultiert aus den guten Ausprägungen der flächendominanten Dambecker Seen. Insbesondere im Hinblick auf Rotbauchunke und Kammmolch ist es jedoch wünschenswert, auch den Erhaltungszustand der Kleingewässer in der Agrarland-

schaft zu verbessern. Dafür sind Maßnahmen (vor allem Schaffung von Puffer-/Randstreifen) erforderlich.

Ausführungen zur rechtlichen Situation des Torfabbaus im Drispether Moor sind in Kap. II.1.3 enthalten.

Weitere konkrete Nutzungen, die die seit dem Inkrafttreten der FFH-RL1994 zu einer nachweislichen Verschlechterung der Erhaltungszustände oder Flächenverlusten von Lebensraumtypen und Arten geführt haben, sind innerhalb des FFH-Gebietes und in dessen Umfeld nicht erkennbar.

II.1.5 Geplante Projekte und Nutzungen

II.1.5.1 Verträgliche Planungen (Vorprüfung ohne weitere Hauptprüfung)

Absehbare Pläne und Projekte wurden im Sinne einer „Vorprüfung“ auf Verträglichkeit beurteilt. Die berücksichtigten Pläne und Projekte mit dem Prüfergebnis sind in Tab. 17 am Ende des Kap. II.1. enthalten.

Folgende im Rahmen der Managementplanung ermittelten absehbaren Vorhaben sind zumindest teilweise auf Verträglichkeit geprüft worden oder werden im Rahmen einer Vorprüfung als verträglich beurteilt:

<u>Bau eines Radweges zwischen Zickhusen und Groß Stieten</u>

Das Vorhaben befindet sich mindestens 450 m außerhalb des FFH-Gebietes, sodass bau- und anlagebedingte Flächenverluste sowie beurteilungsrelevante Störwirkungen in das Gebiet hinein auszuschließen sind. Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes sind jedoch dann möglich, wenn bauzeitliche Wassereinleitungen oder die Entwässerung der Radwegeflächen in das Gebiet eingeleitet werden. Nach Vorliegen einer konkreten Planung ist daher abschließend über die Notwendigkeit einer FFH-Vorprüfung zu entscheiden.

<u>Maßnahmen der Bewirtschaftungsvorplanung (WRRL)</u>

Im Zuge der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) wurde für das Einzugsgebiet des Aubachs eine Bewirtschaftungsvorplanung erstellt. Die Maßnahmenvorschläge aus der Bewirtschaftungsvorplanung für die WRRL-relevanten Fließgewässer im FFH-Gebiet sind in Kap. I.1.2 beschrieben.

Die im Rahmen der Bewirtschaftungsvorplanung vorgeschlagenen Maßnahmen zur Anlage extensiver Uferrandstreifen um Kleinen Dambecker See und Seegraben unterstützen den Erhalt des günstigen Erhaltungszustands des LRT 3150 sowie des Fischotters, da hierdurch Nährstoffeinträge in die Seen und den Seegraben minimiert werden, sodass die Gefahr einer Hypertrophierung verringert wird.

Der Ersatz des Rohrdurchlasses im Grünland östlich Dambeck verbessert die Durchgängigkeit des Seegrabens (Grabenverbindung zwischen Großem und Kleinem Dambecker See). Der verrohrte Abschnitt ist zwar nicht als Gefahrenstelle für den Fischotter relevant, stellt jedoch ein Wanderhindernis dar, sodass positive Entwicklungen zu erwarten sind.

Ebenfalls positiv für den Fischotter stellen sich die Anpflanzungen von Erlen, Eschen und Weiden am Aubach zwischen dem Wirtschaftsweg Jammersdorf - Drispeth und dem Straßendurchlass Dambeck - Drispeth dar. Die Baumpflanzungen führen zu einer Strukturanreicherung im Uferbereich. Auswirkungen auf andere LRT oder Arten sind nicht gegeben.

Damit sind die im Rahmen der Bewirtschaftungsvorplanungen vorgeschlagenen Maßnahmen mit den Schutz- und Erhaltungszielen des FFH-Gebietes verträglich und fördern den Erhalt eines günstigen Erhaltungszustands der betroffenen Lebensraumtypen und Arten. Die Umsetzung der Maßnahmenvorschläge ist bis 2027 vorgesehen.

Gegenwärtig befindet sich ein neuer Bewirtschaftungsplan in der Erarbeitung, innerhalb dessen ein reduziertes Maßnahmenkonzept vorgesehen ist. Für das Gebiet ist lediglich die Erstellung einer Studie mit dem Ziel vorgesehen, das gute ökologische Potenzial für den Aubach zu ermitteln. Ergeben sich daraus Maßnahmen, sind diese auf Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes zu prüfen. Da der Aubach kein LRT nach Anhang I der FFH-Richtlinie darstellt und hinsichtlich seiner Lebensraumfunktion nur für den Fischotter als Habitat ausgewiesen wurde, ist es unwahrscheinlich, dass Maßnahmen zur Erreichung des guten ökologischen Potenzials als unverträglich eingestuft werden.

Renaturierungskonzept Drispether Moor

Nach Abbauende im Torftagebau Drispeth ist die Renaturierung der Flächen durch Wiedervernässung und Sukzession vorgesehen. Aufgrund der Topographie des Geländes ist mit der Ausbildung großer Wasserflächen in Kombination mit mesotrophen Verlandungsbildungen (Torfmoos-Sauergrasriede) zu rechnen. Auf exponierten Flächen werden durch die Sukzession Waldflächen entstehen.

Die bereits vollzogene Wiedervernässung von Teilbereichen zeigt, dass sich im Zuge der Renaturierung sowohl Gewässer-Lebensraumtypen als auch Arthabitate (Große Moosjungfer) einstellen können. PRECKER (2001) prognostiziert die Entwicklung meso- bis eutropher Wasserflächen und stellt langfristig auch eine erneute Regenmoorentwicklung als möglich dar. Zunächst werden sich jedoch die im Rahmen des Managementplanes festgestellten Gewässer des LRT 3150 vergrößern. Im Zuge der Gewässersukzession werden sich auch die Habitateigenschaften für die Große Moosjungfer verbessern bzw. teilweise auch erst einstellen. Damit wird die Renaturierungsplanung als verträglich mit den Erhaltungszielen des FFH-gebietes bewertet.

Weitere absehbare Pläne und Projekte wurden im Gebiet nicht ermittelt.

II.1.5.2 Planungen im Einzelfall auf Verträglichkeit zu prüfen

Die einzelfallbezogene Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen auf das FFH-Gebiet als solches ist stets auf der Grundlage der Erhaltungsziele für die LRT oder die Habitate von Arten vorzunehmen (vgl. Tab. 15). Die dargestellten Erhaltungsziele bilden die gebietsspezifischen Vorgaben. Ergänzend werden im folgenden Kapitel Hinweise zur Ermittlung der „Erheblichkeit“ der Beeinträchtigung von Erhaltungszielen gegeben, die nicht im Rahmen der Managementplanung bearbeitet werden.

Die bisherige Bewertungspraxis in der Eingriffsregelung orientiert sich nach dem Naturschutzwert von einzelnen Biotopflächen bzw. Artbeständen. Da die Erheblichkeit der Beeinträchtigung einzelner Flächen bewertet wird, stellt die Bedeutung dieser Beeinträchtigungen für die Funktionsfähigkeit eines gegebenen größeren Bezugsgebiets kein Bewertungskriterium dar. Auch die Erheblichkeit der Beeinträchtigung von funktionalen Aspekten wird an sich bewertet und nicht wegen der Konsequenzen, die sich für die Wahrung der Funktionen in einem größeren Bezugsraum ergeben (LEITFADEN zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau 2004).

Im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung wird dagegen die Erheblichkeit der Verschlechterung des Erhaltungszustands von Lebensräumen oder Arten im Hinblick auf die Bedeutung für das Gebiet

und anhand des Beitrags des Gebiets für das gesamte Netz beurteilt. Die Erheblichkeit einer Beeinträchtigung ist somit gebietsabhängig und muss im Einzelfall begründet werden (Hinweise der EU-Kommission in „NATURA 2000-GEBIETSMANAGEMENT). Nicht jede Flächeninanspruchnahme eines Lebensraumtyps muss grundsätzlich erheblich sein, sondern sie ist vor dem Hintergrund der schutzgebietsspezifischen Situation zu bewerten, also immer unter Beachtung der Bedeutung für das FFH-Gebiet und das gesamte Netz (vgl. hierzu Tab. 6, Tab. 7 & Tab. 8).

Nachfolgend werden allgemeine Bewertungskriterien für die Beurteilung von Beeinträchtigungen dargestellt. Bei der Festlegung von „Bagatellgrenzen“ (oder auch „Irrelevanzschwellen“) und von Kriterien zur Beurteilung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen wurden berücksichtigt:

(1) das Dokument Doc.Hab-04-03/03-rev.3 der EU-Kommission zu Artikel 17 der FFH-RL (European Commission 2005);

(2) die Methodik-Leitlinien zur Erfüllung der Vorgaben des Art. 6 Abs. 3 und 4 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG (EU-KOM, GD Umwelt 2001);

(3) die Hinweise der EU-KOM, GD Umwelt „Natura 2000-Gebietsmanagement. Die Vorgaben des Art. 6“ (2000);

(4) die Ergebnisse des BfN FuE-Vorhabens „Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung“ (LAMBRECHT et al. 2007);

(5) die Vorschläge der LANA (Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung) zu den „Anforderungen an die Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete gemäß § 34 BNatSchG im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung“ (2004/2005) sowie zu den „Berichtspflichten nach Art. 17 FFH-Richtlinie“ (2005);

(6) den „Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau“ (KÜSTER 2004)

(7) das „Gutachten zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen in Mecklenburg-Vorpommern“ (FROELICH & SPORBECK 2006)

(8) der „Auslegungsleitfaden zu Art. 6 Abs. 4 der Habitat-Richtlinie 92/42/EWG“ der EU-KOM (2007)

Ein direkter quantitativer Verlust von Lebensraumtyp- bzw. Habitatfläche ist auf jeden Fall zu vermeiden. Ist dieser innerhalb des Berichtszeitraums von 6 Jahren größer als 1 % der Gesamtfläche des Lebensraumtyps im Gebiet oder nach landesweitem Abgleich in allen Gebieten des Landes, werden die Beeinträchtigungen in der Regel als erheblich zu beurteilen sein. Ein solcher Verlust ohne Kohärenzausgleich dürfte im Widerspruch zu dem Verschlechterungsverbot der FFH-RL stehen. Direkte Verluste unterhalb dieser „1%-Schwelle“ sind gebiets- bis landesspezifisch zu prüfen. Sie können dann als unerheblich gelten, sofern sie

- nicht in der Summe der Beeinträchtigungen durch unterschiedliche Verursacher mehr als 1 % der Gesamtfläche des LRT innerhalb von 6 Jahren im Gebiet oder im Land betreffen (Kumulationswirkung),
- keine prioritären Lebensraumtypen betreffen,
- keine LRT betreffen, die wiederherzustellen sind (vgl. Tab. 13),
- keine LRT betreffen, die nach Art. 17 Bericht europaweit im „ungünstigen“ Zustand (Einstufung: „rot“) sind (vgl. Tab. 6),
- keine LRT betreffen mit einem sehr hohen Flächenanteil im Gebiet bezogen auf das Land (vgl. Tab. 6) und die Beeinträchtigungen einen landesweit „ungünstigen“ Zustand zur Folge haben können.

Im ersten und in den beiden letzten Fällen muss ein Verlust aus landes- bis europaweiter Sicht beurteilt werden.

Die Beurteilung der „Schwelle“ zur Bestimmung der Erheblichkeit von graduellen Beeinträchtigungen des Erhaltungszustands (Qualitätsverlust) kann mit folgenden gebietsspezifischen Kriterien erfolgen: Generell ist davon auszugehen, dass Beeinträchtigungen, die zu einem „ungünstigen“ Erhaltungszustand (mehr als 25 % der Gesamtfläche des Lebensraumtyps im Gebiet Bewertung: C) auf Gebietsebene führen, erheblich sind. Eine solche Beeinträchtigung ohne Kohärenzausgleich wird in der Regel im Widerspruch zu dem Verschlechterungsverbot der FFH-Richtlinie stehen. Beeinträchtigungen unterhalb dieser „Schwelle“ sind gebietsspezifisch festzulegen. Eine Erheblichkeit kann vorliegen, wenn:

- spezifische Strukturen und Funktionen beeinträchtigt werden (METHODIK - Leitlinien 2001). Solche „Schlüsselelemente“ (NATURA 2000-GEBIETSMANAGEMENT, 2000) können aus den Kriterien zur Bewertung des Erhaltungszustands abgeleitet werden (eine Verschlechterung kann bereits bei der Änderung der Bewertungsstufe von Unterkriterien auftreten, vgl. Bewertungsschemata),
- Veränderungen innerhalb einer Wertstufe in den Bewertungsschemata verursacht werden (vgl. LAMBRECHT 2007, S. 29)

Unabhängig davon gelten die landesrechtlichen Eingriffs-/Ausgleichsregelungen, d.h. erhebliche Beeinträchtigungen von wiederherstellbaren LRT sind auszugleichen, erhebliche Beeinträchtigungen von nicht wiederherstellbaren sind zu ersetzen.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Kriterien zur gebietsspezifischen Beurteilung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen in Bezug auf die Lebensraumtypen des FFH-Gebietes dargestellt.

Tab. 16: Kritierien zur Beurteilung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen in Bezug auf Lebensraumtypen

1	*2*	*3*	*4*	*5*	*6*
EU-Code	***„Bagatellgrenze“ Stufe 1 nach (LAMBRECHT 2007) in m²***	***„Bagatellgrenze“ Stufe 2 nach (LAMBRECHT 2007) in m²***	***„Bagatellgrenze“ Stufe 3 nach (LAMBRECHT 2007) in m²***	***„1 % Grenze“ des LRT im gesamten FFH-Gebiet in m²***	***Erhaltungsziel im Gebiet „Wiederherstellung“ / „vorrangige Entwicklung“***
3140	**50**	**250**	**500**	**8**	**nein**
3150	**100**	**500**	**1.000**	**20.111**	**nein**
3160	**0**	**0**	**0**	**130**	**ja (Wiederherstellung)**
6410	**25**	**125**	**250**	**194**	**nein**
6510	**100**	**500**	**1.000**	**611**	**nein**
7140	**25**	**125**	**250**	**420**	**ja (Wiederherstellung)**
9130	***250***	***1.250***	***2.500***	***21.120***	***nein***
*91D0**	***50***	***250***	***500***	***199***	***ja (vorrangige Entwicklung)***

Angaben zu den Spalteninhalten:

Spalten 2 - 4: „Bagatellgrenzen“ nach LAMBRECHT et al. (2007) für die drei Stufen relativer Verluste: < 1 %, < 0,5 %, < 0,1 %. Beeinträchtigungen unterhalb der Bagatellgrenzen lösen im Regelfall

keine Prüfungen auf FFH-Verträglichkeit aus. Ausnahmen können durch funktionale Beziehungen zu benachbarten LRT verursacht werden (Komplexbildungen).

Spalte 5: Verluste von mehr als 1 % der Fläche, auch verursacht durch verschiedene Eingriffe, sind regelmäßig erhebliche Beeinträchtigungen. Sie können die Kohärenz im landesweiten Netz gefährden und bedürfen daher in der Regel des Kohärenzausgleichs.

Spalte 6: Besteht das Erhaltungsziel „Wiederherstellung“, dürfen keine weiteren Beeinträchtigungen ohne Kohärenzausgleich zugelassen werden.

Ausgegrauter Inhalt: Angaben zu den Wald-LRT, die nicht Betrachtungsgegenstand des vorliegenden MaP sind

Der von der obersten Naturschutzbehörde bestätigte Managementplan mit differenzierten und aktualisierten Aussagen zu den Erhaltungszielen und zum Schutzzweck des besonderen Schutzgebietes ersetzt und ergänzt bei künftigen Prüfungen der Verträglichkeit von Plänen und Projekten mit Auswirkungen auf dieses Gebiet die Angaben aus dem Standarddatenbogen.

Tab. 17: Zulassungs- und anzeigepflichtige Projekte und Pläne im FFH-Gebiet und seiner unmittelbaren Umgebung im Zeitraum 1998 bis heute

Name	Ort / Lage	Amt	Zugelassen / genehmigt am:	Angaben zum Vorhaben	FFH-Verträglichkeits-prüfung / Vorprüfung	Bemerkung
Bauleitplanverfahren						
Flächennutzungspläne						
Flächennutzungsplan Lübstorf	Südlicher Teil des Buchholzes	Lützow-Lübstorf	3.03.2006		keine FFH-Prüfung erfolgt	Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiet nicht erkennbar
Flächennutzungsplan Bad Kleinen	Östlicher Teil des Gebietes (östlich des Großen Dambecker Sees)	Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen	25.03.1999, letzte Änderung v. 31.10.2013		keine FFH-Prüfung erfolgt	Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiet nicht erkennbar
Flächennutzungsplan Bobitz	Nördlicher Teil des FFH-Gebietes (nördlich Neu Meteln und Drispeth, inkl. Großer Dambecker See)	Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen	31.03.2011		Umweltbericht mit FFH-Prüfung liegt vor	Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiet nicht erkennbar
Bebauungspläne						
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Biogasanlage Zickhusen“	Nordwestlich der Ortslage Neu Lübstorf außerhalb des FFH-Gebietes	Lützow-Lübstorf	Einstellung des Verfahrens im März 2014	Sondergebiet Energiegewinnung aus Biomasse	FFH-Prüfung wurde durchgeführt	Aufgrund der Einstellung der Planungsabsichten nicht mehr relevant
Bebauungsplan Nr. 2 Bobitz „Wohngebiet Süd“	Am Südrand der Ortslage Bobitz außerhalb des FFH-Gebietes	Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen	1. Änderung vom 28.07.1994	Allgemeines Wohngebiet	keine FFH-Prüfung erfolgt	aufgrund des Genehmigungszeitpunktes und der Entfernung > 1 km zum FFH-Gebiet nicht gebietsrelevant
Vorhabensbezogener Bebauungsplan Nr. 3 Bobitz „Fischzuchtanlage Glashagen“	Westlich von Glashagen, südlich von Rastorf; außerhalb des FFH-Gebietes	Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen	28.07.2011	Errichtung Fischzuchtanlage mit Photovoltaik-Anlage, Empfangsgebäude und zwei Wohnungen	konnte nicht ermittelt werden	aufgrund der Entfernung > 600 m zum FFH-Gebiet Auswirkunge unwahrscheinlich; Einleitungen in Richtung FFH-Gebiet nicht erkennbar

Name	Ort / Lage	Amt	Zugelassen / genehmigt am:	Angaben zum Vorhaben	FFH-Verträglichkeits-prüfung / Vorprüfung	Bemerkung
1. Änderung vorhabensbezogener Bebauungsplan Nr. 6 „Biogasanlage Bobitz“	Am Südrand der Ortslage Bobitz außerhalb des FFH-Gebietes	Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen	28.4.2011	Sondergebiet Biogasanlage; Ergänzung der bestehenden Biogasanlage um einen Gärrestbehälter	keine Umweltprüfung durchgeführt	Aufgrund der Entfernung > 1 km zum FFH-Gebiet keine Auswirkungen zu erwarten
Satzungen						
Abrundungssatzung Zickhusen	Westliche Dorfstraße von Zickhusen außerhalb des FFH-Gebietes	Lützow-Lübstorf	20.05.1996	Allgemeines Wohngebiet	keine FFH-Prüfung erfolgt	Bebauung innerhalb der Ortslage; keine Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiet erkennbar
Ergänzungssatzung Zickhusen	Rambower Weg Zickhusen außerhalb des FFH-Gebietes	Lützow-Lübstorf	7.01.2001	Einzelhäuser und Nebengebäude	keine FFH-Prüfung erfolgt	Bebauung im Innenbereich; keine Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiet erkennbar
Abrundungssatzung Alt Meteln	Neu Meteln außerhalb des FFH-Gebietes	Lützow-Lübstorf	3.05.1995	Wohnbebauung in Ein- und Zweifamilienhäusern	nicht relevant, da vor 1998	-
Verkehrsprojekte						
Neubau eines Radweges an der B 106 zwischen Lübstorf und Zickhusen	Westlich parallel zur Bundesstraße B 106 zwischen Lübstorf und Zickhusen	Lützow-Lübstorf	2014 umgesetzt	Radweg ca. 3 km, Breite 2,25 m	FFH-Vorprüfung liegt vor	Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiet wurden ausgeschlossen
Ausbau der OD Zickhusen im Zuge der B 106	Ortslage Zickhusen	Lützow-Lübstorf	2014 umgesetzt	Grundhafte Erneuerung Bundesstraße mit gemeinsamem Geh- und Radweg; Länge ca. 485 m	FFH-Vorprüfung liegt vor	Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiet wurden ausgeschlossen
Neubau Radweg an der B 106 zwischen Zickhusen und Groß Stieten	parallel zur Bundesstraße B 106 zwischen Zickhusen und Groß Stieten	Lützow-Lübstorf/ Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen	geplant	Radweg	Ggf. FFH-Vorprüfung erforderlich	Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiet können ausgeschlossen werden, sofern keine Gewässereinleitungen in das Gebiet erfolgen

Name	Ort / Lage	Amt	Zugelassen / genehmigt am:	Angaben zum Vorhaben	FFH-Verträglichkeits-prüfung / Vorprüfung	Bemerkung
Ver- und Entsorgungsanlagen/Einleitungen						
Einleitung Entwässerungs-wasser in Großen Dambecker See	Östlich des Drispether Moores	Lützow-Lübstorf	15.08.2000; befristet bis 31.12.2020	Ableitung des Entwässe-rungswassers des Moores aus Torfabbau - Ab-baustätte Drispeth; Ein-leitmengen max. 470.4000 m³/a; 53,7 m³/h; 14,9 l/s	keine FFH-Prüfung erfolgt	aufgrund der Auflagen in der wasserrechtlichen Genehmi-gung (böschungschonende Gewässereinleitung, Fest-schreibung des Wasserspie-gelstände) und angesichts nicht eingetretener negativer Einflüsse im Zuge der jahr-zehntelang praktizierten Nutzung der Vorfluter zur Entwässerung des Torfab-baugebietes werden Auswir-kungen auf das Natura 2000-Gebiet ausgeschlossen
Kleinkläranlage Dambeck	Dambeck	Dorf Mecklen-burg-Bad Kleinen	konnte nicht recherchiert werden	-	konnte nicht recherchiert werden	Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiet nicht erkenn-bar; grundsätzlich ist durch die Errichtung einer (Klein)-Kläranlage eine verbesserte Situation hinsichtlich der Wasserrqualität zu erwarten
Kleinkläranlage Zickhusen	Zickhusen	Lützow-Lübstorf	konnte nicht recherchiert werden	-	konnte nicht recherchiert werden	Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiet nicht erkenn-bar; grundsätzlich ist durch die Errichtung einer (Klein)-Kläranlage eine verbesserte Situation hinsichtlich der Wasserrqualität zu erwarten

Name	Ort / Lage	Amt	Zugelassen / genehmigt am:	Angaben zum Vorhaben	FFH-Verträglichkeits-prüfung / Vorprüfung	Bemerkung
Maßnahmen der Bewirtschaftungsvorplanung						
Einrichten eines 10 m breiten, extensiv genutzten Uferrand-streifen	um Kleinen Dambe-cker See, links- und rechtsseitig des See-grabens (Verbindung der Seen)	Dorf Mecklen-burg-Bad Kleinen	Realisierung bis 2027 vorgesehen		keine FFH-Prüfung erfolgt	Projektträger: WBV „Schweriner Seen - Obere Sude” Positive Auswirkungen auf Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes
Ersatz Rohrdurchlass DN 800 mit provisorischem Stau am Einlauf durch Holzbohlenbrü-cke über gesamtes Sumpfge-lände	alte Grünlandzuwe-gung östl. Dambeck zwischen Dambecker Seen	Dorf Mecklen-burg-Bad Kleinen	Realisierung bis 2027 vorgesehen		keine FFH-Prüfung erfolgt	Projektträger: WBV „Schweriner Seen - Obere Sude” Positive Auswirkungen auf Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes
Anpflanzung von Rot- und Schwarzerlen sowie Eschen und Weiden	am Aubach linksseiti-g zwischen Wirt-schaftsweg Jammers-dorf - Drispeth und Straßendurchlass Dambeck - Drispeth	Dorf Mecklen-burg-Bad Kleinen	Realisierung bis 2027 vorgesehen		keine FFH-Prüfung erfolgt	Projektträger: WBV „Schweriner Seen - Obere Sude” Positive Auswirkungen auf Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes
Sonstige Maßnahmen						
Renaturierungsplan Dris-pether Moor	Drispether Moor	Lützow-Lübstorf	Realisierung bis 2020	Sukzessive Wieder-vernässung nicht mehr in Anspruch genommener Abbauflächen	keine FFH-Prüfung erfolgt	Positive Auswirkungen auf Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes zu erwar-ten

II.2 Maßnahmen

Ziel der FFH-Richtlinie ist nach Art. 2 Abs. 2 die Wahrung oder Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands der wildlebenden Arten und natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse im Gebiet der Europäischen Union. In Kapitel I.4.3 wurden bereits die aus naturschutzfachlicher Sicht notwendigen und wünschenswerten Ziele für das FFH-Gebiet „Wald- und Kleingewässerlandschaft Dambecker Seen und Buchholz“ dargestellt. Diese bilden die Grundlage für die festgelegten gebietsbezogenen und räumlich verorteten Maßnahmen.

Neben zwingend erforderlichen Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen, die notwendig sind, um den zum Referenzzeitpunkt (zum Zeitpunkt der Gebietsmeldung mit Ausfüllen des Standard-Datenbogens 2004) vorhandenen bzw. den neufestgestellten Erhaltungszustand auf Gebietsebene zu sichern oder wiederherzustellen, sollen nach Möglichkeit Entwicklungsmaßnahmen zur Verbesserung bzw. Neuschaffung von Lebensraumtypen oder Artvorkommen vorgenommen werden. Besonders wichtig sind diese Maßnahmen für LRT oder Arten, deren Zustand gemäß Bericht nach Art. 17 der FFH-Richtlinie europaweit als „ungünstig“ gilt (vgl. Tab. 6 bis Tab. 8).

Die dargestellten Maßnahmen dienen der Umsetzung der Erhaltungsziele. Sie sind fachlich geeignet und im Rahmen der Managementplanung mit den Betroffenen überwiegend vorabgestimmt. Durch die Darstellung der Maßnahmen im Plan werden öffentlich-rechtliche Zulassungsvoraussetzungen und privatrechtliche Zustimmungen nicht ersetzt.

In den folgenden Kapiteln werden die Maßnahmen schutzgut-, adressaten- und raumbezogen dargestellt, um einen leichteren Vollzug zu ermöglichen.

Die erforderlichen Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sowie die wünschenswerten Entwicklungsmaßnahmen sind in Karte 3 „Maßnahmen“ dargestellt. Aus der Karte geht auch hervor, mit welchen Instrumenten die Maßnahmen umgesetzt werden sollen (siehe Kap. II.3).

II.2.1 Erforderliche Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Grundsätzlich gilt, dass alle innerhalb des FFH-Gebietes nachgewiesenen Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL und alle Habitate der Arten des Anhangs II der FFH-RL unabhängig von ihrem Erhaltungszustand zwingend zu erhalten sind. Daraus müssen sich jedoch nicht unbedingt aktive Maßnahmen ableiten. So sind für den Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes des **Fischotters** nur die aktuellen Rahmenbedingungen zu sichern (hinsichtlich Wasserstand und Gebietsnutzung). In den Dambecker Seen ist es für die Art wichtig, dass die Fischerei nicht intensiviert wird. Derartige Absichten bestehen seitens des Fischereibetriebs nicht.

Im Bereich des Drispether Moores ändern sich nach Beendigung des Torftagebaus (gemäß Betriebserlaubnis im Jahr 2020) und durch die Wiedervernässung im Rahmen der Renaturierung sowohl Wasserstand als auch Landnutzung erheblich. Die entfallenden Abbautätigkeiten sowie die entstehenden großflächigen aquatischen Lebensräume mit Verlandungsbereichen und Gehölzinseln fördern die Habitateignung für den Fischotter und sind damit als zulässige und wünschenswerte Ausnahme von der konservierenden Behandlung der Fischotterlebensräume zu betrachten.

Auch für die **Bauchige Windelschnecke** sind keine aktiven Maßnahmen für den Erhalt notwendig. Wichtig ist, dass anthropogene Einflüsse, die zu einer Absenkung des Grundwasserstandes oder zu einer poly- oder hypertrophen Ausbildung der Habitate führen, vermieden werden. Eine Pflege zum Erhalt der Habitatstrukturen (Riedvegetation) z. B. durch manuelle Beseitigung aufkommender Gehölzvegetation, stellt sich nicht als erforderlich dar: die hydrologische Ausprägung der als Habitate festgestellten Probeflächen verhindert einen Gehölzaufwuchs.

Für die **Große Moosjungfer** bestehen gegenwärtig zwei Habitatflächen im FFH-Gebiet. Beide Habitatflächen weisen größere Anteile von Verlandungsvegetation auf, die insbesondere im Abbaugewässer im Drispether Moor noch weiter in das Gewässer vordringt. Für den Erhalt der Habitate besteht dennoch kein akuter Handlungsbedarf. Der Anteil offener, besonnter Wasserflächen ist ausreichend groß, sodass eine Beseitigung von Röhrichten oder beschattenden Gehölzen nicht erforderlich ist.

Im Bereich des Torftagebaus Drispether Moor sind permanent Änderungen der Habitatausprägung aufgrund der natürlichen Dynamik dieser aquatisch geprägten Flächen zu erwarten. Einerseits wird sich verstärkt die für die Art wichtige submerse und emerse Vegetation herausbilden; dies gilt nicht nur für die gegenwärtig nachgewiesenen Habitatgewässer sondern auch für benachbarte Gewässerflächen. Dem stehen Verlandungsprozesse gegenüber, die zu einer Verringerung offener Wasserflächen führen werden. Aufgrund der eher meso- bis eutrophen Ausprägung der sich einstellenden Gewässer (vgl. PRECKER 2001) ist aber von einer mäßigen Verlandung auszugehen. Dementsprechend werden sowohl Neubildungen von Habitaten erfolgen, während an anderer Stelle die Habitateignung abnehmen wird. Mittelfristig kann in der Bilanz davon ausgegangen werden, dass geeignete Moosjungfer-Habitate zunehmen werden - ein steuerndes Eingreifen in diese dynamischen Prozesse zum Erhalt der Habitateignung der Großen Moosjungfer wird daher nicht erforderlich.

Weitere massive Änderungen der Habitate und Habitatbedingungen werden sich nach Beendigung des Torftagebaus durch die Umsetzung des Renaturierungskonzepts (Wiedervernässung und Sukzession) einstellen. Aus Sicht der FFH-Erhaltungsziele werden aber keine Korrekturen des Renaturierungskonzeptes erforderlich. Die sich herausbildenden größeren Gewässerflächen werden sowohl Tief- als auch Flachwasserzonen aufweisen, sodass sich eine Gewässerzonierung mit offener Wasserfläche, Schwimmblattzonen, Röhrichten und Seggenriedern einstellen kann. Damit ist auch langfristig ein Vorkommen geeigneter Moosjungfer-Habitate im Drispether Moor gesichert.

Maßgeblich für den Erhalt der Habitateignung der neu entstehenden Gewässer ist es, zumindest einen anthropogenen Fischbesatz zu verhindern. Grundsätzlich wird dies bereits durch die Schutzgebietsverordnung zum Naturschutzgebiet „Drispether Moor“ geregelt, die das Einbringen von Pflanzen und Tieren in das NSG verbietet (§ 3 der Schutzgebietsverordnung vom 23. März 1938). Aufgrund des Alters der Verordnung sowie des zwischenzeitlich erfolgten Torfabbaus sollte hier eine neue Schutzgebietsverordnung erarbeitet werden, die verstärkt die FFH-Belange im Moor berücksichtigt (LRT 3150, 3160, Fischotter, Kammmolch, Rotbauchunke, Große Moosjungfer). Zusätzlich sind sowohl der gegenwärtige als auch der Eigentumsnachfolger der Bergwerksfläche explizit auf das Verbot des Fischbesatzes hinzuweisen.

Für den Erhalt des **LRT 3140 (Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Stillgewässer)** im Gebiet ist aufgrund der geringen Flächengröße ein langfristiger Erhalt nur möglich, wenn keine Nährstoffeinträge erfolgen, die eutrophierungsbedingte Sukzessionstendenzen beschleunigen. Aus diesem Grund sind sowohl das Gewässer als auch dessen Gewässerumfeld (ungedüngtes Grünland) zu erhalten. Zu der südlich angrenzenden Ackerfläche ist darüber hinaus ein 10 m breiter Pufferstreifen anzulegen. Aufgrund der akuten Verlandungsgefahr durch Nährstoffeinträge wird der Pufferstreifen als Erhaltungsmaßnahme geführt.

Der Lebensraumtyp **„Natürliche eutrophe Seen“ (3150)** ist auf Gebietsebene in einem günstigen Erhaltungszustand. Ein Teil der als LRT ausgewiesenen Kleingewässer im Offenland ist zudem Arthabitat von **Rotbauchunke (1188)** und/oder **Kammmolch (1166)**, für die ebenfalls ein günstiger Erhaltungszustand ermittelt wurde. Die Dambecker Seen, die Torfabbaugewässer im Drispether Moor sowie die Lange Kuhle bei Neu Meteln sind gleichzeitig Habitatgewässer des Fischotters, einzelne Gewässer im Drispether Moor zudem für die Große Moosjungfer. Der Handlungsbedarf für Fischotter und Große Moosjungfer wurde bereits zu Beginn des Kapitels erörtert; die nachfolgenden Erhal-

tungsmaßnahmen werden daher im Wesentlichen im Hinblick auf den LRT 3150 und die gebietsrelevanten Amphibien beleuchtet.

Maßgeblich für den günstigen Erhaltungszustand der Gewässer sind die beiden Dambecker Seen, die aufgrund ihrer Größe und des Flächenanteils (> 84 %) den Erhaltungszustand auf Gebietsebene bestimmen. Für den Erhalt der beiden Seeflächen in ihrer gegenwärtigen Größe ist es notwendig, Einflüsse, die zu einer Wasserspiegelsenkung dieser Flachseen führen könnten, zu vermeiden. Daneben sind sämtliche Eingriffe in das Gewässer (z. B. Uferverbau, Verfüllungen, ungeklärte Einleitungen o. ä.) unzulässig. Eine Fortsetzung der Fischerei in dem bisherigen Ausmaß ist unkritisch, sofern keine übermäßigen Besatzmaßnahmen (vor allem mit benthivoren Fischarten, die den Seegrund durchwühlen) oder eine Zufütterung erfolgen.

Der Erhalt eines günstigen Erhaltungszustands der beiden Dambecker See-LRT-Flächen ist in besonderem Maße von der Menge der eingetragenen Nährstoffe abhängig. In der Defizitanalyse in Kap. I.4.2 wurde ausgeführt, dass der ungünstige Erhaltungszustand des LRT 3150 zum Referenzzeitpunkt 2004 seine Ursache vermutlich in Gülleverregnung auf den umgebenden Ackerflächen hatte, die zu Algenbildungen und in deren Folge zu massiven Verlusten an Unterwasservegetation führte. Inwieweit der Nährstoffeintrag oberflächlich erfolgte oder über Drainagen direkt eingeleitet wurde, ist nicht bekannt.

Um negative Effekte durch einen oberflächlichen Nährstofffeintrag durch die Landwirtschaft zu vermeiden, sind die die Seen umgebenden Pufferstrukturen (Grünland und Röhrichtflächen um den Kleinen Dambecker See - Maßnahme S 012, Grünland Hecken-/Gehölzstrukturen auf der Ostseite des Großen Dambecker Sees - Maßnahme S 025, Grünland und Röhrichtgürtel an der Westseite des Großen Dambecker Sees - Maßnahme S 026) in ihrer gegenwärtigen Ausprägung zu erhalten. Dazu zählt auch der Erhalt der Mageren Flachland-Mähwiesen am Ostufer des Großen Dambecker Sees, die innerhalb dieses Puffers liegen. Diese LRT-Flächen sind aufgrund des Verschlechterungsverbotes der FFH-Richtlinie ohnehin zu erhalten. Eine Intensivierung der Flächennutzung oder die Anwendung von Dünger oder Pestiziden ist innerhalb der Pufferstrukturen zu vermeiden. Abschnittsweise Gehölzrückschnitte der vorhandenen Hecken sind zulässig. Dabei sind die Bestimmungen des Heckenpflegerlasses M-V vom 20. Dezember 2001 zu berücksichtigen.

Grundsätzlich stellt der im Rahmen der Planung festgestellte günstige Erhaltungszustand der Seen eine Momentaufnahme dar, die keine Aussage darüber zulässt, ob der See dauerhaft ausreichend vor Nährstoffeinträgen geschützt ist. Aus diesem Grund wird ein Monitoring vorgesehen (Maßnahme S 277), mit dem im Zweijahresabstand im Zeitraum Juni bis September das Arteninventar des Sees geprüft wird, um daraus Rückschlüsse auf die Trophie des Gewässers zu ziehen. Stellt sich der Erhaltungszustand einer der Seen über mindestens zwei Monitoringperioden ungünstig dar (das Inventar lebensraumtypischer Pflanzenarten läge dann bei weniger als 5 Arten), heißt das, dass die Pufferstreifen als Maßnahme gegen Nährstoffeinträge nicht ausreichen. In diesem Fall müsste geprüft werden, ob bzw. welche Drainagen direkt in den See einleiten. Durch eine Beprobung des eingeleiteten Wassers könnten Rückschlüsse auf deren Anteil an der Trophie der Seen gezogen werden. Gegebenenfalls wären der Anschluss von Drainteichen oder andere Mittel und Methoden zur Senkung des Nährstoffeintrags vorzusehen.

Neben den Dambecker Seen sind grundsätzlich auch alle Kleingewässer in ihrer Ausprägung zu erhalten. Dazu zählt auch, ggf. vorhandene Pufferstrukturen zu landwirtschaftlichen Ackerflächen oder Siedlungen sowie vorhandene Strukturelemente (Hecken, Feldgehölze, Gebüsche, Einzelbäume, Lesesteinhaufen als Nahrungsräume, Winterquartiere, Versteckmöglichkeiten) im gesamten FFH-Gebiet zu sichern. Für die Kleingewässer im Offenland wird diese Schutzmaßnahme über den gesetzlichen

Biotopschutz (§ 20 NatSchAG M-V) bzw. über Cross-Compliance-Verpflichtungen umgesetzt. Die Maßnahme wurde als „Schutz des Gewässers“ zusammengefasst.

Für die Gewässer, die sich in einem hervorragenden Erhaltungszustand A befinden, besteht in der Regel kein akuter Handlungsbedarf. Wichtig für den hervorragenden Erhaltungszustand ist jedoch, dass vorhandene puffernde Strukturen zur Vermeidung von Nährstoffeinträgen aus der umgebenden Landschaft und angrenzenden landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen erhalten bleiben. Für den überwiegenden Teil der A-Gewässer ist dies durch die Lage des Gewässers gewährleistet (z. B. innerhalb des Drispether Moors oder innerhalb von Grünlandfeldblöcken). Nördlich von Drispeth Ausbau resultiert der hervorragende Erhaltungszustand der Kleingewässer 095, 120 & 121 (sowie der gute Erhaltungszustand von vier weiteren Gewässern) und die hervorragende Habitatbewertung für Rotbauchunke und Kammmolch aus einer Nutzungsvereinbarung, die mit dem Betreiber der landwirtschaftlich genutzten Flächen geschlossen wurde. Die Nutzungsvereinbarung sieht die Schaffung von mindestens 20 m breiten Pufferstrukturen ab Gewässeroberkante vor (vgl. Kap. I.1.2; Landwirtschaft). Die Nutzungsvereinbarung ist bis zum Jahr 2019 befristet. Werden die Pufferstrukturen ab 2019 wieder als Acker genutzt, ist ab diesem Zeitpunkt mit einer Verschlechterung der hervorragend ausgeprägten Kleingewässer zu rechnen. Zum Erhalt der hervorragenden Gewässerausprägung ist nach Ablauf der Nutzungsvereinbarung eine Nachfolgeregelung zu treffen.

Auch für die eutrophen Kleingewässer im Drispether Moor stellt der Erhalt bzw. Schutz der Gewässer den Grundsatz dar. Aufgrund der geplanten Renaturierung des Moores mit einer Wiedervernässung werden sich hier Gewässerabgrenzungen und -ausprägungen jedoch noch in hohem Maße ändern. Gemäß Renaturierungsplan werden größere meso- bis eutrophe Gewässer mit Tief- und Flachwasserzonen (PRECKER 2001) entstehen, für die nach Entstehung eine Ausprägung oder Entwicklung zum LRT 3150 und zu Habitaten von Rotbauchunke, Kammmolch und Fischotter, teilweise auch für Große Moosjungfer erwartet wird. Die Erhaltungsmaßnahme „Schutz der Gewässer“ ist im Drispether Moor nicht als Maßnahme zu verstehen, die vorhandene Zustände und Größen der Gewässer konserviert, sondern umfasst die Durchsetzung der im Renaturierungsplan zum Drispether Moor vorgesehene Gewässerentwicklung. Ein steuerndes Eingreifen in Sukzessionsprozesse wird derzeit nicht als erforderlich erachtet.

Keine über den Schutz hinaus gehenden Maßnahmen werden für die Gewässer innerhalb der Waldflächen abgeleitet. Die Waldgewässer liegen überwiegend in einem ungünstigen Erhaltungszustand „C“ vor und sind vor Beeinträchtigungen zu schützen.

Auch für die in einem „C“-Zustand vorliegenden Kleingewässer im Weidegrünland nördlich des Kleinen Dambecker Sees sind über den Schutz des Gewässers hinaus keine Maßnahmen zum Erhalt erforderlich.

Für die Gewässer innerhalb der Ackerflächen werden teilweise Gehölzauflichtungen erforderlich, um die zu starke Beschattung der Gewässer zu reduzieren und einer beschleunigten Verlandung entgegenzuwirken. Die Auflichtungsmaßnahmen kommen gleichzeitig Rotbauchunke und Kammmolch zugute, die beide besonnte Laichgewässer benötigen. Sie sichern damit die Eignung bestehender Habitate und ermöglichen die Erschließung von neuen Habitatflächen.

Im Zuge der Gehölzauflichtungsmaßnahmen sind Gehölze aus dem Gewässer vollständig zu entnehmen. In den Uferbereichen sind Gehölze selektiv so zu beseitigen, dass eine möglichst lange Besonnungsdauer des Gewässers erreicht wird. Da Kopfweiden mit ihren Brüchen, Höhlungen, Rissen und Spalten eine wichtige Funktion als Tagesunterschlupf und Überwinterungsplatz für Amphibien aufweisen, sind diese zu erhalten, sie müssen jedoch regelmäßig auf den Kopf gesetzt werden. Auch ältere Weißdornsträucher sind aufgrund ihrer Bedeutung für Brutvögel (z. B. Neuntöter, Sperbergrasmücke) zu erhalten. Für die Gehölzentnahmen und -rückschnitte sind die Zeitvorgaben des § 39,

BNatSchG zu berücksichtigen (außerhalb der Zeit vom 1. März bis zum 30. September). Damit wird das artenschutzrechtliche Tötungsverbot für die Gruppe der gehölzgebundenen Brutvögel vermieden. Gleichzeitig wird durch den Ausführungszeitraum im Winterhalbjahr das Risiko der Tötung von Amphibien im Gewässer reduziert, da sich zu diesem Zeitpunkt die Arten überwiegend in Landhabitaten aufhalten.

Zum Erhalt der Gewässer ist es zudem erforderlich, stark verlandete Gewässer zu entschlammen. In Tab. 18 werden diese Maßnahmen als Gewässerausformung bezeichnet. Die Gewässerausformung beinhaltet die Entschlammung der Gewässer, den Aushub von verlandeten Bereichen, die Anlage von Flachwasserbereichen innerhalb bestehender Gewässer und die partielle Böschungsabflachung auf Neigungen von 1:5 bis 1:10. Bei den Gewässern 68 (westlich von Drispeth) und 103 (nordwestlich von Zickhusen) können im Zuge der Gewässerausformung zugleich Müll- und Schuttablagerungen aus dem Gewässer beseitigt werden.

Im Zuge der Ausformung der Gewässer sind mit dem entnommenen Material immer auch Strukturelemente im Gewässerrandbereich zu schaffen. Das heißt, dass z. B. vorgefundene Feldsteine als Lesesteinhaufen im Uferbereich anzuordnen und die Ufer mit Totholzablagerungen anzureichern sind. Zur Verbesserung des Gebietswasserhaushaltes sind wo dies möglich ist Maßnahmen zur Anhebung des Wasserstands durchzuführen (Erhöhung der Abflussschwelle z. B. durch Rückbau oder Hochsetzen eines Schluckers). Damit werden gleichzeitig wünschenswerte Entwicklungen hinsichtlich der Einschränkung der Entwässerung umgesetzt.

Günstigster Zeitpunkt für Eingriffe in die Gewässersohle ist in der Regel das Winterhalbjahr, wenn sich Rotbauchunke, Kammmolch oder andere Amphibienarten überwiegend nicht im Gewässer aufhalten. Idealerweise erfolgen Maßnahmen zur Gewässerausformung unmittelbar im Anschluss an Gehölzentnahmen aus dem (verlandeten) Gewässerkörper.

Bei Gewässern, für die Entschlammungen erforderlich werden und die im Erhaltungszustand C vorliegen, führen die Maßnahmen der Gewässerausformung meist auch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustands, da sich die Gewässervegetation wieder lebensraumtypisch entwickeln kann. Damit dient die Maßnahme gleichzeitig dem Erhalt des Gewässers und als Entwicklungsmaßnahme zu einem günstigen Erhaltungszustand. Im vorliegenden Plan werden die Maßnahmen als Erhaltungsmaßnahmen definiert.

Sölle und andere Kleingewässer unterliegen als natürliche Senken in der Landschaft immer dem Eintrag von Nährstoffen und Sedimenten aus angrenzenden Nutzungen. Insofern stellen Verlandung und Sukzession der Gewässer natürliche Entwicklungsprozesse für die Gewässer dar, die jedoch durch die Form der angrenzenden Nutzungen beschleunigt oder verzögert werden können. Aufgrund dieser Dynamik der Gewässer ist es erforderlich, insbesondere die Kleingewässer im Offenland regelmäßig auf ihren Verlandungs- und Sukzessionsgrad zu prüfen (ca. alle 5 Jahre), um bedarfsgerechte Pflegearbeiten durchführen zu können (Gehölzpflege, Gewässerausformung).

Für die **LRT 3160 (Dystrophe Seen und Teiche)** und **7140 (Übergangs- und Schwingrasenmoore)** wird aufgrund von Flächenverlusten gegenüber dem Referenzzeitpunkt eine Wiederherstellung von LRT-Fläche erforderlich. Die wiederherzustellenden Flächen müssen für den LRT 3160 eine Flächengröße von 7,34 ha, für den LRT 7140 von 0,36 ha erreichen.

Die Wiederherstellung der LRT-Flächen ist im Alten Moor bei Drispeth vorgesehen. Maßgebliche Voraussetzung hierfür sind die Anhebung der Wasserstände und die Stabilisierung der Wasserstände auf hohem Niveau.

Insgesamt bietet die Fläche des Alten Moores bei Drispeth Potenzial für die Ausbildung von 7,92 ha neuer LRT-Fläche[10], die sich auf die LRT 3160 und 7140 verteilen. Die genaue Verteilung der Flächenanteile lässt sich im Rahmen des Managementplanes nicht prognostizieren. Einen Hinweis auf erreichbare Flächengrößen gibt die Ausgrenzung der Binnendifferenzierung, die mit Hilfe aktueller Luftbilder konkretisiert wurde. Danach lassen sich für den LRT 3160 ca. 7,16 ha, für den LRT 7140 rund 0,76 ha neue LRT-Fläche erreichen. Für den LRT 3160 verbleibt damit ein rechnerisches Defizit gegenüber der Gebietsmeldung von ca. 0,2 ha, während für den LRT 7140 eine größere Fläche als in der Binnendifferenzierung erreicht werden kann. Es ist jedoch anzunehmen, dass sich durch eine Wasserstandsanhebung Teile des LRT 7140 zum LRT 3160 entwickeln werden (z. B. durch randliche Überstauung der Übergangs- und Schwingrasenmoore durch das Randlagg oder Ausbildung von Wasserflächen innerhalb des bestehenden LRT 7140). Eine derartige Entwicklung deutet auch die Binnendifferenzierung an, die innerhalb einer LRT 7140-Fläche eine kleine Teilfläche des LRT 3160 beinhaltet. Damit wird davon ausgegangen, dass die benötigten LRT-Flächengrößen im Alten Moor erreicht werden können.

Unsicher ist jedoch, wie eine Wasserstandanhebung erreicht werden kann. Die im Rahmen der Bestandserfassung und -bewertung als Ursache für die Wasserstandsabsenkung vermutete Entwässerungsleitung am Westrand des Moores wurde bei einer Begehung im Juli 2014 als ausschließliche Ursache ausgeschlossen. Konkrete Hinweise auf weitere Ursachen konnten jedoch weder im Zuge der Begehung(en) festgestellt werden, noch konnten Flächennutzer oder -eigentümer Hinweise hierzu geben. Dagegen wiesen die im Gebiet wirtschaftenden Landwirte übereinstimmend auf niedrige Grund- und Oberflächenwasserstände im gesamten FFH-Gebiet hin.

Da es sich bei den Wiederherstellungsmaßnahmen um zwingende Maßnahmen handelt, ist im Rahmen einer Machbarkeitsstudie zu klären, ob und ggf. wie eine Wasserstandsanhebung im Bereich des Alten Moores erreicht werden kann. Dabei ist der Fokus nicht nur auf vorhandene Entwässerungsleitungen am Moor zu richten. Im Rahmen der Studie ist auch der Gebietswasserhaushalt des Einzugsgebietes einschließlich der vorhandenen Meliorationsmaßnahmen zu betrachten. Den Hinweisen der UNIVERSITÄT GREIFSWALD (1994) folgend, sollte vor Aufstaumaßnahmen die hydrogeologische Situation umfassend geklärt sein, um irreparable Schädigungen zu vermeiden.

Wird die Wiederherstellung der LRT-Flächen als machbar und zielführend eingeschätzt, ist der vorhandene Grünlandgürtel so zu ergänzen, dass Nährstoffeinträge aus den angrenzenden Ackerflächen ausgeschlossen werden (Anlage eines mindestens 20 m breiten Pufferstreifens um den Nordosten des Moores). Gleichzeitig ist der vorhandene Grünlandpuffer zu sichern.

Die zu schaffenden Flächen des LRT 3160 bestimmen aufgrund ihrer Größe den Erhaltungszustand auf Gebietsebene. Aus diesem Grund muss mindestens der Erhaltungszustand „B“ erreicht werden. Dieser Zustand kann nicht unmittelbar nach der Herstellung erreicht werden, da sich ein lebensraumtypisches Arteninventar und eine entsprechende Strukturausprägung nur langsam einstellen werden. Insbesondere für das Bewertungskriterium Beeinträchtigungen ist jedoch darauf zu achten, dass anthropogene Beeinträchtigungen (wie z. B. Abwassereinleitungen, Veränderungen des Wasserregimes, Ablagerungen/Verfüllungen, Überformungen des Ufersaums) unterbleiben.

Der Einfluss des Erhaltungszustands der zu schaffenden Fläche des LRT 7140 bleibt aufgrund der geringen Flächengröße ohne Auswirkungen auf den EHZ auf Gebietsebene. Insofern ist für die neu zu schaffende Fläche des LRT 7140 der EHZ „C“ ausreichend.

[10] Unter Berücksichtigung einer mit größeren Gehölzen bewachsenen Inselfläche innerhalb des Moores, die auch im Zuge der Binnendifferenzierung nicht als LRT ausgewiesen wurde.

Unabhängig von der Wiederherstellung der LRT werden für den Erhalt der einzigen festgestellten Teilfläche des LRT 3160 keine akuten Maßnahmen erforderlich. Das Gewässer ist einschließlich der sie umgebenden extensiv genutzten Flächen zu erhalten, weitere Entwässerungen sind zu vermeiden. Eine bestandsgefährdende Sukzession oder Verbuschung der Fläche ist gegenwärtig nicht zu beobachten. Ungeachtet dessen ist die Entwicklung der Fläche in regelmäßigen Zeiträumen zu überprüfen und ggf. aufkommende Sukzession zurückzudrängen.

Für die bestehenden Flächen des LRT 7140 im Buchholz sind ebenfalls keine expliziten Erhaltungsmaßnahmen erforderlich. Wichtig ist auch hier, dass jegliche Aktionen unterlassen werden, die zu einer Senkung der Wasserstände führen können.

Für den Erhalt eines auf Gebietsebene günstigen Erhaltungszustandes für die FFH-Lebensraumtypen **„Pfeifengraswiesen“ (6410)** und **„Magere Flachland-Mähwiesen“ (6510)** ist die Fortführung der Nutzung zwingend erforderlich.

Der Bereich der Pfeifengraswiesen (Schlangenwiese am Metelmoor) unterliegt einer Förderung zur naturschutzgerechten Grünlandbewirtschaftung. Mit dem Bewilligungsbescheid werden Auflagen für die Fläche formuliert, die u. a. den Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel, Klärschlamm, Abwässer und Kompost regeln und Bewirtschaftungszeiträume festsetzen. Zum Erhalt des LRT ist die naturschutzgerechte Grünlandbewirtschaftung fortzusetzen.

Die Mageren Flachland-Mähwiesen (6510) am Ostufer des Großen Dambecker Sees sind weiterhin regelmäßig zu nutzen, um die lebensraumtypische Vegetationsausbildung zu erhalten und die Verdrängung von Arten durch Sukzession zu vermeiden. Dabei ist es ausreichend, die derzeitige Nutzung fortzuführen. Gegenwärtig wird die Fläche im Frühjahr (März) geschleppt, zweimal jährlich gemäht (im Juni und im September/Oktober) und das Mahdgut abgefahren. Eine Düngung erfolgt nicht. Zur östlich angrenzenden Ackerfläche bestehen eine Hecke sowie ein Stilllegungsstreifen, die als Pufferstrukturen gegenüber Nährstoffeinträgen fungieren. Diese Pufferstrukturen sind zu erhalten (Maßnahme S 025).

Eine weitere Optimierung des Bewirtschaftungsregimes ist nicht möglich. Die Bewirtschaftung entspricht vollständig den Pflegeanforderungen an den LRT. Zum Erhalt des LRT sind das gegenwärtige Bewirtschaftungsregime einschließlich der Bewirtschaftungszeiten sowie die Pufferstrukturen zur Ackerfläche beizubehalten. Regelmäßige abschnittsweise Heckenrückschnitte sind dabei zulässig. Perspektivisch kann durch das vorhandene Pflegeregime nicht nur der LRT erhalten, sondern auch die Ausbildung eines hervorragenden lebensraumtypischen Arteninventars erreicht werden. Seitens des bewirtschaftenden Landwirtschaftsbetriebes wird die Fläche seit mehreren Jahren in der aufgeführten Form bewirtschaftet. Zudem besteht die Bereitschaft, die Bewirtschaftung in gleicher Weise fortzuführen.

Tab. 18: Zusammenstellung der Maßnahmen

1	*2*	*3*	*4*	*5*	*6*	*7*	*8*	*9*
lfd. Nr.	***Maßnahmenbeschreibung***	***Maßnahmentyp***	***Ortsbezeichnung / Lage / Teilfläche***	***Umsetzungsinstrument***	***Adressat***	***Schutzobjekte***	***Angaben zur Erfolgskontrolle (angestrebter Zustand)***	***Finanzierungsinstrument***
001_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3140-001	R6; A5	uNB	3140; Kammmolch	C	-
002_1	Anlage von Pufferstrukturen	S	Südlich der TF 3140-001	R6	StALU WM i.V.m. Landwirtschaftsbetrieb	3140; Kammmolch	C	- (F15)
003_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-001	R6; A5	uNB	3150; Kammmolch; Rotbauchunke	C	-
004_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-002	R6; A5	uNB	3150; Rotbauchunke	C	-
005_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-004	R6; A5	uNB	3150; Rotbauchunke	C	-
006_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-006	R6; A5	uNB	3150	C	-
007_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-005	R6; A5	uNB	3150; Kammmolch; Rotbauchunke	C	-
008_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-051	R6; A5	uNB	3150	C	-
009_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-003	R6; A5	uNB	3150; Fischotter	B	-
009_2	Einsatz fischottersicherer Reusen	wE	TF 3150-003 (Kleiner Dambecker See)	V1	StALU WM i.V.m. Fischereibetrieb	Fischotter	A	-
010_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-052	R6; A5	uNB	3150; Kammmolch; Fischotter	A	-
011_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-053	R6; A5	uNB	3150	C	-
012_1	Erhalt ungenutzter oder extensiver Pufferzonen	S	Rund um den Kleinen Dambecker See	R6; A5; V1	uNB, StALU WM in Verbindung mit Flächeneigentümern/-nutzern	3150; Fischotter	B für Dambecker See	F4
013_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-055	R6; A5	uNB	3150; Kammmolch; Rotbauchunke	B	-
014_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-054	R6; A5	uNB	3150; Kammmolch; Rot-	B	-

1	*2*	*3*	*4*	*5*	*6*	*7*	*8*	*9*
lfd. Nr.	*Maßnahmenbeschreibung*	*Maßnahmentyp*	*Ortsbezeichnung / Lage / Teilfläche*	*Umsetzungsinstrument*	*Adressat*	*Schutzobjekte*	*Angaben zur Erfolgskontrolle (angestrebter Zustand)*	*Finanzierungsinstrument*
						bauchunke		
015_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-057	R6; A5	uNB	3150; Kammmolch; Rotbauchunke; Fischotter	B	-
016_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-056	R6; A5	uNB	3150; Fischotter	B	-
016_2	Einsatz fischottersicherer Reusen	wE	TF 3150-056 (Großer Dambecker See)	V1	StALU WM i.V.m. Fischereibetrieb	Fischotter	A	-
017_1	Anlage von Pufferstrukturen	wE	um TF 3150-054	A4; V1	StALU WM i.V.m. Landwirtschaftsbetrieb	3150; Kammmolch; Rotbauchunke	B	- (F15)
018_1	Anlage von Pufferstrukturen	wE	um TF 3150-055	A4; V1	StALU WM i.V.m. Landwirtschaftsbetrieb	3150; Kammmolch; Rotbauchunke	B	- (F15)
019_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-058	R6; A5	uNB	3150; Rotbauchunke	B	-
019_2	Gewässerausformung und Gehölzauflichtung	P	TF 3150-058	A4; V1	StALU WM in Verbindung mit Projektträger	3150; Rotbauchunke	B	F2
020_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-059	R6; A5	uNB	3150	C	-
020_2	Gewässerausformung und Gehölzauflichtung	P	TF 3150-059	A4; V1	StALU WM in Verbindung mit Projektträger	3150	B	F2
021_1	Anlage von Pufferstrukturen	wE	um TF 3150-059	A4; V1	StALU WM i.V.m. Landwirtschaftsbetrieb	3150	B	- (F15)
022_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-060	R6; A5	uNB	3150; Kammmolch	B	-
023_1	Anlage von Pufferstrukturen	wE	um TF 3150-060	A4; V1	StALU WM i.V.m. Landwirtschaftsbetrieb	3150; Kammmolch	B	- (F15)
024_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-061	R6; A5	uNB	3150; Kammmolch; Rotbauchunke; Fischotter	B	-
025_1	Erhalt ungenutzter oder extensiver Pufferzonen	S	am Ostufer des Großen Dambecker Sees	R6; A5; V1	uNB, StALU WM in Verbindung mit Flä-	3140; 3150; Kammmolch;	B (für Dambecker Seen)	F17

1	*2*	*3*	*4*	*5*	*6*	*7*	*8*	*9*
lfd. Nr.	***Maßnahmenbeschreibung***	***Maßnahmentyp***	***Ortsbezeichnung / Lage / Teilfläche***	***Umsetzungsinstrument***	***Adressat***	***Schutzobjekte***	***Angaben zur Erfolgskontrolle (angestrebter Zustand)***	***Finanzierungsinstrument***
					cheneigentümern/-nutzern	Fischotter		
026_1	Erhalt ungenutzter oder extensiver Pufferzonen	S	am Westufer des Großen Dambecker Sees und um TF 3150-061	R6; A5; V1	uNB, StALU WM in Verbindung mit Flächeneigentümern/-nutzern	3150; Fischotter	B für Dambecker See	F17
027_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-062	R6; A5	uNB	3150	C	-
028_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-075	R6; A5	uNB	3150; Fischotter	B	-
029_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-076	R6; A5	uNB	3150; Kammmolch	B	-
030_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-070	R6; A5	uNB	3150; Kammmolch	B	-
031_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-081	R6; A5	uNB	3150; Große Moosjungfer; Kammmolch	A	-
032_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-069	R6	uNB	3150; Kammmolch; Fischotter	B	-
033_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-077	R6	uNB	3150; Kammmolch; Rotbauchunke; Fischotter	B	-
034_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-074	R6	uNB	3150; Große Moosjungfer; Rotbauchunke; Fischotter	B	-
035_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-078	R6	uNB	3150; Kammmolch; Fischotter	B	-
036_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-079	R6	uNB	3150; Rotbauchunke; Fischotter	B	-
037_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-080	R6	uNB	3150; Kammmolch; Rotbauchunke; Fischotter	A	-

1	*2*	*3*	*4*	*5*	*6*	*7*	*8*	*9*
lfd. Nr.	***Maßnahmenbeschreibung***	***Maßnahmentyp***	***Ortsbezeichnung / Lage / Teilfläche***	***Umsetzungsinstrument***	***Adressat***	***Schutzobjekte***	***Angaben zur Erfolgskontrolle (angestrebter Zustand)***	***Finanzierungsinstrument***
038_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-086	R6	uNB	3150; Kammmolch; Rotbauchunke	B	-
039_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-087	R6	uNB	3150; Kammmolch; Rotbauchunke	B	-
040_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-085	R6	uNB	3150; Kammmolch; Rotbauchunke	A	-
041_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-084	R6	uNB	3150	C	-
042_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-090	R6	uNB	3150; Rotbauchunke	B	-
043_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-091	R6	uNB	3150; Rotbauchunke	B	-
044_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-092	R6	uNB	3150; Rotbauchunke	C	-
045_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-089	R6	uNB	3150; Rotbauchunke	B	-
046_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-088	R6	uNB	3150	B	-
047_1	Wiedervernässung und Sukzession gemäß Renaturierungsplanung	S	Torftagebau Drispether Moor	R8	uNB in Verbindung mit Tagebaugesellschaft	3150; 3160; Große Moosjungfer; Kammmolch; Rotbauchunke; Fischotter	LRT und Arthabitate mind. In vorhandener Größe und in EHZ B	-
048_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-101	R6; A5	uNB	3150; Kammmolch	C	-
048_2	Gewässerausformung	P	TF 3150-101	A4; V1	StALU WM in Verbindung mit Projektträger	3150; Kammmolch	B	F2
049_1	Anlage von Pufferstrukturen	wE	um TF 3150-101	A4; V1	StALU WM i.V.m. Landwirtschaftsbetrieb	3150; Kammmolch	B	- (F15)
050_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-107	R6; A5	uNB	3150; Kammmolch; Rotbauchunke	B	-

1	*2*	*3*	*4*	*5*	*6*	*7*	*8*	*9*
lfd. Nr.	***Maßnahmenbeschreibung***	***Maßnahmentyp***	***Ortsbezeichnung / Lage / Teilfläche***	***Umsetzungsinstrument***	***Adressat***	***Schutzobjekte***	***Angaben zur Erfolgskontrolle (angestrebter Zustand)***	***Finanzierungsinstrument***
050_2	Gehölzauflichtung	P	TF 3150-107	A4; V1	StALU WM in Verbindung mit Projektträger	3150; Kammmolch; Rotbauchunke	B	-
051_1	Anlage von Pufferstrukturen	wE	um TF 3150-107	A4; V1	StALU WM i.V.m. Landwirtschaftsbetrieb	3150; Kammmolch; Rotbauchunke	B	- (F15)
052_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-100	R6	uNB	3150	C	-
053_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-099	R6; A5	uNB	3150; Kammmolch; Rotbauchunke	B	-
054_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-103	R6; A5	uNB	3150	C	-
054_2	Gewässerausformung	P	TF 3150-103	A4; V1	StALU WM in Verbindung mit Projektträger	3150	B	F2
055_1	Anlage von Pufferstrukturen	wE	um TF 3150-103	A4; V1	StALU WM i.V.m. Landwirtschaftsbetrieb	3150	B	- (F15)
056_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-116	R6; A5	uNB	3150	B	-
057_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-117	R6; A5	uNB	3150; Kammmolch; Rotbauchunke	B	-
058_1	Anlage von Pufferstrukturen	wE	um TF 3150-117	A4; V1	StALU WM i.V.m. Landwirtschaftsbetrieb	3150; Kammmolch; Rotbauchunke	B	- (F15)
059_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-096	R6; A5	uNB	3150; Kammmolch	B	-
060_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-097	R6; A5	uNB	3150	C	-
060_2	Gewässerausformung	P	TF 3150-097	A4; V1	StALU WM in Verbindung mit Projektträger	3150	B	F2
061_1	Anlage von Pufferstrukturen	wE	um TF 3150-097	A4; V1	StALU WM i.V.m. Landwirtschaftsbetrieb	3150	B	- (F15)
062_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-098	R6	uNB	3150	C	-
062_2	Gehölzauflichtung	P	TF 3150-098	A4; V1	StALU WM in Verbindung mit Projektträger	3150	B	-

1	*2*	*3*	*4*	*5*	*6*	*7*	*8*	*9*
lfd. Nr.	***Maßnahmenbeschreibung***	***Maßnahmentyp***	***Ortsbezeichnung / Lage / Teilfläche***	***Umsetzungsinstrument***	***Adressat***	***Schutzobjekte***	***Angaben zur Erfolgskontrolle (angestrebter Zustand)***	***Finanzierungsinstrument***
063_1	Anlage von Pufferstrukturen	wE	um TF 3150-098	A4; V1	StALU WM i.V.m. Landwirtschaftsbetrieb	3150	B	- (F15)
064_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-102	R6	uNB	3150	B	-
065_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-105	R6	uNB	3150	C	-
066_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-108	R6	uNB	3150	B	-
067_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-115	R6	uNB	3150	B	-
068_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-125	R6	uNB	3150	B	-
069_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-127	R6	uNB	3150	C	-
070_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-126	R6	uNB	3150	C	-
071_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-136	R6	uNB	3150	C	-
072_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-130	R6	uNB	3150; Kammmolch	B	-
073_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-131	R6	uNB	3150	B	-
074_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-132	R6	uNB	3150	B	-
075_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-139	R6	uNB	3150	C	-
076_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-138	R6	uNB	3150	C	-
077_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-141	R6	uNB	3150	C	-
078_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-140	R6	uNB	3150	C	-
079_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-142	R6	uNB	3150	C	-
080_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-143	R6	uNB	3150	C	-
081_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-149	R6	uNB	3150	C	-
082_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-150	R6	uNB	3150	C	-
083_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-145	R6	uNB	3150	C	-
084_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-144	R6	uNB	3150	C	-

1	*2*	*3*	*4*	*5*	*6*	*7*	*8*	*9*
lfd. Nr.	***Maßnahmenbeschreibung***	***Maßnahmentyp***	***Ortsbezeichnung / Lage / Teilfläche***	***Umsetzungsinstrument***	***Adressat***	***Schutzobjekte***	***Angaben zur Erfolgskontrolle (angestrebter Zustand)***	***Finanzierungsinstrument***
085_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-156	R6	uNB	3150	B	-
086_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-152	R6	uNB	3150	C	-
087_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-151	R6	uNB	3150	C	-
088_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-153	R6	uNB	3150	B	-
089_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-155	R6	uNB	3150	C	-
090_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-154	R6	uNB	3150	C	-
091_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-161	R6	uNB	3150	C	-
092_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-160	R6	uNB	3150	C	-
093_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-159	R6	uNB	3150	C	-
094_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-158	R6	uNB	3150	B	-
095_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-157	R6	uNB	3150	B	-
096_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-163	R6	uNB	3150	C	-
097_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-164	R6	uNB	3150	C	-
098_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-165	R6	uNB	3150	C	-
099_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-162	R6	uNB	3150	C	-
100_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-168	R6	uNB	3150	C	-
102_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-170	R6	uNB	3150	C	-
103_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-167	R6	uNB	3150	C	-
104_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-166	R6	uNB	3150	C	-
105_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-169	R6	uNB	3150	C	-
106_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-172	R6	uNB	3150	C	-
107_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-173	R6	uNB	3150	C	-
108_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-174	R6	uNB	3150	B	-

1	*2*	*3*	*4*	*5*	*6*	*7*	*8*	*9*
lfd. Nr.	*Maßnahmenbeschreibung*	*Maßnahmentyp*	*Ortsbezeichnung / Lage / Teilfläche*	*Umsetzungsinstrument*	*Adressat*	*Schutzobjekte*	*Angaben zur Erfolgskontrolle (angestrebter Zustand)*	*Finanzierungsinstrument*
109_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-175	R6	uNB	3150	C	-
110_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-176	R6	uNB	3150	C	-
111_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-178	R6	uNB	3150	C	-
112_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-180	R6	uNB	3150	C	-
113_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-179	R6	uNB	3150	C	-
114_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-181	R6	uNB	3150	C	-
115_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-182	R6	uNB	3150	C	-
116_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-186	R6	uNB	3150	C	-
117_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-188	R6	uNB	3150	C	-
118_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-187	R6	uNB	3150	C	-
119_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-191	R6	uNB	3150	B	-
120_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-189	R6	uNB	3150	C	-
121_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-183	R6	uNB	3150	C	-
122_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-184	R6	uNB	3150	C	-
123_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-190	R6	uNB	3150	C	-
124_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-192	R6	uNB	3150	B	-
125_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-193	R6	uNB	3150	C	-
126_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-195	R6	uNB	3150	C	-
127_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-196	R6	uNB	3150	B	-
128_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-194	R6	uNB	3150	B	-
129_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-197	R6	uNB	3150	C	-
130_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-198	R6	uNB	3150	C	-
131_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-199	R6	uNB	3150	C	-

1	*2*	*3*	*4*	*5*	*6*	*7*	*8*	*9*
lfd. Nr.	*Maßnahmenbeschreibung*	*Maßnahmentyp*	*Ortsbezeichnung / Lage / Teilfläche*	*Umsetzungsinstrument*	*Adressat*	*Schutzobjekte*	*Angaben zur Erfolgskontrolle (angestrebter Zustand)*	*Finanzierungsinstrument*
132_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-200	R6	uNB	3150	C	-
133_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-147	R6	uNB	3150	C	-
134_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-148	R6	uNB	3150	C	-
135_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-146	R6; A5	uNB	3150; Kammmolch	B	-
136_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-050	R6	uNB	3150	B	-
137_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-049	R6	uNB	3150	C	-
138_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-047	R6; A5	uNB	3150; Kammmolch	B	-
138_2	Gewässerausformung und Gehölzauflichtung	P	TF 3150-047	A4; V1	StALU WM in Verbindung mit Projektträger	3150; Kammmolch	B	F2
139_1	Anlage von Pufferstrukturen	wE	um TF 3150-047	A4; V1	StALU WM i.V.m. Landwirtschaftsbetrieb	3150; Kammmolch	B	- (F15)
140_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-048	R6	uNB	3150; Kammmolch	B	-
141_1	Anlage von Pufferstrukturen	wE	um TF 3150-048	A4; V1	StALU WM i.V.m. Landwirtschaftsbetrieb	3150; Kammmolch	B	- (F15)
142_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-135	R6; A5	uNB	3150	C	-
143_1	Anlage von Pufferstrukturen	wE	um TF 3150-135	A4; V1	StALU WM i.V.m. Landwirtschaftsbetrieb	3150	B	- (F15)
144_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-133	R6; A5	uNB	3150	B	-
145_1	Anlage von Pufferstrukturen	wE	um TF 3150-133	A4; V1	StALU WM i.V.m. Landwirtschaftsbetrieb	3150	B	- (F15)
146_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-137	R6; A5	uNB	3150; Kammmolch; Rotbauchunke	C	-
147_1	Anlage von Pufferstrukturen	wE	um TF 3150-137	A4; V1	StALU WM i.V.m. Landwirtschaftsbetrieb	3150; Kammmolch; Rotbauchunke	B	- (F15)
148_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-134	R6; A5	uNB	3150	C	-

1	*2*	*3*	*4*	*5*	*6*	*7*	*8*	*9*
lfd. Nr.	*Maßnahmenbeschreibung*	*Maßnahmentyp*	*Ortsbezeichnung / Lage / Teilfläche*	*Umsetzungsinstrument*	*Adressat*	*Schutzobjekte*	*Angaben zur Erfolgskontrolle (angestrebter Zustand)*	*Finanzierungsinstrument*
149_1	Anlage von Pufferstrukturen	wE	um TF 3150-134	A4; V1	StALU WM i.V.m. Landwirtschaftsbetrieb	3150	B	- (F15)
150_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-129	R6	uNB	3150	C	-
151_1	Anlage von Pufferstrukturen	wE	um TF 3150-129	A4; V1	StALU WM i.V.m. Landwirtschaftsbetrieb	3150	B	- (F15)
152_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-046	R6; A5	uNB	3150	B	-
153_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-123	R6; A5	uNB	3150	C	-
154_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-124	R6; A5	uNB	3150; Kammmolch	C	-
155_1	Anlage von Pufferstrukturen	wE	um TF 3150-124	A4; V1	StALU WM i.V.m. Landwirtschaftsbetrieb	3150; Kammmolch	B	- (F15)
156_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-045	R6; A5	uNB	3150	C	-
157_1	Anlage von Pufferstrukturen	wE	um TF 3150-045	A4; V1	StALU WM i.V.m. Landwirtschaftsbetrieb	3150	B	- (F15)
158_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-119	R6; A5	uNB	3150	C	-
159_1	Anlage von Pufferstrukturen	wE	um TF 3150-119	A4; V1	StALU WM i.V.m. Landwirtschaftsbetrieb	3150	B	- (F15)
160_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-121	R6; A5	uNB	3150; Kammmolch; Rotbauchunke	A	-
161_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-120	R6	uNB	3150; Kammmolch	A	-
162_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-122	R6; A5	uNB	3150; Kammmolch; Rotbauchunke	B	-
163_1	Erhalt ungenutzter oder extensiver Pufferzonen	S	nordöstlich Drispeth Ausbau um TF 3150-120/121/122	R6; A5; V1	uNB, StALU WM in Verbindung mit Flächeneigentümern/-nutzern	3150; Kammmolch; Rotbauchunke	alle TF mind. B	F17
164_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-044	R6; A5	uNB	3150	A	-
165_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-043	R6; A5	uNB	3150	A	-

1	*2*	*3*	*4*	*5*	*6*	*7*	*8*	*9*
lfd. Nr.	***Maßnahmenbeschreibung***	***Maßnahmentyp***	***Ortsbezeichnung / Lage / Teilfläche***	***Umsetzungsinstrument***	***Adressat***	***Schutzobjekte***	***Angaben zur Erfolgskontrolle (angestrebter Zustand)***	***Finanzierungsinstrument***
166_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-113	R6; A5	uNB	3150; Kammmolch	C	-
167_1	Anlage von Pufferstrukturen	wE	um TF 3150-113	A4; V1	StALU WM i.V.m. Landwirtschaftsbetrieb	3150; Kammmolch	B	- (F15)
168_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-118	R6; A5	uNB	3150; Kammmolch	B	-
169_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-114	R6; A5	uNB	3150; Rotbauchunke	B	-
170_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-111	R6; A5	uNB	3150	B	-
171_1	Erhalt ungenutzter oder extensiver Pufferzonen	S	nordöstlich Drispeth Ausbau um TF 3150-106/111/114/118	R6; A5; V1	uNB, StALU WM in Verbindung mit Flächeneigentümern/-nutzern	3150; Kammmolch; Rotbauchunke	alle TF mind. B	F17
172_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-106	R6; A5	uNB	3150	C	-
173_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-112	R6	uNB	3150	B	-
174_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-110	R6	uNB	3150	B	-
175_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-109	R6	uNB	3150	B	-
176_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-041	R6; A5	uNB	3150; Kammmolch; Rotbauchunke	B	-
177_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-042	R6; A5	uNB	3150; Kammmolch	B	-
178_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-040	R6; A5	uNB	3150	C	-
179_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-039	R6; A5	uNB	3150; Kammmolch	B	-
179_2	Gewässerausformung	P	TF 3150-039	A4; V1	StALU WM in Verbindung mit Projektträger	3150; Kammmolch	B	F2
180_1	Anlage von Pufferstrukturen	wE	um TF 3150-039	A4; V1	StALU WM i.V.m. Landwirtschaftsbetrieb	3150; Kammmolch	B	- (F15)
181_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-038	R6; A5	uNB	3150; Kammmolch; Rot-	B	-

1	*2*	*3*	*4*	*5*	*6*	*7*	*8*	*9*
lfd. Nr.	*Maßnahmenbeschreibung*	*Maßnahmentyp*	*Ortsbezeichnung / Lage / Teilfläche*	*Umsetzungsinstrument*	*Adressat*	*Schutzobjekte*	*Angaben zur Erfolgskontrolle (angestrebter Zustand)*	*Finanzierungsinstrument*
						bauchunke		
181_2	Gewässerausformung	P	TF 3150-038	A4; V1	StALU WM in Verbindung mit Projektträger	3150; Kammmolch; Rotbauchunke	B	F2
182_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-037	R6; A5	uNB	3150	B	-
183_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-035	R6; A5	uNB	3150; Kammmolch; Rotbauchunke	C	-
183_2	Gewässerausformung	P	TF 3150-035	A4; V1	StALU WM in Verbindung mit Projektträger	3150; Kammmolch; Rotbauchunke	B	F2
184_1	Anlage von Pufferstrukturen	wE	um TF 3150-035	A4; V1	StALU WM i.V.m. Landwirtschaftsbetrieb	3150; Kammmolch; Rotbauchunke	B	- (F15)
185_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-036	R6; A5	uNB	3150; Kammmolch; Rotbauchunke	B	-
185_2	Gewässerausformung	P	TF 3150-036	A4; V1	StALU WM in Verbindung mit Projektträger	3150; Kammmolch; Rotbauchunke	B	F2
186_1	Anlage von Pufferstrukturen	wE	um TF 3150-036	A4; V1	StALU WM i.V.m. Landwirtschaftsbetrieb	3150; Kammmolch; Rotbauchunke	B	- (F15)
187_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-095	R6; A5	uNB	3150	A	-
188_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-094	R6; A5	uNB	3150	C	-
189_1	Erhalt ungenutzter oder extensiver Pufferzonen	S	nördlich Drispeth Ausbau um TF 3150-094/095	R6; A5; V1	uNB, StALU WM in Verbindung mit Flächeneigentümern/-nutzern	3150	A (TF 095) B (TF 094)	F17
190_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-033	R6; A5	uNB	3150; Kammmolch	B	-
191_1	Anlage von Pufferstrukturen	wE	um TF 3150-033	A4; V1	StALU WM i.V.m.	3150; Kamm-	B	-

1	*2*	*3*	*4*	*5*	*6*	*7*	*8*	*9*
lfd. Nr.	*Maßnahmenbeschreibung*	*Maßnahmentyp*	*Ortsbezeichnung / Lage / Teilfläche*	*Umsetzungsinstrument*	*Adressat*	*Schutzobjekte*	*Angaben zur Erfolgskontrolle (angestrebter Zustand)*	*Finanzierungsinstrument*
					Landwirtschaftsbetrieb	molch		(F15)
192_1	Gewässerausformung	P	TF 3150-034	A4; V1	StALU WM in Verbindung mit Projektträger	3150; Kammmolch	B	F2
192_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-034	R6	uNB	3150; Kammmolch	B	-
193_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-093	R6; A5	uNB	3150; Kammmolch	B	-
193_2	Gehölzauflichtung	P	TF 3150-093	A4; V1	StALU WM in Verbindung mit Projektträger	3150; Kammmolch	B	-
194_1	Anlage von Pufferstrukturen	wE	um TF 3150-093	A4; V1	StALU WM i.V.m. Landwirtschaftsbetrieb	3150; Kammmolch	B	- (F15)
195_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-082	R6; A5	uNB	3150	C	-
196_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-031	R6; A5	uNB	3150; Rotbauchunke	B	-
196_2	Gewässerausformung	P	TF 3150-031	A4; V1	StALU WM in Verbindung mit Projektträger	3150; Rotbauchunke	B	F2
197_1	Anlage von Pufferstrukturen	wE	um TF 3150-031	A4; V1	StALU WM i.V.m. Landwirtschaftsbetrieb	3150; Rotbauchunke	B	- (F15)
198_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-029	R6; A5	uNB	3150; Fischotter	A	-
199_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-030	R6; A5	uNB	3150; Fischotter	B	-
200_1	Anlage von Pufferstrukturen	wE	um TF 3150-030	A4; V1	StALU WM i.V.m. Landwirtschaftsbetrieb	3150; Fischotter	B	- (F15)
201_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-032	R6; A5	uNB	3150; Rotbauchunke	C	-
202_1	Anlage von Pufferstrukturen	wE	um TF 3150-032	A4; V1	StALU WM i.V.m. Landwirtschaftsbetrieb	3150; Rotbauchunke	B	- (F15)
203_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-072	R6; A5	uNB	3150	C	-
204_1	Anlage von Pufferstrukturen	wE	um TF 3150-072	A4; V1	StALU WM i.V.m. Landwirtschaftsbetrieb	3150	B	- (F15)
205_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-073	R6; A5	uNB	3150; Kammmolch; Rotbauchunke	B	-

1	*2*	*3*	*4*	*5*	*6*	*7*	*8*	*9*
lfd. Nr.	***Maßnahmenbeschreibung***	***Maßnahmentyp***	***Ortsbezeichnung / Lage / Teilfläche***	***Umsetzungsinstrument***	***Adressat***	***Schutzobjekte***	***Angaben zur Erfolgskontrolle (angestrebter Zustand)***	***Finanzierungsinstrument***
206_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-068	R6	uNB	3150	C	-
206_2	Gewässerausformung	P	TF 3150-068	A4; V1	StALU WM in Verbindung mit Projektträger	3150	B	F2
207_1	Anlage von Pufferstrukturen	wE	um TF 3150-068	A4; V1	StALU WM i.V.m. Landwirtschaftsbetrieb	3150	B	- (F15)
208_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-067	R6; A5	uNB	3150; Kammmolch; Rotbauchunke	B	-
208_2	Gehölzauflichtung	P	TF 3150-067	A4; V1	StALU WM in Verbindung mit Projektträger	3150; Kammmolch; Rotbauchunke	B	-
209_1	Anlage von Pufferstrukturen	wE	um TF 3150-067	A4; V1	StALU WM i.V.m. Landwirtschaftsbetrieb	3150; Kammmolch; Rotbauchunke	B	- (F15)
210_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-071	R6; A5	uNB	3150	C	-
210_2	Gewässerausformung und Gehölzauflichtung	P	TF 3150-071	A4; V1	StALU WM in Verbindung mit Projektträger	3150	B	F2
211_1	Anlage von Pufferstrukturen	wE	um TF 3150-071	A4; V1	StALU WM i.V.m. Landwirtschaftsbetrieb	3150	B	- (F15)
212_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-027	R6; A5	uNB	3150; Kammmolch	B	-
213_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-026	R6; A5	uNB	3150; Kammmolch; Rotbauchunke	B	-
214_1	Anlage von Pufferstrukturen	wE	um TF 3150-026	A4; V1	StALU WM i.V.m. Landwirtschaftsbetrieb	3150; Kammmolch; Rotbauchunke	B	- (F15)
215_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-028	R6; A5	uNB	3150	C	-
216_1	Anlage von Pufferstrukturen	wE	um TF 3150-028	A4; V1	StALU WM i.V.m. Landwirtschaftsbetrieb	3150	B	- (F15)
217_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-025	R6; A5	uNB	3150; Kammmolch; Rotbauchunke	B	-

1	*2*	*3*	*4*	*5*	*6*	*7*	*8*	*9*
lfd. Nr.	***Maßnahmenbeschreibung***	***Maßnahmentyp***	***Ortsbezeichnung / Lage / Teilfläche***	***Umsetzungsinstrument***	***Adressat***	***Schutzobjekte***	***Angaben zur Erfolgskontrolle (angestrebter Zustand)***	***Finanzierungsinstrument***
218_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-024	R6; A5	uNB	3150; Kammmolch; Rotbauchunke	A	-
219_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-022	R6; A5	uNB	3150; Rotbauchunke	C	-
220_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-023	R6; A5	uNB	3150	C	-
220_2	Gehölzauflichtung	P	TF 3150-023	A4; V1	StALU WM in Verbindung mit Projektträger	3150	B	-
221_1	Anlage von Pufferstrukturen	wE	um TF 3150-023	A4; V1	StALU WM i.V.m. Landwirtschaftsbetrieb	3150	B	- (F15)
222_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-018	R6; A5	uNB	3150; Bauchige Windelschnecke	B	-
223_1	Anlage von Pufferstrukturen	wE	um TF 3150-018	A4; V1	StALU WM i.V.m. Landwirtschaftsbetrieb	3150; Bauchige Windelschnecke	B	- (F15)
224_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-019	R6; A5	uNB	3150	C	-
224_2	Gehölzauflichtung	P	TF 3150-019	A4; V1	StALU WM in Verbindung mit Projektträger	3150	B	-
225_1	Anlage von Pufferstrukturen	wE	um TF 3150-019	A4; V1	StALU WM i.V.m. Landwirtschaftsbetrieb	3150	B	- (F15)
226_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-021	R6; A5	uNB	3150	C	-
227_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-020	R6; A5	uNB	3150	C	-
227_2	Gewässerausformung	P	TF 3150-020	A4; V1	StALU WM in Verbindung mit Projektträger	3150	B	F2
228_1	Anlage von Pufferstrukturen	wE	um TF 3150-020	A4; V1	StALU WM i.V.m. Landwirtschaftsbetrieb	3150	B	- (F15)
229_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-065	R6; A5	uNB	3150; Kammmolch; Rotbauchunke	B	-
229_2	Gewässerausformung	P	TF 3150-065	A4; V1	StALU WM in Verbindung mit Projektträger	3150; Kammmolch; Rotbauchunke	B	F2
230_1	Anlage von Pufferstrukturen	wE	um TF 3150-065	A4; V1	StALU WM i.V.m.	3150; Kamm-	B	-

1	*2*	*3*	*4*	*5*	*6*	*7*	*8*	*9*
lfd. Nr.	*Maßnahmenbeschreibung*	*Maßnahmentyp*	*Ortsbezeichnung / Lage / Teilfläche*	*Umsetzungsinstrument*	*Adressat*	*Schutzobjekte*	*Angaben zur Erfolgskontrolle (angestrebter Zustand)*	*Finanzierungsinstrument*
					Landwirtschaftsbetrieb	molch; Rotbauchunke		(F15)
231_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-066	R6	uNB	3150; Kammmolch	B	-
232_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-064	R6; A5	uNB	3150	C	-
233_1	Anlage von Pufferstrukturen	wE	um TF 3150-064	A4; V1	StALU WM i.V.m. Landwirtschaftsbetrieb	3150	B	- (F15)
234_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-063	R6; A5	uNB	3150	C	-
235_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-014	R6; A5	uNB	3150; Kammmolch; Rotbauchunke	B	-
236_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-013	R6; A5	uNB	3150; Rotbauchunke	A	-
237_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-012	R6; A5	uNB	3150; Kammmolch	B	-
238_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-017	R6; A5	uNB	3150	C	-
239_1	Anlage von Pufferstrukturen	wE	um TF 3150-017	A4; V1	StALU WM i.V.m. Landwirtschaftsbetrieb	3150	B	- (F15)
240_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-011	R6; A5	uNB	3150	C	-
241_1	Anlage von Pufferstrukturen	wE	um TF 3150-011	A4; V1	StALU WM i.V.m. Landwirtschaftsbetrieb	3150	B	- (F15)
242_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-016	R6; A5	uNB	3150	C	-
243_1	Anlage von Pufferstrukturen	wE	um TF 3150-016	A4; V1	StALU WM i.V.m. Landwirtschaftsbetrieb	3150	B	- (F15)
244_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-015	R6; A5	uNB	3150	C	-
245_1	Anlage von Pufferstrukturen	wE	um TF 3150-015	A4; V1	StALU WM i.V.m. Landwirtschaftsbetrieb	3150	B	- (F15)
246_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-010	R6; A5	uNB	3150	B	-
247_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-009	R6; A5	uNB	3150	C	-
247_2	Gehölzauflichtung	P	TF 3150-009	A4; V1	StALU WM in Verbin-	3150	B	-

1	*2*	*3*	*4*	*5*	*6*	*7*	*8*	*9*
lfd. Nr.	*Maßnahmenbeschreibung*	*Maßnahmentyp*	*Ortsbezeichnung / Lage / Teilfläche*	*Umsetzungsinstrument*	*Adressat*	*Schutzobjekte*	*Angaben zur Erfolgskontrolle (angestrebter Zustand)*	*Finanzierungsinstrument*
					dung mit Projektträger			
248_1	Anlage von Pufferstrukturen	wE	um TF 3150-009	A4; V1	StALU WM i.V.m. Landwirtschaftsbetrieb	3150	B	- (F15)
249_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-007	R6; A5	uNB	3150; Kammmolch	B	-
250_1	Anlage von Pufferstrukturen	wE	um TF 3150-007	A4; V1	StALU WM i.V.m. Landwirtschaftsbetrieb	3150; Kammmolch	B	- (F15)
251_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-008	R6; A5	uNB	3150; Rotbauchunke	C	-
252_1	Anlage von Pufferstrukturen	wE	um TF 3150-008	A4; V1	StALU WM i.V.m. Landwirtschaftsbetrieb	3150; Rotbauchunke	B	- (F15)
253_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3160-001	R6	uNB	3160; Fischotter	C	-
254_1	Machbarkeitsstudie zur Wiederherstellung des LRT 3160 im Alten Moor bei Drispeth	W	Altes Moor bei Drispeth	A4	StALU WM	3160N	Flächengröße ≥ 7,34 ha; mind. B	F8/FöRiMan (F1 für Umsetzung)
255_1	Erhalt ungenutzter oder extensiver Pufferzonen	S	südl., westl. und nördl. um das Alte Moor bei Drispeth	R6; A5; V1	uNB, StALU WM in Verbindung mit Flächeneigentümern/-nutzern	3150; 7140; 7140N; Kammmolch	B für 7140	F17
256_1	Anlage von Pufferstrukturen	W	nordöstlich um das Alte Moor bei Drispeth	A4; V1	StALU WM i.V.m. Landwirtschaftsbetrieb	7140; 3160N; 7140N	mind. B für neue LRT	- (F15)
257_1	Erhalt des Grünlands	S	TF 6410-001	R6; A5	uNB, Landwirtschaftsbetrieb	6410	B	F4
257_2	Beibehaltung der Pflegemahd	N	TF 6410-001	V1	uNB, Landwirtschaftsbetrieb	6410	B	F4
257_3	Rückbau von Entwässerungsgräben	wE	TF 6410-001	A4; A8	uNB	6410	A	F7/F15
258_1	Erhalt des Grünlands	S	TF 6510-001	R6; A5	uNB, Landwirtschaftsbetrieb	6510	B	F4
258_2	Beibehaltung der Pflegemahd	N	TF 6510-001	V1	uNB, Landwirtschaftsbetrieb	6510	B	F4
259_1	Erhalt des Grünlands	S	TF 6510-002	R6; A5	uNB, Landwirtschaftsbetrieb	6510	B	F4

1	*2*	*3*	*4*	*5*	*6*	*7*	*8*	*9*
lfd. Nr.	***Maßnahmenbeschreibung***	***Maßnahmentyp***	***Ortsbezeichnung / Lage / Teilfläche***	***Umsetzungsinstrument***	***Adressat***	***Schutzobjekte***	***Angaben zur Erfolgskontrolle (angestrebter Zustand)***	***Finanzierungsinstrument***
259_2	Beibehaltung der Pflegemahd	N	TF 6510-002	V1	uNB, Landwirtschaftsbetrieb	6510	B	F4
260_1	Schutz des Moorkomplexes durch Erhalt der Wasserstände	S	TF 7140-002	R6	uNB	7140	B	-
261_1	Schutz des Moorkomplexes durch Erhalt der Wasserstände	S	TF 7140-001	R6	uNB	7140	B	-
262_1	Machbarkeitsstudie zur Wiederherstellung des LRT 7140 im Alten Moor bei Drispeth	W	im Alten Moor bei Drispeth	A4	StALU WM	7140N	zu erreichende Flächengröße gemeinsam mit Maßnahme 263_1 ≥ 0,36 ha; mind. B	F8/FöRiMan (F1 für Umsetzung)
263_1	Machbarkeitsstudie zur Wiederherstellung des LRT 7140 im Alten Moor bei Drispeth	W	im Alten Moor bei Drispeth	A4	StALU WM	7140N	zu erreichende Flächengröße gemeinsam mit Maßnahme 262_1 ≥ 0,36 ha; mind. B	F8/FöRiMan (F1 für Umsetzung)
264_1	Schutz des Moorkomplexes durch Erhalt der Wasserstände	S	TF 7140-003	R6	uNB	7140	B	-
264_2	Einschränkung der Entwässerung	wE	TF 7140-003	A4	StALU WM in Verbindung mit potenziellem Projektträger	7140	B	F1/F15
265_1	Schutz des Moorkomplexes durch Erhalt der Wasserstände	S	TF 7140-004	R6	uNB	7140	B	-
265_2	Einschränkung der Entwässerung	wE	TF 7140-004	A4	StALU WM in Verbindung mit potenziellem Projektträger	7140	B	F1/F15
266_1	Schutz des Moorkomplexes durch Erhalt der Wasserstände	S	TF 7140-005	R6	uNB	7140	B	-
266_2	Einschränkung der Entwässerung	wE	TF 7140-005	A4	StALU WM in Verbindung mit potenziellem Projektträger	7140	B	F1/F15
267_1	Schutz des Moorkomplexes durch Erhalt der Wasserstände	S	TF 7140-006	R6	uNB	7140	B	-
267_2	Einschränkung der Entwässerung	wE	TF 7140-006	A4	StALU WM in Verbin-	7140	B	F1/F15

1	*2*	*3*	*4*	*5*	*6*	*7*	*8*	*9*
lfd. Nr.	*Maßnahmenbeschreibung*	*Maßnahmentyp*	*Ortsbezeichnung / Lage / Teilfläche*	*Umsetzungsinstrument*	*Adressat*	*Schutzobjekte*	*Angaben zur Erfolgskontrolle (angestrebter Zustand)*	*Finanzierungsinstrument*
					dung mit potenziellem Projektträger			
268_1	Schutz der Röhrichtbestände	S	Mühlenmoor nördlich Neu Meteln	R6; A5	uNB	Bauchige Windelschnecke	B	-
269_1	Ottergerechte Durchlassgestaltung	wE	Straßenquerung des Aubach östlich von Jammersdorf	A8	uNB mit Projektträger	Fischotter	Einbau von Bermen/Trittsteinen	(F15)
270_1	Ottergerechte Durchlassgestaltung	wE	Straßenquerung des Aubach südöstlich von Jammersdorf	A8	uNB mit Projektträger	Fischotter	Einbau von Bermen/Trittsteinen	(F15)
271_1	Ottergerechte Durchlassgestaltung	wE	Straßenquerung des Aubach südwestlich von Jammersdorf	A8	uNB mit Projektträger	Fischotter	Einbau von Bermen/Trittsteinen	(F15)
272_1	Anlage von Pufferstrukturen	wE	um TF 3150-058	A4; V1	StALU WM i.V.m. Landwirtschaftsbetrieb	3150; Rotbauchunke	B	- (F15)
273_1	Schutz des Gewässers	S	TF 3150-128	R6	uNB	3150	C	-
274_1	Anlage von Pufferstrukturen	wE	nördlich um Großen Dambecker See	A4; V1	StALU WM i.V.m. Landwirtschaftsbetrieb	3150	B	- (F15)
275_1	Verzicht auf Intensivierung der Fischerei und Zufütterung	S	Dambecker Seen	V1	uNB	3150; Fischotter	B für Dambecker See und Fischotter	-
276_1	Verbot des Fischbesatzes	S	Gewässer des Drispether Moores	R8	uNB	Große Moosjungfer	B	-
277_1	Monitoring Dambecker Seen	S	Dambecker Seen	A4	StALU WM	3150	B	FöRiMan
278_1	Verzicht auf mineralischen Dünger während der Amphibienwanderzeit	wE	Agrarlandschaft	V1	uNB in Verbindung m. Landwirtschaftsbetrieb	Rotbauchunke; Kammmolch	A	-

Erläuterung zur Tab. 18:

Spalte 3: S - Schutz, P - Pflege, N - Nutzung, W - Wiederherstellung, wE- wünschenswerte Entwicklung

Spalte 5: R 6 - Vollzug von § 33 BNatSchG
R 8 - Vollzug von Regelungen nach anderen Rechtsvorschriften
A 4 - Projektförderung
A 5 - Kontrolle von Cross Compliance-Anforderungen bei landwirtschaftlichen Betrieben, die Direktzahlungen oder Flächenbeihilfen aus dem ELER erhalten
A 8 - Durchführung von Ausgleichs-, Ersatz- oder Kohärenzsicherungsmaßnahmen
V 1 - Verträge mit Landnutzern (z.B. Agrarumweltmaßnahmen, Betriebsberatungen)
(weitere Erläuterungen siehe Kap. II.3)

Spalte 6: uNB - untere Naturschutzbehörde, StALU WM - Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Spalte 9: F 1 - Richtlinie zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung von Gewässern und Feuchtlebensräumen (FöRiGef),
F 2 - Richtlinie zur Förderung von Investitionen zugunsten schützenswerter Arten und Gebiete (FöRiSAG)
F 4 - Richtlinie zur Förderung der naturschutzgerechten Grünlandbewirtschaftung
F 7 - Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen des Biotop- und Artenschutzes
F 8 - Mittel für Pflege-, Entwicklungs- und Renaturierungsmaßnahmen in NSG
F 15 - Durchführung als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme
F 17 - Mittel aus Ersatzzahlungen

II.2.2 Entwicklungsmaßnahmen

Die wünschenswerten Entwicklungsmaßnahmen sind ebenfalls in der Maßnahmentabelle Tab. 18 aufgeführt. Vorrangige Entwicklungsmaßnahmen existieren im Gebiet nicht.

Der LRT **3150** befindet sich auf Gebietsebene in einem günstigen Erhaltungszustand, was aus der günstigen Bewertung der flächendominanten Dambecker Seen resultiert (vgl. Kap. I.3.1). Dagegen wurden die Kleingewässer im Offenland, die als tatsächliche und potenzielle Habitatflächen für **Rotbauchunke** und **Kammmolch** relevant sind, oft mit einem ungünstigen Erhaltungszustand bewertet. Auch wenn gemäß Bewertungsmethode Rotbauchunke und Kammmolch einen günstigen Erhaltungszustand erreichen, ist es wünschenswert, die Habitat- und Lebensraumbedingungen der Gewässer im Offenland zu verbessern und die Habitatdichte zu erhöhen. Grundsätzlich stellen die als „Gewässerausformung“ und „Gehölzauflichtung“ betitelten Erhaltungsmaßnahmen gleichzeitig auch potenzielle Entwicklungsmaßnahmen für Rotbauchunke und Kammmolch dar. Die Entschlammung und Ausbaggerung von Gewässern mit Schaffung verschiedener Tiefenzonen ermöglicht nach der Etablierung von Wasserpflanzen u. a. die Ansiedlung der beiden gebietsrelevanten Amphibienarten, die partielle Abflachung von Uferbereichen sichert die Erreichbarkeit der Gewässer. Durch die Beseitigung von Gehölzen wird eine verbesserte Besonnung der Gewässer erreicht, sodass eine schnellere Erwärmung gewährleistet ist.

Darüber hinaus sind für Gewässer, die sich innerhalb von Ackerflächen befinden, Randstreifen wünschenswert. Die Dambecker Seen sind bereits weitestgehend von pufferwirksamen Strukturen (Grünland, Stilllegungstreifen, Gebüsche, Wälder, Röhrichtgürtel) umgeben. Für die teilweise sehr schmalen Röhrichtbereiche am Nordufer des Großen Dambecker Sees ist es jedoch wünschenswert, einen zusätzlichen Puffer zu den angrenzenden Ackerflächen herzustellen.

Ansonsten betrifft die Anlage von Randstreifen ausschließlich Kleingewässer in der Ackerlandschaft. Hierdurch werden Landlebensräume für die Rotbauchunke und den Kammmolch geschaffen und Nährstoff- und Pestizideinträge in das Gewässer reduziert.

Randstreifen sollten eine Breite von mindestens 10 m aufweisen und können als Ackergrasland oder aus der Erzeugung genommene Ackerflächen genutzt werden. Um einen großflächigen Gehölzaufwuchs im Bereich des Randstreifens und somit eine Beschattung des Gewässers zu verhindern, ist der Randstreifen einmal jährlich (ab Mitte Mai bis Anfang Juli) zu mähen und das Mahdgut zu beräumen; auf Düngung und Herbizid-/Fungizideinsatz ist zu verzichten.

Optimal wäre die Umwandlung der die Gewässer umgebenden Ackerflächen in extensives Grünland. Die Bereitschaft zur Umwandlung von Ackerflächen in Dauergrünland ist bei den im Gebiet wirtschaftenden Landwirten nicht gegeben, dagegen wird der Ausweisung von Randstreifen als „ökologische Vorrangflächen“ im Sinne der Reform der Gemeinsamen Europäischen Agrarpolitik in der Regel zugestimmt. Voraussetzung hierfür ist, dass solche Randstreifen als ökologische Vorrangflächen anerkannt werden.

Die Kleingewässer im Norden des Dambecker Sees liegen sämtlich in einem ungünstigen Erhaltungszustand vor, da sie unzureichend ausgeprägte, durch Viehtritt und -verbiss beeinträchtigte Uferstrukturen und teilweise ein unzureichendes Arteninventar aufweisen. Eine Entwicklung ist hier dennoch nicht vorgesehen, da die Gewässer z. T. hervorragende Habitatbedingungen für Rotbauchunke und Kammmolch aufweisen. Das die Gewässer umgebende Grünland kann durch die Arten zur Nahrungssuche genutzt werden und während der Wanderungszeit ohne Verätzungsgefahr (s. u.) überquert werden. Zudem sorgen die Weidetiere für die Offenhaltung der Gewässerrandzone und

durch den Tritt für Flachwasserzonen, in denen die Rotbauchunke und der Kammmolch bevorzugt laichen.

Für eine Verbesserung des Erhaltungszustands der Kleingewässer innerhalb der Wälder ist in der Regel eine Freistellung von Gehölzen erforderlich, um die Verschattung zu reduzieren. Dazu wären Eingriffe in den Waldbestand erforderlich, der zu großen Teilen als Lebensraumtyp 9130 (Waldmeister-Buchenwald) ausgewiesen ist. Entsprechende Maßnahmen werden daher nicht durchgeführt. Prinzipiell wünschenswerte Maßnahmen, die zu einer Verbesserung des Wasserregimes der Kleingewässer im Wald führen (19 der Waldgewässer sind an einen forstlichen Entwässerungsgraben angebunden), werden nicht vorgesehen, da ohne eine gleichzeitige Verbesserung der Lichtverhältnisse kein positiver Einfluss auf Arteninventar und die Ausbildung von Strukturelementen zu erwarten ist.

Grundsätzlich ist es für Kammmolch und Rotbauchunke wünschenswert, während der Wanderzeit der Amphibien (von Mitte März bis Ende Mai und Anfang August bis Ende September) auf den Einsatz von mineralischem Dünger zu verzichten. Mineralischer Dünger (z. B. Kalkammonsalpeter, 10 % Stickstoff, 11 % Phosphor und 23 % Kali) verursacht auf der Haut von Amphibien tödliche Verätzungen (MLUV 2009).

Die Schlangenwiese (**LRT 6410**) sowie die im Buchholz gelegenen Teilflächen des **LRT 7140** (Übergangs- und Schwingrasenmoore) sind an Gräben angebunden, die das Wasserregime beeinflussen. Für die Moore im Buchholz ist es wünschenswert, diese von den Entwässerungsgräben abzukoppeln. Im Bereich der Schlangenwiese ist es wünschenswert, den Wasserstand durch Einstau der Entwässerungsgräben anzuheben. Ein vollständiger Rückbau der Entwässerungsgräben ist hier nicht zielführend, da er dazu führen könnte, dass die Flächen nicht mehr bewirtschaftet werden können und damit die Pflegenutzung des LRT unmöglich wird.

Die Habitate der **Großen Moosjungfer** wurden aktuell mit einem ungünstigen Erhaltungszustand bewertet, der sich im Wesentlichen aus einer zu geringen Ausprägung der Schwimmblatt- und Unterwasservegetation und dem Vordringen von Verlandungsvegetation (z. B. Schilfröhrichte) in die Habitatfläche auf den stillgelegten Abbauflächen des Torftagebaus Drispether Moor herleitet. Wünschenswert wäre hier eine Verbesserung des Erhaltungszustandes. Aufgrund der andauernden Flächenänderungen im Bereich des Torftagebaus ist die Festsetzung von Entwicklungsmaßnahmen gegenwärtig nicht sinnvoll und wird langfristig nicht als erforderlich erachtet: Habitatstrukturen (Vegetation im Gewässer) werden durch Sukzessionsprozesse zunehmen, sodass diese Defizite ausgeräumt werden. Die Wiedervernässung wird zudem zur Ausprägung größerer Gewässer führen, sodass eventuelle Verluste offener Gewässerflächen kompensiert werden.

Grundsätzlich ist es für die **Bauchige Windelschnecke** wünschenswert, durch Maßnahmen einen günstigen Erhaltungszustand zu erreichen. Dies betrifft im Wesentlichen die Habitatfläche am Südufer des Großen Dambecker Sees, für die Defizite hinsichtlich des Wasserhaushaltes (nur kleineTeilflächen mit gleichmäßiger Feuchtigkeit oder längerfristiger Überstauung) bestehen. Mittelfristig sind durch die Einstellung des Pumpenbetriebes und die Wiedervernässung im benachbarten Torftagebau auch positive Auswirkungen auf den Wasserhaushalt dieser Fläche möglich. Eine sichere Prognose der sich einstellenden Oberflächen- und Grundwasserstände konnte jedoch weder im Renaturierungskonzept zum Torftagebau (PRECKER 2000) noch im vorliegenden Managementplan erfolgen.

Wird keine Verbesserung des Wasserhaushaltes erreicht, ist zu prüfen, inwieweit eine Wasserstandsanhebung der Dambecker Seen geeignet ist, eine verbesserte oder optimale Feuchtigkeitsausprägung der Habitatfläche am Großen Dambecker See zu erreichen. Dabei sind neben den Einflüssen auf angrenzende Landnutzungen auch Auswirkungen auf andere Habitate und Lebensraumtypen des FFH-Gebietes zu prüfen. Aufgrund der im Rahmen der vorliegenden Planung nicht zu prognostizierenden

Entwicklung des Wasserhaushaltes ist die Durchführung einer solchen Machbarkeitsstudie erst im Zuge der Fortschreibung des Planes vorzusehen.

Die Habitatteilfläche Aubach des **Fischotters** wird von Zufahrtsstraßen nach Dambeck und Dambeck Mühle sowie von Feldwegeverbindungen gequert, deren Gewässerquerungen jeweils nicht durchgängig für den Fischotter ausgebildet sind. Da das Verkehrsaufkommen auf den querenden Verkehrswegen sehr gering ist, besteht weder eine akute Tötungsgefahr noch stellen die schmalen Straßen eine unüberwindbare Barriere dar. Dennoch ist es wünschenswert, im Zuge von Sanierungen der Straßenverbindungen und Gewässerquerungen fischottergerechte Durchlassanlagen einzubauen.

Die Abwertung der Habitatqualität der Dambecker Seen resultiert im Wesentlichen aus der fehlenden Regelung der Reusenfischerei. Auch wenn Todesfälle durch Reusen bisher nicht bekannt geworden sind, ist es wünschenswert, wenn die Gefahr des Reusentodes künftig durch den Einsatz von Reusen mit Ausstiegsmöglichkeiten (ottersichere Reusen) minimiert wird.

II.3 Instrumente zur Umsetzung der Maßnahmen

Hinsichtlich der Umsetzung der Maßnahmen wird zwischen folgenden Instrumenten unterschieden:

- Rechtliche Instrumente (R):

  R 6: Vollzug von § 33 BNatSchG („Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig."). Die unmittelbare Umsetzung erfolgt - auch unabhängig von der Managementplanung - über § 34 BNatSchG (Projektprüfung einschließlich Prüfung angezeigter Projekte). Durch den Managementplan wird die Umsetzung erleichtert, da die Erhaltungsziele gebietsbezogen definiert und dargestellt werden. Sofern die Anzeige von Projekten unterbleibt, kann die Durchführung von Einzelanordnungen (Ordnungsverfügungen) auf der Grundlage von § 34 Abs. 6 BNatSchG erforderlich sein. Für die Umsetzung ist unmittelbar die uNB zuständig. Es erfolgt keine Abstimmung.

  R 7: Unterschutzstellung als Schutzgebiet oder -objekt gem. §§ 26 bis 29 BNatSchG durch die uNB (LSG in Gemeindegebieten, ND und gLB). Bei bestehenden Schutzgebieten oder -objekten sollen evtl. notwendige Vorschläge z. B. zur Anpassung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele gemacht werden. Adressat für die Umsetzung ist die zuständige Fachbehörde für Naturschutz in Verbindung mit der zuständigen uNB, die das entsprechende Verfahren durchführen soll (z. B. StALU / uNB). Die Maßnahme ist mit der zuständigen uNB abzustimmen.

  R 8: Vollzug von Regelungen nach anderen Rechtsvorschriften (z.B. Fischereirecht, vgl. § 16 FischG). Adressat ist die für die jeweilige Rechtsvorschrift zuständige Behörde. Die Maßnahmen sind mit den jeweils zuständigen Behörden abzustimmen.

  R 9: Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet gem. § 23 BNatSchG oder Landschaftsschutzgebiet gem. § 26 BNatSchG in gemeindefreien Gebieten. Bei bestehenden Naturschutzgebieten sollen evtl. notwendige Vorschläge z.B. zur Anpassung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele gemacht werden. Adressat für die Umsetzung (Durchführung der entsprechenden Verfahren) ist die oberste Naturschutzbehörde. Die Maßnahme ist mit der obersten Naturschutzbehörde abzustimmen.

Unabhängig davon besteht für gesetzlich geschützte Biotope (zum Teil deckungsgleich mit den LRT) der Biotopschutz (§ 20 NatSchAG M-V) sowie für besonders (u. a. alle europäischen Vogelarten) und

streng geschützte Arten (u. a. alle Anhang IV-Arten der FFH-RL) der besondere Artenschutz (§ 44 BNatSchG) einschließlich der Horstschutzregelung (§ 23 Abs. 4 NatSchAG).

Beispiele für Handlungen und Nutzungen, die bereits mit bestehenden Rechtsvorschriften unabhängig von der Meldung als Natura-2000-Gebiet oder Ausweisung als besonderes Schutzgebiet unterbunden werden können, sind:

- Die erhebliche Störung der Tierarten nach Anhang IV FFH-RL sowie der europäischen Vogelarten z. B. durch Erholungssuchende. Als „erheblich" sind Störungen zu bezeichnen, wenn sich der Erhaltungszustand der „lokalen Population" verschlechtert (wobei „lokal" artspezifisch zu definieren ist, vgl. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).
- Die mutwillige Beunruhigung von Tieren, z.B. von für jedermann erkennbaren großen Vogelansammlungen oder auffälligen Brutkolonien (§ 39 Abs. 1 BNatSchG).
- Die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten von Tierarten nach Anhang IV FFH-RL und europäischen Vogelarten wie z.B. von Adlerhorsten (vgl. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).
- Die Nichtbeachtung der Horstschutzzonen von Adlern, Wanderfalke, Weihen, Schwarzstorch und Kranich (vgl. § 23 Abs. 4 NatSchAG)
- Die erhebliche Beeinträchtigung von Lebensräumen, die dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegen, ohne Ausnahmegenehmigung nach § 20 Abs. 3 NatSchAG.
- Nichtbeachtung der Grundsätze für die Unterhaltung oberirdischer Gewässer (vgl. § 61 LWaG).
- Nichtbeachtung der Vorschriften für die Unterhaltung von Bundeswasserstraßen (vgl. § 8 WaStrG).
- Nichtbeachtung der Vorschriften zur Erhaltung, Bewirtschaftung, zum Schutz und zur Vermehrung des Waldes (vgl. §§ 11 folgende LWaldG).

Wichtigste Rechtsinstrumente sind der Vollzug des gesetzlichen Biotopschutzes sowie die Ausweisung von ausgewählten FFH-Gebieten oder von Teilen von FFH-Gebieten als Naturschutzgebiet

- Administrative Instrumente (A):

  A 1: Verwaltungsvereinbarungen mit Behörden. Adressat ist die zuständige Naturschutzbehörde in Verbindung mit der Behörde, mit der die Verwaltungsvereinbarung geschlossen werden soll (z. B. StALU / Forstamt). Die Maßnahmen sind mit der jeweils zuständigen anderen Behörde abzustimmen.

  A 2: Verwaltungsvorschriften. Adressat ist die zuständige Naturschutzbehörde in Verbindung mit der Behörde, die die Verwaltungsvorschrift erlässt (z. B. LU / VM). Die Maßnahmen sind mit den jeweils zuständigen Behörden abzustimmen.

  A 3: Behördliches Monitoring und Gebietsbetreuung im Auftrag der Naturschutzbehörden. Adressat ist die zuständige Fachbehörde für Naturschutz in Verbindung mit dem jeweiligen Auftragnehmer (z. B. StALU / Naturschutzverband). Die Maßnahmen sind mit dem potenziellen Auftragnehmer abzustimmen.

  A 4: Projektförderung. Adressat ist die zuständige Fachbehörde für Naturschutz in Verbindung mit dem jeweiligen Projektträger, sofern bekannt (z. B. StALU / Landschaftspflegeverband). Die Maßnahmen sind mit dem potenziellen Projektträger abzustimmen.

  A 5: Kontrolle von Cross Compliance-Anforderungen bei landwirtschaftlichen Betrieben, die Direktzahlungen oder Flächenbeihilfen aus dem ELER erhalten. Es handelt sich dabei um Maßnahmen, die sich aus § 33 BNatSchG ergeben (vgl. R 6) **und gleichzeitig** Flächen betreffen, die Feldblöcke (auch anteilig) sind oder direkt oder indirekt an Feldblöcke angrenzen. Entsprechend kann das Instrument A 5 nur in Kombination mit R 6 auftreten. R 6-

Maßnahmen sind immer auch CC-relevant, wenn der Feldblockbezug besteht. Adressat ist die zuständige uNB. Es erfolgt keine Abstimmung (weiteres s. Kap. II.3.1).

A 6: Verfügungsbefugnis der Fläche eines öffentlichen oder gemeinnützigen Besitzers. Adressat ist die zuständige Fachbehörde für Naturschutz in Verbindung mit dem jeweiligen Besitzer (z. B. StALU / Naturschutzverband). Die Maßnahmen sind mit dem jeweiligen Besitzer abzustimmen.

A 7: Maßnahmen zur Information durch die Naturschutzbehörden. Adressat ist die zuständige Fachbehörde für Naturschutz.

A 8: Durchführung von Ausgleichs-, Ersatz- oder Kohärenzsicherungsmaßnahmen. Adressat ist die zuständige Fachbehörde für Naturschutz in Verbindung mit der zuständigen uNB (z. B. StALU / uNB). Die Maßnahmen sind mit der zuständigen uNB abzustimmen.

Die wichtigsten Verwaltungsinstrumente sind die Projektförderung mit anschließender Zweckbindung der Flächen sowie im Bereich der Landwirtschaft die Anwendung der Cross Compliance-Vorschriften. Projekte sind nach den FöRiGef und FöRiSAG förderfähig. Maßnahmen zur Information und zur Gebietsbetreuung sind im Rahmen und im Vollzug der Managementplanung als „Projekte“ förderfähig. Maßnahmen in Managementplänen stehen der Anerkennung als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nicht entgegen (§ 15 Abs. 2 BNatSchG). Im Gegensatz dazu können im Managementplan dargestellte verpflichtende Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen nicht als Kohärenzsicherungsmaßnahmen (§ 34 Abs. 5 BNatSchG) anerkannt werden (vgl. AUSLEGUNGSLEITFADEN 2007, „zusätzliche“ Maßnahmen, die über „Standard-Maßnahmen“ hinausgehen). Lediglich Entwicklungsmaßnahmen können als Kohärenzsicherungsmaßnahmen anerkannt werden.

- Vertragliche Instrumente (V):

V 1: Verträge mit Landnutzern (z.B. Agrarumweltmaßnahmen, Betriebsberatungen). Adressat ist die zuständige Fachbehörde für Naturschutz in Verbindung mit dem jeweiligen Nutzer, sofern bekannt (z. B. StALU / Landwirtschaftsbetrieb).

V 2: Freiwillige Vereinbarungen mit Nutzern (z.B. touristische Nutzer). Adressat ist die zuständige Fachbehörde für Naturschutz in Verbindung mit dem jeweiligen Nutzer (z. B. StALU / Segelverein).

V 3: Verträge mit Vereinen / Verbänden / Ehrenamtlichen zur Gebietsbetreuung. Adressat ist die zuständige Fachbehörde für Naturschutz in Verbindung mit dem jeweiligen Verein, Verband oder der Person (z. B. StALU / Naturschutzverein).

Grundsätzlich soll neben dem Vollzug bereits bestehender Rechtsvorschriften den administrativen und vertraglichen Maßnahmen der Vorrang eingeräumt werden, sofern ein gleichwertiger Schutz wie mit rechtlichen Maßnahmen (vgl. § 3 Abs. 3 BNatSchG) erreicht wird. Besonders wichtig ist die Sicherstellung einer ständigen Gebietsbetreuung „vor Ort“ (z.B. durch Landschaftspflegeverbände, Naturschutzverbände, Vereine).

Das wichtigste Rechtsinstrument für die Umsetzung der Erhaltungsziele im FFH-Gebiet „Wald- und Kleingewässerlandschaft Dambecker Seen und Buchholz“ ist der Vollzug des gesetzlichen Biotopschutzes. Als Verwaltungsinstrument kommt daneben die Projektförderung (FöRiGef, FöRiSaG) zum Tragen. Im Bereich der Landwirtschaft ist die Anwendung der Cross Compliance-Vorschriften von besonderer Bedeutung im Gebiet.

In der Tab. 18 sind die Umsetzungs- und Finanzierungsinstrumente zu den jeweiligen Maßnahmen angegeben. Die Umsetzungsinstrumente werden in den nachfolgenden Unterkapiteln näher erläutert.

II.3.1 Vertragliche Regelungen

Verträge mit Landwirten zur naturschutzgerechten Grünlandbewirtschaftung

Für die Pflegenutzung im Bereich der Schlangenwiese (Maßnahme Nr. 257) ist der Vertrag zur naturschutzgerechten Grünlandbewirtschaftung mit dem Landwirtschaftsbetrieb des Feldblocks abzuschließen/zu verlängern. Ähnliches gilt für die Feldblöcke mit den Mageren Flachland-Mähwiesen östlich des Großen Dambecker Sees (Maßnahmen Nr. 258 & 259).

Freiwillige Vereinbarungen

Nach Vorabstimmung mit den Landwirtschaftsbetrieben ist es möglich, dass die vorgeschlagenen Randstreifen freiwillig angelegt und als „ökologische Vorrangflächen“ ausgewiesen werden. Die ökologischen Vorrangflächen stellen die erste Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU in der neuen Förderperiode dar und müssen von Betrieben mit mehr als 15 Hektar Ackerfläche auf 5 % ihrer Ackerfläche ausgewiesen werden. Inwieweit Randstreifen um Kleingewässer als solche Vorrangflächen anerkannt werden, hängt von der gegenwärtig noch nicht vorliegenden Ausgestaltung an die Anforderungen dieser Flächen ab.

Da es sich bei der Anlage von Randstreifen um wünschenswerte Entwicklungsmaßnahmen handelt, die in freiwilligen Vereinbarungen umgesetzt werden sollen, kann ein Verstoß gegen die Vereinbarung keine Sanktionen (z. B. im Rahmen der CC-Bestimmungen) nach sich ziehen.

Darüber hinaus besteht für die Einrichtung von Randstreifen die Möglichkeit, diese als Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen oder sie als Ökokonto anerkennen zu lassen. Voraussetzung hierfür ist jedoch die dauerhafte Sicherung der Maßnahmen.

Für die Beseitigung von Gehölzen oder Pflegerückschnitte an Kleingewässern bestehen keine geeigneten Finanzierungsprogramme. Im Paket mit Entschlammungen ist eine Förderung durch die Richtlinie zur Förderung von Investitionen zugunsten schützenswerter Arten und Gebiete (FöRiSAG) möglich. Nur Gehölzentnahmen sind dagegen auf freiwilliger Basis durch die Landwirtschaftsbetriebe zu erbringen.

II.3.2 Administrative Regelungen, Verwaltungsvereinbarungen, Cross Compliance im Bereich Landwirtschaft

Projektförderung

Die Wiederherstellungsmaßnahmen sowie die wünschenswerten Entwicklungsmaßnahmen lassen sich überwiegend über Projektförderung umsetzen. Hier dienen insbesondere die Richtlinie zur Förderung von Investitionen zugunsten schützenswerter Arten und Gebiete (FöRiSAG) und die Richtlinie zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung von Gewässern und Feuchtlebensräumen (FöRiGeF) als Finanzierungsinstrument[11]. Durch die jeweiligen Projektträger ist ein entsprechender Förderantrag beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg zu stellen.

Cross Compliance im Bereich Landwirtschaft

Die Zahlungen aus der Agrarförderung der Europäischen Union werden seit dem 01.01.2005 an die Einhaltung von bestimmten „Grundanforderungen“ (Naturschutzverpflichtungen nach der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie gemäß Art. 5 CC-VO: VS-RL: Art. 3, 4, 5, FFH-RL: Art. 6, 13) und die Erhaltung der Flächen in einem „guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand“ geknüpft

[11] Beide Richtlinien treten am 31. Dezember 2015 außer Kraft. Instrumente der neuen Förderperiode sind noch nicht bekannt.

(„Cross Compliance“, VO EG Nr. 73/2009 des Rates vom 19. Januar 2009: früher: 1782/2003 vom 29. September 2003; im folgenden CC-VO). Werden die Anforderungen nicht eingehalten, erfolgt eine Kürzung der Beihilfe (Sanktionierung).

Gegenüber dem landwirtschaftlichen Betrieb werden die europarechtlichen Bestimmungen der FFH-RL und VS-RL nur wirksam, wenn sie mit nationalen Vorschriften (z.B. BNatSchG, NatSchAG M-V, aber auch z. B. LandesjagdG) oder durch Verträge und Anordnungen umgesetzt wurden. Dies hat zur Folge, dass im Rahmen der CC-Bestimmungen die nationalen Regelungen relevant sind, die der Umsetzung der in der CC-VO aufgeführten Artikel der FFH-RL und VS-RL dienen. Voraussetzung für die CC-Relevanz sind außerdem der Zusammenhang mit einer landwirtschaftlichen Tätigkeit (Art. 4 Abs. 1 CC-VO) und die Information der Direktzahlungsempfänger über die einzuhaltenden Anforderungen (Art. 4 Abs. 2 CC-VO). Bei Lebensräumen und Habitaten, die dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegen, erfolgt die Information des Landwirts durch Eintrag in das für jedermann einsehbare Biotopverzeichnis, dessen Inhalte zusätzlich in das Feldblockkataster übertragen werden. Neben flächendeckenden, gebietsunabhängigen rechtlichen Anforderungen sind gebietsspezifische Anforderungen an die landwirtschaftliche Nutzung einzuhalten. Im Rahmen der Managementplanung werden nur die gebietsspezifischen Maßnahmen ermittelt und dargestellt.

Die Feldblockkataster sind hinsichtlich der Cross-Compliance-Anforderungen zu aktualisieren. Die LRT sind in ihrer aktuellen Ausgrenzung im Feldblockkataster darzustellen. Die LRT dürfen im Rahmen der landwirtschaftlichen Tätigkeit nicht erheblich beeinträchtigt werden.

In der nachfolgenden Tabelle sind feldblockbezogen die gebietsspezifischen Pflichten der landwirtschaftlichen Betriebe zur Umsetzung der CC-relevanten Naturschutzvorschriften dargestellt. Es handelt sich dabei um die Maßnahmenvorschläge aus Tab. 18, für die als Umsetzungsinstrument A 5 eingetragen wurde.

Die Umsetzung der in Tab. 19, Spalte 4 genannten Pflegemaßnahmen ist für den landwirtschaftlichen Betrieb freiwillig.

Tab. 19: Feldblockbezogene Cross Compliance-Anforderungen an landwirtschaftliche Betriebe

1	*2*	*3*	*4*	*5*	*6*
Feldblock-Ident. Nr.	***Maßnahmen Nr.***	***CC-relevante Erhaltungsmaßnahmen***	***Für den landwirtschaftlichen Betrieb freiwillige Maßnahmen***	***Fläche in ha***	***Förderung oder Kostenübernahme erforderlich (zusätzlich zur Direktzahlung)***
DEMVLI083DA40002	164/165/176/177/178/181/182	Schutz des Gewässers	-	0,789	nein
DEMVLI083DA40006	249/251	Schutz des Gewässers	Einrichtung von Randstreifen	0,650	nein
DEMVLI083DA40014	235/236	Schutz des Gewässers	-	0,172	nein
DEMVLI083DA40019	222/238/240/242/244	Schutz des Gewässers	Einrichtung von Randstreifen	0,253	nein
DEMVLI083DA40035	196/198/199/213/	Schutz des Gewässers; Schutz der	Einrichtung von Randstreifen/Gewässeraus-	4,418	nein

1	*2*	*3*	*4*	*5*	*6*
Feldblock-Ident. Nr.	***Maßnahmen Nr.***	***CC-relevante Erhaltungsmaßnahmen***	***Für den landwirtschaftlichen Betrieb freiwillige Maßnahmen***	***Fläche in ha***	***Förderung oder Kostenübernahme erforderlich (zusätzlich zur Direktzahlung)***
	215/268	Röhrichtbestände	formung		
DEMVLI083DA40036	247	Schutz des Gewässers	Einrichtung von Randstreifen/Gehölzauflichtung	0,081	nein
DEMVLI083DA40056	224/226	Schutz des Gewässers	Einrichtung von Randstreifen/Gehölzauflichtung	0,063	nein
DEMVLI083DA40058	257	Erhalt des Grünlands	Pflegemahd/Rückbau von Entwässerungsgräben	1,945	nein
DEMVLI083DA40061	156/164/176	Schutz des Gewässers	Einrichtung von Randstreifen	0,377	nein
DEMVLI083DA40067	220	Schutz des Gewässers	Einrichtung von Randstreifen/Gehölzauflichtung	0,017	nein
DEMVLI083DA40080	212	Schutz des Gewässers	Erhalt von Pufferstrukturen	0,077	nein
DEMVLI083DA40084	217/218/219/268	Schutz des Gewässers, Schutz der Röhrichtbestände	-	0,366	nein
DEMVLI083DA40085	240/246	Schutz des Gewässers	Einrichtung von Randstreifen	0,118	nein
DEMVLI083DA40086	237	Schutz des Gewässers	Einrichtung von Randstreifen	0,054	nein
DEMVLI083DA40095	198	Schutz des Gewässers	-	3,762	nein

1	*2*	*3*	*4*	*5*	*6*
Feldblock-Ident. Nr.	***Maßnahmen Nr.***	***CC-relevante Erhaltungsmaßnahmen***	***Für den landwirtschaftlichen Betrieb freiwillige Maßnahmen***	***Fläche in ha***	***Förderung oder Kostenübernahme erforderlich (zusätzlich zur Direktzahlung)***
DEMVLI083DB10003	003/004/005/006/007/008/009	Schutz des Gewässers	Erhalt von Pufferstrukturen	67,009	nein
DEMVLI083DB30005	019/020/022	Schutz des Gewässers	Einrichtung von Randstreifen/Gewässerausformung/Gehölzauflichtung	0,643	nein
DEMVLI083DB30006	001/030	Schutz des Gewässers	Erhalt von Pufferstrukturen	0,145	nein
DEMVLI083DB30013	001/002	Schutz des Gewässers, Anlage von Pufferstreifen	Erhalt von Pufferstrukturen	0,104	nein
DEMVLI083DB30017	028/029/030/031	Schutz des Gewässers	Erhalt von Pufferstrukturen	0,142	nein
DEMVLI083DB30029	158/170/178/181/185	Schutz des Gewässers	Einrichtung von Randstreifen/Gewässerausformung	0,229	nein
DEMVLI083DB30031	183/190/201/203/210/212/227/229/232/234	Schutz des Gewässers	Einrichtung von Randstreifen/Gewässerausformung/Gehölzauflichtung	0,910	nein
DEMVLI083DB30045	016/259	Schutz des Gewässers/Erhalt des Grünlands	Beibehaltung der Pflegemahd/Erhalt von Pufferstrukturen	109,315	nein
DEMVLI083DB30047	010	Schutz des Gewässers	Erhalt von Pufferstrukturen	0,210	nein
DEMVLI083DB30049	057	Schutz des Gewässers	Einrichtung von Randstreifen	0,094	nein
DEMVLI083DB30051	016/024/027	Schutz des Gewässers	Erhalt von Pufferstrukturen	105,796	nein
DEMVLI083DB30053	050/053/054/056	Schutz des Gewässers	Einrichtung von Randstreifen/Gewässerausformung/Gehölzauflichtung	0,418	nein
DEMVLI083DB30059	015/016	Schutz des Gewässers	-	106,692	nein

1	*2*	*3*	*4*	*5*	*6*
Feldblock-Ident. Nr.	***Maßnahmen Nr.***	***CC-relevante Erhaltungsmaßnahmen***	***Für den landwirtschaftlichen Betrieb freiwillige Maßnahmen***	***Fläche in ha***	***Förderung oder Kostenübernahme erforderlich (zusätzlich zur Direktzahlung)***
DEMVLI083DB30061	013/014/ 015/016	Schutz des Gewässers	Einrichtung von Randstreifen	108,491	nein
DEMVLI083DB30062	048/059/ 060/160/ 162/166/ 168/169/ 170/172/ 187/188/ 193/195/ 205/208	Schutz des Gewässers	Einrichtung von Randstreifen/ Erhalt von Pufferstrukturen/Gewässerausformung/Gehölzauflichtung	1,332	nein
DEMVLI083DB30063	138/142/ 144/146/ 148/152/ 153/154	Schutz des Gewässers	Einrichtung von Randstreifen/Gewässerausformung/Gehölzauflichtung	0,471	nein
DEMVLI083DB30064/ DEMVLI083DB30065	009	Schutz des Gewässers	Erhalt von Pufferstrukturen	65,658	nein
DEMVLI083DB30070	016/024	Schutz des Gewässers	Erhalt von Pufferstrukturen	105,757	nein
DEMVLI083DB30073	009/010	Schutz des Gewässers	Erhalt von Pufferstrukturen	65,868	nein
DEMVLI083DB30078	016	Schutz des Gewässers	Erhalt von Pufferstrukturen	104,385	nein
DEMVLI083DB30079	016/258	Schutz des Gewässers/Erhalt des Grünlands	Beibehaltung der Pflegemahd/Erhalt von Pufferstrukturen	104,385	nein

II.3.3 Schutzgebietsausweisung, Vollzug gesetzlicher Biotopschutz

Wichtigste Rechtsinstrumente zur Umsetzung der Maßnahmen sind der Vollzug des gesetzlichen Biotopschutzes sowie die Ausweisung von ausgewählten FFH-Gebieten bzw. Teilen von FFH-Gebieten als geschützte Teile von Natur und Landschaft gemäß § 23 - 29 BNatSchG. Hinzu kommt der Vollzug des allgemeinen Schutzes von Natura 2000-Gebieten (§ 33 i. V. m. § 34 Abs. 6 BNatSchG).

Schutzgebietsausweisung, Vollzug der Einschränkungen gemäß Schutzgebietsverordnung

Im FFH-Gebiet bestehen bereits drei gemäß § 20 NatSchAG MV ausgewiesene Naturschutzgebiete. Die Ausweisung weiterer Schutzgebiete wird nicht als erforderlich erachtet. Für das NSG „Drispether Moor“ sollte jedoch aufgrund des Alters der bestehenden Verordnung sowie der im Zuge des Torfabbaus massiv geänderten Flächennutzung eine neue Verordnung erarbeitet werden, die konkret die FFH-Belange im Moor berücksichtigt. Dabei ist auch explizit das Verbot des Fischbesatzes herauszu-

arbeiten. Aufgrund der noch anhaltenden Flächenänderungen ist eine Anpassung der NSG-Verordnung erst nach Abschluss der Renaturierungsmaßnahmen des Torftagebaus sinnvoll.

Vollzug gesetzlicher Biotopschutz

Die LRT im Gebiet unterliegen bis auf den LRT 6510, den Wald-LRT 9130 und die offenen Wasserfläche von Gewässern mit einer Größe > 1 ha (betrifft vor allem die Dambecker Seen) dem gesetzlichen Biotopschutz und sind überwiegend bereits bei der landesweiten Kartierung als gesetzlich geschützte Biotope erfasst worden. Einige Teilflächen des LRT 3150 (Kleingewässer 06 & 51 im Grünland nördlich des Kleinen Dambecker Sees, Kleingewässer 37 & 38 nordwestlich von Drispeth Ausbau, Kleingewässer 102, 147, 170, 172, 190, 196, 197, 200 im Buchholz) sind bisher nicht als gesetzlich geschütztes Biotop im Geoportal des LUNG enthalten. Der Dorfteich von Drispeth, der als LRT 3150 aufgenommen wurde, entspricht nicht den Kriterien des gesetzlichen Biotopschutzes und fehlt daher berechtigt in der Liste der geschützten Biotope des Landes.

Zwischen der Ausgrenzung von Teilflächen der LRT und der zur Ausgrenzung der geschützten Biotope gibt es teilweise deutliche Abweichungen. Grundsätzlich erfolgte die Abgrenzung der Lebensraumtypen im Zuge des Managementplanes auf der Grundlage aktueller Luftbilder und bietet damit eine aktuelle Datenbasis Lage und Abgrenzung der LRT/Biotope. Die Gewässer im Buchholz konnten aufgrund der Überschirmung durch Bäume anhand des Luftbildes jedoch nicht ohne weiteres verortet werden. Lageabweichungen von Gewässern zwischen Geoportal und Managementplan sind hier nur durch eine Vermessung zu klären. Zum Teil ergeben sich Abgrenzungsabweichungen auch daraus, dass als gesetzlich geschützte Biotope Komplexbiotope ausgegrenzt wurden. Grundsätzlich bedarf es einer Aktualisierung dieser Daten, um den Vollzug des gesetzlichen Biotopschutzes (und der CC-Anforderungen) zu gewährleisten.

II.3.4 Durchführung von größeren Entwicklungsmaßnahmen

Die Ursachenklärung für Wasserstandsabsenkungen im Alten Moor bei Drispeth sowie die Realisierbarkeit einer Wasserspiegelanhebung und einer Wiederherstellung des Moors als Übergangs- und Schwingrasenmoor (LRT 7140) mit umgebendem Randlagg (LRT 3160) kann nur durch vertiefte Untersuchungen geklärt werden. Hierzu ist eine Machbarkeitsstudie durchzuführen.

II.3.5 Regelungen zur Gebietsbetreuung und Gebietsinformation

Bezüglich der Umsetzung der Maßnahmen ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg Ansprechpartner für die Beteiligten im Gebiet. Das Einsetzen eines zusätzlichen Gebietsbetreuers ist aus derzeitiger Sicht nicht erforderlich.

Da das Gebiet touristisch nur eine untergeordnete Bedeutung hat, wird die Notwendigkeit zusätzlicher Gebietsinformationen nicht gesehen.

II.4 Kosten und Finanzierung der Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Die Angabe von Kosten für die erforderlichen Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ist stark abhängig von den konkreten Rahmenbedingungen. In Tab. 20 wird nur eine überschlägige Angabe ohne Berücksichtigung der örtlichen Situation gemacht.

Für einen großen Teil der Erhaltungsmaßnahmen ist kein Finanzbedarf erforderlich: der Schutz der Gewässer-LRT und -habitate, der Moore und Grünland-LRT und der Erhalt der Wasserstände wurden als kostenneutral angenommen. Für die Umsetzung der Renaturierungsplanung im Bergbaugebiet des

Torftagbeaus Drispeth wurden ebenfalls keine Kosten angesetzt - Umsetzung und Finanzierung des Konzeptes sind Aufgaben des Tagebaubetriebes.

Aktive kostenrelevante Maßnahmen fallen für den Erhalt der Pfeifengraswiesen und Mageren Flachland-Mähwiesen (Pflegemaßnahmen), Sanierungsmaßnahmen zum Erhalt stark verlandeter Kleingewässer, die Machbarkeitsstudie zur Wiederherstellung des Alten Moores bei Drispeth sowie in einem Einzelfall am LRT 3140 für die Anlage eines Randstreifens an. Auch für den Erhalt der vertraglich vereinbarten Pufferstrukturen um Kleingewässer in der Agrarlandschaft nördlich Drispeth Ausbau entstehen Kosten. Hierfür wurden die im Vertrag formulierten Höchstsätze angesetzt (gerundet 1.500 €/Jahr).

Für die Pflegemahd wird ein Finanzbedarf von 250 Euro pro ha und Jahr zu Grunde gelegt.

Die Sanierungsmaßnahmen für Kleingewässer umfassen Gewässerausformungen (Entschlammung, ggf. Böschungsabflachung) sowie Gehölzauflichtungen. Nach Durchführung einer Gewässerausformung wird davon ausgegangen, dass die Verlandung für einen Zeitraum von etwa 20 Jahren (bei Anlage eines Gewässerrandstreifens oder der Lage innerhalb von Grünland länger) ausgesetzt ist. Für Gehölzauflichtungen (insbesondere im Bereich der Gewässerufer) wird eine Wirksamkeit von 5 Jahren angesetzt, bevor wieder Gehölzschnitte/-entnahmen erforderlich werden.

Unter der Annahme, dass für einige der Gewässer Randstreifen angelegt werden, die die Verlandung verzögern, wird abgeschätzt, dass nach der anfänglichen Kleingewässersanierung durchschnittlich für 2 Gewässer jährlich Gewässerausformungen erforderlich werden. Im Zuge dieser Maßnahmen erfolgt jeweils auch die Gehölzpflege und evtl. Uferausformungen. Bei den Gehölzauflichtungen wird ein jährlicher Bedarf für 8 Gewässer angesetzt.

Für die Kostenschätzung der Gewässersanierungen wurden FöRiSAG-Anträge zur Sanierung von Kleingewässern im FFH-Gebiet „Wald- und Kleingewässerlandschaft Everstorf“ aus dem Jahr 2014 ausgewertet. Anhand dieser Kostenschätzungen wurden Durchschnittspreise gebildet, nach denen für Gewässerausformungen rd. 10,- € pro m² Gewässerfläche, für Gehölzrodungen ca. 5,- € pro m² Gehölzfläche anzusetzen sind. Da die Fläche der zu rodenden Gehölze nicht konkret ermittelt werden kann, werden hierfür 1.000 € pro Gewässer angesetzt, für Gewässerausformungen wird der anhand der Fläche ermittelte Preis jeweils auf volle Tausend Euro aufgerundet. Als Mindestkosten für die Gewässerausformung werden auch bei sehr kleinen Gewässern 2.000 EUR veranschlagt. Die Preise stellen jeweils Nettopreise einschließlich Nebenkosten dar. Diese Werte können abhängig von der Gewässergröße und dem Maßnahmenumfang (z. B. zusätzlich Kopfbaumpflege erforderlich) stark variieren.

Für die jährlichen Kosten für Gewässersanierungen wird für den oben aufgeführten Mengenansatz für Gewässerausformungen eine durchschnittliche Gewässergröße von 1.000 m² angenommen. Daraus ergeben sich für 2 Gewässer jährlich 20.000 € pro Jahr.

Der Kostenbedarf für die Anlage eines Gewässerrandstreifen orientiert sich mit 520 €/ ha /Jahr an den Fördersummen der „Richtlinie zur Förderung der Anlage von Schonstreifen im Ackerbau“.

Für die Machbarkeitsstudie zur Wiederherstellung des Alten Moores bei Drispeth wurden überschlägig Kosten von 12.000,- € für eine Bestandsvermessung, hydrologische Untersuchungen und vegetationskundliche Betrachtungen angesetzt. Das Monitoring der Dambecker Seen wird mit 1.500 € veranschlagt, die im Zweijahrestakt anfallen. Für die Kostenschätzung ergeben sich daraus jährliche Kosten von 750 €.

Daraus ergibt sich für das FFH-Gebiet „Wald- und Kleingewässerlandschaft Dambecker Seen und Buchholz“ ein einmaliger Finanzbedarf von 114.000 € sowie von 32.965 € jährlich für die Machbarkeitsstudie zur Wiederherstellung der LRT 3160 & 7140, die Durchführung von Sanierungsmaßnah-

men zum Erhalt der LRT 3140 und 3150 (einschließlich Rotbauchunke und Kammmolch), Pflegemaßnahmen für die LRT 6410 und 6510 und das Monitoring der Dambecker Seen. Kommt die Machbarkeitsstudie zum Ergebnis, dass die Wiederherstellung der LRT 3160 & 7140 möglich ist, entstehen weitere Kosten. Diese sind in starkem Maße von den notwendig werdenden Maßnahmen abhängig; gegenwärtig ist hierfür keine Kostenschätzung sinnvoll. Ebenso verhält es sich mit dem Monitoring zu den Dambecker Seen: lässt sich eine Verschlechterung des Erhaltungszustands erkennen, müssen Gegenmaßnahmen eingeleitet werden, deren Kostenumfang gegenwärtig nicht abgeschätzt werden kann.

In Tab. 20 ist der überschlägige Finanzbedarf für das FFH-Gebiet dargestellt.

Tab. 20: Kostenschätzung und Angabe der Kostenart für erforderliche Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

1	*2*	*3*	*4*	*5*	*6*	*7*
lfd. Nr.	*Beschreibung der Maßnahme*	*Art der Maßnahme*	*Ortsbezeichnung / Lage / Teilfläche*	*Schutzobjekte*	*Finanzbedarf*	
					Projektumsetzung	*Jährlich*
002_1	Anlage von Pufferstrukturen	S	TF 3140-001	LRT3140, Kammmolch	-	15 €
019_2	Gewässerausformung und Gehölzauflichtung	P	TF 3150-058	LRT 3150, Rotbauchunke	17.000 €	-
020_2	Gewässerausformung und Gehölzauflichtung	P	TF 3150-059	LRT 3150	4.000 €	-
048_2	Gewässerausformung	P	TF 3150-101	LRT 3150, Kammmolch	8.000 €	-
050_2	Gehölzauflichtung	P	TF 3150-107	LRT 3150, Kammmolch, Rotbauchunke	1.000 €	-
054_2	Gewässerausformung	P	TF 3150-103	LRT 3150	2.000 €	-
060_2	Gewässerausformung	P	TF 3150-097	LRT 3150	2.000 €	-
062_2	Gewässerausformung	P	TF 3150-098	LRT 3150	7.000 €	-
138_2	Gewässerausformung und Gehölzauflichtung	P	TF 3150-047	LRT 3150, Kammmolch	5.000 €	-
163_1/ 171_1	Erhalt von Pufferstrukturen	S	um Kleingewässer nördlich von Drispeth Ausbau	LRT 3150, Kammmolch, Rotbauchunke	-	1.500 €
179_2	Gewässerausformung	P	TF 3150-039	LRT 3150	5.000 €	-
181_2	Gewässerausformung	P	TF 3150-038	LRT 3150, Kammmolch, Rotbauchunke	7.000 €	-
183_2	Gewässerausformung	P	TF 3150-035	LRT 3150, Kammmolch, Rotbauchunke	10.000 €	-
185_2	Gewässerausformung	P	TF 3150-036	LRT 3150, Kammmolch, Rotbauchunke	3.000 €	-
192_2	Gewässerausformung	P	TF 3150-034	LRT 3150, Kammmolch	5.000 €	-
193_2	Gehölzauflichtung	P	TF 3150-093	LRT 3150, Kammmolch	1.000 €	-
196_2	Gewässerausformung	P	TF 3150-031	LRT 3150, Rotbauchunke	11.000 €	-
206_2	Gewässerausformung	P	TF 3150-068	LRT 3150	2.000 €	-

1	*2*	*3*	*4*	*5*	*6*	*7*
lfd. Nr.	***Beschreibung der Maßnahme***	***Art der Maßnahme***	***Ortsbezeichnung / Lage / Teilfläche***	***Schutzobjekte***	***Finanzbedarf***	
					Projektumsetzung	***Jährlich***
208_2	Gehölzauflichtung	P	TF 3150-067	LRT 3150, Kammmolch, Rotbauchunke	1.000 €	-
210_2	Gehölzauflichtung	P	TF 3150-071	LRT 3150	1.000 €	-
210_2	Gewässerausformung und Gehölzauflichtung	P	TF 3150-071	LRT 3150	3.000 €	-
220_2	Gehölzauflichtung	P	TF 3150-023	LRT 3150	1.000 €	-
224_2	Gehölzauflichtung	P	TF 3150-019	LRT 3150	1.000 €	-
227_2	Gewässerausformung	P	TF 3150-020	LRT 3150	2.000 €	-
229_2	Gewässerausformung	P	TF 3150-065	LRT 3150, Kammmolch, Rotbauchunke	3.000 €	-
247_2	Gehölzauflichtung	P	TF 3150-009	LRT 3150	1.000 €	-
254_1/ 262_1/ 263_1	Machbarkeitsstudie zur Wiederherstellung des Alten Moors bei Drispeth	W	Altes Moor bei Drispeth	LRT 3160N, LRT 7140, LRT 7140N	12.000 €	-
256_1	Anlage von Pufferstrukturen	W	Am Nordostrand des Alten Moors bei Drispeth	LRT 3160N, LRT 7140N	-	600 €
257_2	Beibehaltung der Nutzung (Pflegemahd)	N	TF 6410-001	LRT 6410	-	500 €
258_2	Beibehaltung der Nutzung (Pflegemahd)	N	TF 6510-001	LRT 6510	-	300 €
259_2	Beibehaltung der Nutzung (Pflegemahd)	N	TF 6510-001	LRT 6510	-	1.300 €
277_1	Monitoring Dambecker Seen	S	Dambecker Seen	LRT 3150	-	750 €
-	Regelmäßige Gehölzauflichtung	P	8 Gewässer im FFH-Gebiet[12]	LRT 3150, Kammmolch, Rotbauchunke	-	8.000 €
-	Regelmäßige Gewässerausformung	P	2 Gewässer im FFH-Gebiet[12]	LRT 3150, Kammmolch, Rotbauchunke	-	20.000 €
				Gesamt	**114.000 €**	**32.965 €**

[12] Zum Mengenansatz siehe Ausführungen im Text.

LITERATURVERZEICHNIS

AUSLEGUNGSLEITFADEN zu Art. 6 Abs. 4 der „Habitat-Richtlinie“ 92/43/EWG (2007): EU-KOM GD Umwelt

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT (2000): Natura 2000 - Gebietsmanagement, Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG. - Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaft, Luxemburg, 73 S.

IAG - INSTITUT FÜR ANGEWANDTE GEWÄSSERÖKOLOGIE GMBH (2005): Makrophyten-Untersuchung und Phytobenthosprobenahme in Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2005.

IAG - INSTITUT FÜR ANGEWANDTE GEWÄSSERÖKOLOGIE GMBH (2010): Makrophyten-Untersuchung und Phytobenthosprobenahme in Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2010.

JESCHKE, L., U. LENSCHOW & H. ZIMMERMANN (2003): Die Naturschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern. Demmler Verlag Schwerin

LAMBRECHT, H. & J. TRAUTNER (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP - Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz.

MLUV - MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES BRANDENBURG [Hrsg] (2009): Artenschutzprogramm Rotbauchunke und Laubfrosch

PINZKE, G. (2011): Die Hochmoortorflagerstätten West-Mecklenburgs - Erkundung, Abbau und Verwertung 1945 bis 1990. Schriftenreihe für Geowissenschaften (**18**): S. 473-482

PRECKER, A. (1994): Moorschutzprogramm Mecklenburg-Vorpommern, Moorinventur/Teilbericht. Im Auftrag des Umweltministers des Landes Mecklenburg-Vorpommern

PRECKER, A. (2001): Rahmenbetriebsplan - Ergänzungen für den Torftagebau im Bergwerkseigentum Drispeth. Im Auftrag der Lübke’s NORDTORF Humus- und Peloidwerke GmbH

UM M-V - UMWELTMINISTERIUM MECKLENBURG-VORPOMMERN (2006): Heutige potenzielle Natürliche Vegetation, Ableitung aus der Kopp’schen Naturraumkartierung (1 : 25.000), räumliche Differenzierung im Maßstab 1 : 50.000. Digitale Daten des Kartenportals M-V

UNIVERSITÄT GREIFSWALD (1994): Regenmoorschutzprogramm Mecklenburg-Vorpommern, Schutzkonzept „Metelmoor“, Landschaftsökologische Problemanalyse. Im Auftrag des Staatlichen Amtes für Umwelt und Natur Schwerin